Bewahrungsmittel

vor der unglückseligen

Freyheit, Gleichheit und Vernunft,

diesen

von den Franzosen im Taumel ihres dermaligen Unsinns angebetheten Götzen.

R

Oder

Beyträge

zur nothwendigen

Aufklärung des Volks,

für

Seelsorger und Schullehrer auf dem Lande

von einem

Landpfarrer im Nordgau.

Cum permissu Electoralis Collegii censorii monacensis, et Reuerendissimi Ordinariatus Ratisbonensis.

Amberg, bey G. Koch, 1795.

Dieß ist das ewige Leben (wahre Glückseligkeit), daß sie
dich den wahren alleinigen Gott erkennen, und Jesum
Christum, deu du gesandt hast, Joh. XVII. 3.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Nro. 1421.

Bewahrungsmittel vor der unglückseligen Freyheit ꝛc.

Imprimatur.

Sigmund Graf von Spreti,
Präsident.

München im Churfürstl. Bücher-Censur-Collegio den 22. December. 1794.

Registr. Fol. 179.

F. X. Graff, wirkl. Rath
und Secretär.

Vorerinnerung.

Wahre Aufklärung kann niemals schädlich seyn, weil das wahre Gute niemals an und für sich selbst eine Mutter des Bösen seyn kann; nur falsche, oder unrecht verstandene Aufklärung ist schädlich. Gewißlich ist die Aufklärung aller Völkerschaften über das Daseyn Gottes, der hier und dort straft, und belohnet, und über das Daseyn der von seinem göttlichen Sohne Jesu Christo selbst geoffenbarten christlichen Religion — das einzige Mittel zum ewigglückseligen Leben, zur wahren zeitlich- und ewigen Glückseligkeit. Dieß ist aber das ewige Leben (wahre Glückseligkeit der Menschen), daß sie dich den alleinigen wahren Gott erkennen, und Jesum Christum, den du gesandt hast. So bethete der Sohn Gottes zu seinem Vater in

Gegenwart seiner Jünger in der letzten Stunde vor seinem Leiden für das Menschengeschlecht.

Was hat wohl das französische Volk in diesen so schaudervollen Aufruhr wider die Kirche und den Staat, und in diesen Abgrund aller sittlich und physich- oder natürlichen Uebel, das ist, in die Tiefe aller Lasterhaftigkeit, und in die Quaal aller Strafen, in welcher selbes nun schmachtet, gestürzet, als eben der Mangel an wahrer Aufklärung über das Daseyn Gottes des Schöpfers und Regenten der ganzen Welt, durch welchen die Könige regieren, und die Gesetzgeber verordnen, was recht ist; die Fürsten herrschen, und die Mächtigen die Gerechtigkeit erkennen, Sprüchwört. VIII. 16., über das Daseyn der natürlich- und geoffenbarten heiligen Christusreligion, über die Nothwendigkeit einer bürgerlichen Gesellschaft, und festen Regierungsform und Regierungsart in selber, über die Vortreflichkeit einer gut eingerichteten Monarchie, und über die Pflichten aller Bürger gegen den Monarchen in einem christlichen Staate; und die unrecht verstan-

dene Aufklärung der Weltweisen über die natürliche Freyheit, Gleichheit und Vernunft als die einzigen Glückseligkeitsmittel für den Menschen in bloßem Naturstande, der niemals gewesen, wie die christlichen Weltweisen selbst eingestehen?

Man schreibt und plaudert und schwätzet und räsonnirt bey unsern Zeiten fast in allen Zusammenkünften, und schon unter den Witzigern des untersten Pöbels selbst fast auf allen Bierbänken über nichts mehrers, als über weltliche und geistliche Obrigkeiten, über Beamte und Pfarrer, über Staat und Kirche und Religion, über Aufklärung und Verbesserung in allen Dingen, über Beglückung des armen und so sehr bedrückten Volkes, über Freyheit, Gleichheit und Vernunft, mit so vieler — Unvernunft, daß der Vernünftige, der es liest, oder anhört, von so großer Schwachheit der Menschenvernunft in sich selbst beschämt erstaunen uud zittern, auf seine eigene wie immer verfeinerte Vernunft ein wahres Mistrauen setzen, und mit dem Psalmisten rufen, und zu Gott bethen muß: Lehre mich, o

Herr! die Güte gegen die Menschen, wie du gut bist gegen mich, und die Zucht, das ist, die Weisheit, oder eine richtige Vernunft und Beurtheilungskraft, einen guten Geschmack, das Süße von dem Bittern, das Himmlische von dem Irrdischen, das Gute von dem Bösen zu entscheiden, und die Wissenschaft, das ist, die Erkenntniß meiner Pflichten, und die Art und Weise, selbe recht zu erfüllen, weil ich an deine Gebothe, an dein heiliges Gesetz, glaube, Psalm CXVIII. 66. — Wo geht aber meistens ein so leeres und so vernunftloses Geschreibe und Geplauder, es möge solches gut oder bös gemeynt seyn, hinaus, als eben nur das gemeine Volk mit seinem Schicksale, mit seinem Stande, und mit seinen Obrigkeiten misvergnügt, und gegen den Staat und die Kirche aufrührisch zu machen?

Es ist also da eine Gegenwehr, eine wahre und gemeinfaßliche Aufklärung des gemeinen Volkes nöthig. Wer soll und kann aber diese Aufklärung dem Landvolke am füglichsten beybringen? Ich glaube: Niemand besser,

dann die Seelsorger und Schullehrer auf dem Lande; jene durch gründlichen, doch gemeinfaßlichen und auf unsere Zeiten passenden Unterricht in den Christenlehren und Predigten; diese durch Belehrung der größern Jugend, die fähig ist, schon so was zu fassen, der Erwachsenen, und Männer bey Dorfgesellschaften, bey Zusammenkünften, bey nächtlich- und feyertäglichen Besuchen, besonders in der sogenannten Sitzweile bey langen Nächten. Denn keine Schrift, so gemeinfaßlich sie immer verfaßt seyn mag, ist so tauglich, den Bauersmann in tiefern Gegenständen aufzuklären, in welchen er doch bey diesen so gefährlich- und verführerischen Zeiten wegen so viel versteckter Feinde des Christenthumes Aufklärung nöthig hat, als ein mündliches Gespräch mit ihm in freundschaftlich- und aufrichtigem Tone, da er allezeit um das wieder fragen kann, was er nicht recht verstanden; und derselbe ohnehin nicht viel Lust hat zum Bücherkaufen und — Bücherlesen.

Es ist also dieses erste Hauptstück, als ein Beytrag zur Aufklärung des gemeinen Vol-

kes über die französische so hochgepriesene, aber in ihrem Ursprunge, in ihrem Wesen, und in ihren schaudervollen Folgen so unglückselige Freyheit, Gleichheit und Vernunft — den Seelsorgern und Schullehrern in kleinen Städtchen und Märkten, besonders auf dem Lande gewidmet. — Ich verlange nur zu nutzen, nicht zu gefallen; und deßhalben war ich nur auf die nützliche Wahrheit, nicht auf eine glänzende Schreibart, noch weniger auf künftigen Tadel der Kunstrichter aufmerksam. Will mich aber Jemand der lieben Wahrheit halben verfolgen: hier stehe ich

Anton Richard Weber,
d. z. Pfarrer in Duggendorf.

Beyträge
zur
nothwendigen Aufklärung des Volkes.

I. Hauptstück.

Ein Beytrag zur Aufklärung des Volkes über Freyheit, Gleichheit und Vernunft, diese von den Franzosen im Taumel ihres dermaligen Unsinns angebetheten Götzen.

II. Hauptstück.

Ein Beytrag zur Aufklärung des Volkes über das Daseyn des wahren Gottes, und der natürlichen Religion.

III. Hauptstück.

Ein Beytrag zur Aufklärung des Volkes über das hieraus entspringende Naturgesetz, und Naturrecht der menschlichen Freyheit und Gleichheit, so lange der Mensch außer aller bürgerlichen und kirchlichen Gesellschaft lebt.

IV. Hauptstück.

Ein Beytrag zur Aufklärung des Volkes über die Nothwendigkeit verschiedener bürgerlicher Gesellschaften bey anwachsendem Menschengeschlechte, und der hieraus nothwendig erfolgten Verzicht der Freyheits- und Gleichheitsrechte.

V. Hauptstück.

Ein Beytrag zur Aufklärung des Volkes über die Nothwendigkeit, und das Daseyn der von Gott geoffenbarten Religion, und deren Verbindung gegen die geistliche und weltliche Regentengewalt.

VI. Hauptstück.

Widerlegung der Einwürfe der Naturalisten, Libertiner, und aller Feinde des Staates und der Kirche wider den rechtmäßigen Gebrauch der Staats- und Kirchengewalt.

* * *

Anmerkung. Diese Hauptstücke werden nach und nach in mehrern Heften folgen, wenn dieß erste Hauptstück meinen Lesern angenehm seyn wird; und Gott mir hiezu Leben und erforderliche Kräfte verleihet.

Kur-

Kurzer Innbegrif
des ersten Heftes.

Einleitung.

§. 1. Schilderung der Feinde des wahren Christenthumes, besonders der Naturalisten, und Philosophen aus dem heiligen Paulus.

§. 2. Aus Luthers irriger Lehre, und falschen Grundsätzen sind verschiedene Gattungen der Lutheraner, endlich die Kalviner, Zwinglianer, Sakramentirer, Wiedertäufer, Socinianer, und Naturalisten entsprungen.

* Kunstgriffe, derer sich Luther bedienet hat, seine sogenannte Reformation — ungeachtet der handgreiflichen Falschheit derselben — so schnell auszubreiten.

§. 3. Warum die christlichen Sektirer unsrer Zeit — nach erkanntem Ungrunde ihrer Religion — nicht mehr zur katholischen Kirche zurücke kehren, sondern sich lieber zu den Socinianern, Theisten, Atheisten, Naturalisten, Freydenkern, Freymauern, Illuminaten, und bloßen Philosophen unsrer Zeit, diesen blutdürstigen Feinden aller Religion, und der Fürsten hinüber gehen wollen. Ihre Anzahl in Europa, und in Baiern.

§. 4. Die Freymaurer, und Illuminaten in Baiern, und Deutschland haben mit ihren Brüdern, den Jakobinern in Frankreich, einerley gottlose und grausame Absicht.

§. 5. Nur die Religion des Volkes hindert sie in ihrer Absicht. Daher trachten sie, dem gemeinen Volke Religion und Kirche und Priester und Staat und Fürsten verhaßt zu machen; die französische Freyheit, Gleichheit und Vernunft aber süß und angenehm vorzustellen.

§. 6. Unter das gemeine Christenvolk werden dießfalls alle jene Menschen gezählet, die kein hinlängliches Religionsstudium haben, und den spitzfindigen Einwürfen der Freydenker und Weltweisen unsrer Zeit nicht gewachsen sind. Charakter der niedersten Volksklasse in Baiern, und ungerechte Verleumdung der baierschen Nation.

§. 7. Mittel den gemeinen Mann in Baiern bey der heiligen Religion, und dem seinem Fürsten schuldigen Gehorsame zu erhalten.

§. 8. Unterdrückung aller ruchlosen Schriften ist lediglich nothwendig.

§. 9. Bey dem allgemeinen Kriege mit Frankreich können dem gemeinen Volke die abentheuerlichen Grundsätze der französischen Jakobiner und Weltweisen von Freyheit, Gleichheit und Vernunft unmöglich verborgen bleiben; und deßhalben hat selbes eine allgemeine und gemeinfaßliche Aufklärung über fünf dahin einschlagende Punkte nöthig. Die Seelsorger und Schullehrer auf dem Lande haben solche Aufklärung des Volkes vorzunehmen.

* Die weitere Aufklärung über die angeführten fünf Punkte können Seelsorger aus den vortreflichen philosophisch- theologisch- und statistischen Werken des Titl. Herrn Doktor Benedikt Stattler herholen; mir ists indessen genug, nur die Stellen anzuzeigen, wo selbe abgehandelt werden.

I. Hauptstück.

Ein Beytrag zur Aufklärung des Volkes :c.

Erster Absatz.

Vorläufige und richtige Grundsätze aus dem gesellschaftlichen Naturrechte, aus dem bedinglichen Naturgesetze, und aus der geoffenbarten heiligen Religion, wider welche die französische Freyheit, Gleichheit und Vernunft geradehin schrecklich sündiget.

§. 10. Bürgerliche Gesellschaft, Bürgerschaft, politisch- oder bürgerlicher Staat; Endzweck, allgemeines Beßte, Heil des Staats.

§. 11. Zur vollkommenen Glückseligkeit eines Staates erklecket die bloße Erhaltung des Eigenthumes nicht, es wird auch Vermehrung desselben erfordert; und ein Staat ohne Polizey ist ein unvollkommener Staat.

* Die Auswanderungen der barbarischen Völkerschaften, die das römische Reich zernichtet hatten, bestättigen diese Wahrheit.

** Allzuherrschsüchtig- und kriegerische Staaten sind mit jenen, die keine Polizey haben, gleichen Unfällen unterworfen. Frankreich ist hievon Zeuge.

§. 12. In einem vollkommenen Staate giebt es eine vollkommene, innerliche und äußerliche Verbin-

dung aller Bürger zur Erzielung der drey Haupttheile der gemeinsamen Glückseligkeit des Staates: oder ein menschlich- und göttliches Entstehungsgesetz der bürgerlichen Gesellschaft, durch welches alle Bürger zur besagten Erzielung unter menschlich- und göttlichen Strafen verbunden sind.

§. 13. Zur Betreibung des ersten Entstehungsgesetzes der bürgerlichen Gesellschaft, oder des durch den ersten Bürgervertrag zu erzielenden dreyfachen Endzweckes der vollkommenen Glückseligkeit des Staates sind verschiedene neue Gesetze, als Staats- oder Finanz- Polizey- Civil- Criminal- und Militärgesetze nothwendig, die eben so wie das erste Entstehungsgesetz des Staates verbinden.

* Es ist demnach nicht allein die Polizey, und die Gerichtbarkeit, sondern auch das Waffenrecht des Staates, wenigst im Bezug auf die Unterthanen, oder das Aufboth der Unterthanen zur Gegenwehr betreffend, eine gesetzgebende Gewalt; und diese drey Stücke machen die ganze Staatsmacht, oder Landeshoheit, Landesherrschaft aus.

§. 14. Bey so vielen nothwendigen Gesetzen des Staates ist auch die Aufgebung der natürlichen Freyheit und Gleichheit aller und jeder Bürger im Bezuge auf den Staat in vielen Dingen lediglich nothwendig.

* Wie kann also in Frankreich die natürliche Freyheit und Gleichheit der Bürger wiederum Platz ergreifen, da die Franzosen selbst die bürgerliche Gesellschaft, den Staat, nicht aufheben, und sich sodann der Staatsmacht nicht entziehen, sondern nur aus der Monarchie eine Republik machen wollen?

§. 15. Was Landesherrschaft, Landeshoheit, unabhängige Staatsmacht, und Landesregierung sey.

§. 16. Es möge die Landesregierung eines Staates in was immer für Händen sich befinden: so bleibt doch die Landesherrschaft, Landeshoheit, und die ganze Staatsmacht ein Eigenthum des Staates, oder ge-

sammten Volkes; und sowohl die Staatsmacht selbst, als auch die Ausübung derselben, oder die Landesregierung bleibt immer in ihrer ganzen innerlichen Wesenheit, Kraft und Wirkung die nämliche: nur der Staat bekömmt eine andere Benennung, und heißt itzt Republik; itzt Monarchie; itzt ein vermischter Staat.

§. 17. Nichts desto weniger kann die Verwaltung der ganzen Staatsmacht, oder die Landesregierung sammt dem Fürstengehalte ein rechtmäßiges Erbgut einer fürstlichen Familie werden; so lange nämlich ein zur Regierung taugliches Subjekt aus solcher Familie da ist.

§. 18. Daher giebt es eine verschiedene Regierungsform;

§. 19. Und Regierungsart der Staaten.

§. 20. Die Stiftungsgesetze eines Staates.

§. 21. I. Die Stiftungsgesetze des Staates müssen sowohl von dem Fürsten, als von den Unterthanen genau beobachtet werden.

II. Durch selbe werden alle Glieder des Staates wahre Unterthanen des Fürsten.

III. Der Fürst kann — aber nur mit Beobachtung der Stiftungsgesetze — neue Gesetze für seine Unterthanen geben.

IV. Dem Fürsten, so lange er die Stiftungsgesetze beobachtet, kann wider seinen Willen die Regierung nicht genommen werden.

V. Die sie ihm mit Gewalt abnehmen wollen, sind Rebellen wider den Staat, und Verletzer menschlich- und göttlicher Gesetze.

* Der heilige Paulus bestättiget alle diese Grundsätze in seinem Sendschreiben an die Römer XIII. 1.

** Dieß sind nun die unerschütterlichen Grundsätze, nach welchen allein wir über die so hochangepriesene französische Freyheit, Gleichheit und Vernunft ein richtiges Urtheil fällen können.

Zweyter Absatz.

Die französische so hoch gepriesene, aber in ihrem Ursprunge, in ihrem Wesen, und in ihren schaudervollen Folgen so unglückselige Freyheit, Gleichheit und Vernunft, diese von den Franzosen im Taumel ihres dermaligen Unsinns angebetheten Götzen.

§. 22. Vor allen eine Frage: Wie viel haben aus zwanzig Millionen Franzosen in den gewaltthätigen Umsturz der 1312jährigen Monarchie ganz frey eingewilliget? Antwort: Vor allen wurde der stärkere Theil der zusammberufenen 1200 Landstände dem Könige, und der Nation treulos. Sie gaben sich selbst eigenmächtig den Namen und das Ansehen einer Nationalversammlung. Das ehrgeizige und grausame Unternehmen und Vorhaben des Herzoges von Orleans, und die Verschwörung wider den Thron.

§. 23. Die Nationalversammlung masset sich der Gesetzgebung und Beschränkung der königlichen Gewalt an. Ihre alle menschliche und göttliche Gesetze zernichtende Constitution, und philosophischen Grundsätze von Freyheit, und Gleichheit aller Menschen. Ihre Kunstgriffe das Volk zu verführen und aufzuwiegeln. Ihre, und ihrer Anhänger, der Patrioten, Raubsucht.

§. 24. Der Nationalkonvent handelte noch toller und grausamer. Die schrecklichen Verfolgungen der königlichen Familie, und aller Königsfreunde durch die Nationalversammlung, den Nationalkonvent, die Jakobiner, und angeworbenen sogenannten Patrioten. Die Gefangenhaltung, Einkerkerung, Absetzung und

Hinrichtung des Königs und der Königinn. Außerordentliche Ungerechtigkeit und Grausamkeit des Nationalkonvents hiebey; und herzliches, aber wegen Furcht der Verschwornen unthätiges Mitleid des getreuen Volkes mit seinem beßten Könige.

§. 25. Auflösung der oben gestellten Frage. Die Anzahl der Verschwornen war sehr klein; die Anzahl der Aufgewiegelten aber, oder der sogenannten Patrioten um desto größer. Man kann die Anzahl der Uebelgesinnten gegen den Monarchen meinethalben auf eine Million rechnen: so bleibt es dennoch wahr, daß eine Million Menschen in Frankreich ihre eigenen so theuern Bürgerpflichten, und die so heiligen Bürgerrechte neunzehn Millionen Mitbürger, und selbst ihres gesalbten Königs auf die frevelhafteste Weise verletzet haben. Die Menge der Verführten vermindert die Strafwürdigkeit der Verführer nicht, sondern vergrößert selbe vielmehr. Eine gewaltthätige Staatsumwelzung in einem Königreiche ist allezeit eine der größten Strafen für selbes. Die schaudervollen Folgen der gewaltthätigen Staatsumwelzung in Frankreich, als eben so viele Strafen Gottes für die Franzosen, sind Bürgen dieser Wahrheit.

§. 26. Abmahnung der christlichen Nationen von so einer schädlichen Rebellion, und so großen Lasterhaftigkeit. Weitere Beschreibung des gottlosen, Länder und Leute, Religion und Sitten verderblichen Beginnens der französischen Rebellen. Aufmunterung der christlichen Nationen, den französischen Rebellen allenthalben aus allen Kräften heuer den wirksamsten Widerstand zu thun. Gott wird das Bestreben der christlichen Nationen, und der gutgesinnten Franzosen allenthalben segnen, und bald einen guten dauerhaften Frieden zum allgemeinen zeitlich- und ewigen Beßten wiederum geben.

§. 27. Was die französische Freyheit, Gleichheit und Vernunft sey. Grundsätze aus der Vernunftlehre, aus der Welt- und Religionsgeschichte, aus dem Naturrechte und Naturgesetze, selbe recht bestimmen zu können.

§. 28. Sie passet weder für den Bürgerstand, noch für den Naturstand der Menschen. Was sie eigentlich in ihrem Ursprunge, in ihren Wirkungen, und in ihrem Wesen sey. Der baierische Illuminatismus hat mit der französischen Freyheit, Gleichheit und Vernunft eine vollkommene Aehnlichkeit.

§. 29. Die Freyheit und Gleichheit der französischen Unchristen ein Werk aller Unvernunft, und des größten Tollsinnes. Das dermalige Schicksal Frankreichs eine Lehrschule für alle christlichen Fürsten und Staaten. Die Feinde des Christenthumes, die Naturalisten und antichristischen Philosophen unsrer Zeit, dulden nicht, und können in christlichen Staaten auch selbst nicht geduldet werden. Eine Lehre für die christlichen Fürsten aus dem zweyten Psalme.

* Der hundertste Psalm enthält eine gar schöne Lehre für christliche Fürsten und Hausväter.

§. 30. Innhalt dieses Psalms.

Bewah=

Bewahrungsmittel

vor der unglückseligen

Freyheit, Gleichheit und Vernunft,

diesen

von den Franzosen im Taumel ihres dermaligen Unsinns angebetheten Götzen.

Erstes Heft.

Einleitung.

§. 1.

Das sollst du aber wissen, schreibt Paulus der Weltapostel und Völkerlehrer an seinen lieben Timotheus mit prophetischem, und in die künftigen Zeiten weit hinsehendem Geiste, das sollst du wissen, und ich will dirs nicht verhalten, daß in den letzten Tagen gefährliche Zeiten kommen werden. Denn es werden Leute aufstehen, die sich lieben, sich allein lieben, weder den Nächsten, noch Gott lieben, und eben deßhalben geldgierig, ruhmsüchtig, stolz, hoffärtig, gotteslästerlich, den Aeltern ungehorsam, undankbar, lasterhaft, ohne Gefühl, ohne Frieden, das ist, bundbrüchige und grausame Friedensstörer; schmähsüch-

tige Lästerer, das ist, Verleumder aller Menschen, die nicht ihres Sinnes sind, und Beschnarcher aller Dinge, die sie nicht verstehen, wie sich der Apostel Judas in seinem Sendschreiben ausdückt; unenthaltsam, unzüchtig, unmäßig in allen Dingen, ohne Gelindigkeit, ohne Güte, das ist, ohne Nachsicht fremder Fehler, und ohne Wohlgefallen an dem Wohlergehen und der Rechtschaffenheit anderer; Verräther, unbedachtsame und trotzige Waghälse, aufgeblasen, und sohin vielmehr Liebhaber der Gelüste dieser Welt, als Liebhaber Gottes seyn werden. Diese werden zwar die äußerliche Gestalt der Frömmigkeit an sich nehmen, aber die Frömmigkeit selbst verwerfen sie . . . denn unter diesen sind sogar einige, die sich in die Häuser einschleichen, und mit Sünden beladene, und von ihren verschiedenen bösen Begierden verleitete Weibspersonen entführen. Diese sinds, die immer lernen, und in vollem Vertrauen auf ihre natürlichen Kräfte durch stete Betrachtung der Natur sinnlicher Dinge immer gelehrter, verständiger und weiser werden wollen; aber niemals zur Wissenschaft der Wahrheit zu kommen vermögen, weil sie Gott, den Schöpfer aller sicht- und unsichtbaren Dinge, den Vater der Lichter, und seine heilige Gabe die göttliche Offenbarung, dieses übernatürliche Kenntnißmittel ewiger

Wahrheiten, bald ganz, bald weniger, bald mehr außer Acht lassen. Gleichwie aber Jannes und Mambres, diese Zauberer des Königs Pharao in Aegypten, dem Moyses widerstanden: also widerstehen auch diese der Wahrheit, als Menschen eines verderbten, und deßwegen zum Glauben untüchtigen Herzens, und sind vom Glauben verworfen. Allein sie werden nicht weitern Fortgang machen; nämlich bey andern, obwohl sie selbst immer tiefer in Laster und Unglauben fallen. Denn ihre Thorheit wird allen offenbar werden, wie jene des Jannes und Mambres offenbar geworden. II. Timoth. III. 1 — 10.

So beschreibt Paulus die schamlosen Sitten, die gottlose Gleißnerey, die verdammliche Verführung, den schrecklichen Empörungsgeist, die grausame Hab- Herrsch- und Rachsucht, den halsstarrigen Unglauben, und die offenbare Thorheit der Feinde Gottes und seiner heiligen Kirche; der Feinde des wahren Christenthums der Ketzer, Sektirer, Irrlehrer und Abtrünnigen, und besonders der Naturalisten, derer es in allen Jahrhunderten einige gegeben, und itzt, leider Gott! in allzugrosser Anzahl giebt. — Dieß sind Leute, sagt Paulus, die man wie eine ansteckende Pest meiden und fliehen muß: Und diese sollst meiden. Wohl ein treffendes Sittengemälde unsers philosophischen Jahrhunderts!

§. 2.

Diese letzten, nämlich die Naturalisten unsrer Zeit kann man nicht mehr unter die Lutheraner, Kalviner, und Zwinglianer zählen, weil diese annoch die heilige Schrift für das **Wort Gottes** anerkennen, und alles jenes noch für eine **geoffenbarte Glaubenswahrheit** halten, was sie nach ihrem Schriftverstande **klar** in der Schrift ausgedrückt zu seyn finden: obwohl jene aus den falschen Grundsätzen dieser ihren Ursprung haben; sie gehören unter die Socinianer, welche von der **geoffenbarten** Religion nur so viel noch beybehalten, als sie mit ihrer Vernunft begreifen, oder mit selber **vereinbaren** können; das ist, nur jenes beybehalten, was aus der **geoffenbarten** zugleich auch zur **natürlichen** Religion gehört. Indessen, gleichwie Kalvin, Zwingel, und andere aus dem Lutherthume entsprungene annoch christliche Sekten, also haben auch die philosophischen Sekten, als die Socinianer, Theisten, Naturalisten, eben jene Waffen des Luthers nicht allein wider den Luther selbst, sondern auch wider alle aus dem Lutherthume entsprungene christliche Sekten, und zwar mit einem weit größern Erfolge gewandt, als selbe Luther selbst wider die katholische Kirche und Religion gebraucht hat. Denn als Luthers irrige Lehren von der katholischen Kirche **feyerlich** verworfen, und er zum Wiederrufe angehalten wurde, sprach er der ka-

tholischen Kirche die Unfehlbarkeit in Glaubenssachen ab, um sich und seinen Anhang dem rechtmäßigen Ausspruche der Kirche, seines Richters in Glaubenssachen, zu entziehen; er verwarf auch die Uebergabslehre, und stellte die heilige Schrift als die einzige Glaubensregel, die Vernunft eines jeden Schriftlesers aber für die einzige Auslegerinn der heiligen Schrift auf: also zwar, daß jeder studirte und unstudirte Mensch nur jenes als das reine Wort Gottes zu glauben auf diese Art verbunden ist, was er nach seinen natürlichen Verstandskräften, und nach seiner wie immer bestellten Schriftauslegungskunst finden wird, daß es klar in der Schrift als der einzigen Glaubensregel enthalten ist. Heißt aber dieß nicht aller Freyheit zu glauben, was man will, und allem Irr- und Unglauben Thüre und Thor öffnen? Denn auf solche Art darf nach Luthers Grundsätzen ein jeder, der auch nur die ihm in seiner Muttersprache vorgelegte Schrift lesen kann, glauben, was er will; das ist, nur jenes glauben, was ihm seine eigene, wie immer schwache, und überdas noch von den bösen Leidenschaften seines Herzens verführte Vernunft, ohne Rücksicht auf das Urtheil anderer Menschen, eingiebt, eben weil die eigene Vernunft eines jeden Schriftlesers die einzige Auslegerinn der heiligen Schrift seiner einzigen Glaubensregel ist. —

Indessen ist nichts klärers in der heiligen Schrift entworfen, als die Unfehlbarkeit der von Christo dem Gottmenschen selbst gestifteten Kirche, wenn man nur die Worte des göttlichen Stiftungsgesetzes klar, das ist, in ihrer natürlichen und eigenen Bedeutung, die sie vermög ihrer Einsetzung haben, ohne Zusatz und Minderung, ohne Verdrehuug und Einschiebung seines Eigendünkels, nimmt: wie sie dann als Worte eines Stiftungsgesetzes nach der Natur der Sachen, und nach der unendlichen Weisheit des göttlichen Stifters selbst, der ja durch seine klaren, oder in ihrer natürlichen gleichauffallenden Bedeutung genommenen Worte alle Zweydeutigkeit und Uneinigkeit, allen Zweifel und Zank in einer so wichtigen Sache hindern mußte, nothwendig müssen klar genommen werden. Denn wenn es einmal erlaubt wäre, die Stiftungsworte zu verdrehen, und fremden Sinn in die klaren Worte des Stifters einzuschieben; so wäre es mit der Stiftung der Kirche Christi auf ewig geschehen, obwohl der göttliche Stifter versprochen hat, daß sie bis zum Untergange der Welt fortdauern werde, so wie er sie gestiftet hat; und auf solche Art würde auch keine bloß menschliche, was immer für eine Stiftung mehr Platz greifen können. Man muß die Worte menschlicher Stifter in ihrer eigenen Bedeutung, oder klar nehmen: warum dann nicht auch

die Worte Jesu Christi des göttlichen Stifters seiner Kirche? — Indessen sind Vernunft und Eigendünkel der Menschen so verschieden, als selbst die Menschen sind; und daher geschah es auch nach Luthers falschen Grundsätzen, daß eben jenes, was dem Luther in der Schrift klar zu seyn schien, bald diesem, bald jenem seiner Lehrjünger dunkel zu seyn, oder gar nicht da zu stehen schien. Dessentwegen haben sich die Lehrjünger Luthers noch in dessen Leben, und wider seinen Willen, in verschiedene Sekten der strengen und gelinden Lutheraner, der Kalviner, Zwinglianer, Sakramentirer, Wiedertäufer u. s. w. zerschlagen, also daß schon im Jahre 1564 vier und dreyßig verschiedene Sekten, oder Glaubensgemeinen der Lutheraner da waren, wie Frederich Staphylus, ein katholisch gewordener Lutheraner, bey Janes (in gen. temp. notione) anmerket. Ja, schon im Jahre 1583 schrieb der berühmte Bellarmin, daß im besagten Jahre schon beynahe hundert sehr verschiedene Religionen gezählet wurden, die alle aus den falschen Grundsätzen des Luthers ihren Ursprung genommen. Wir sehen aus diesen schon, daß Luther zwar nicht selbst alle Offenbarung Gottes verworfen — aber durch seine aufgestellten falschen Grundsätze den Religionsfeinden Gelegenheit gegeben hat, vermöge dieser Grundsätze in der Folge der Zeiten alle geoffenbarte Religion wegzuvernünfteln und wegzuläugnen. Denn nachdem

einmal die allgemeine, für Jedermann passende und gewiß sichere Glaubensregel — das unfehlbare Ansehen der Kirche Christi in Glaubenssachen — weg ist: gilt es gleich, viel, oder wenig, oder gar nichts mehr zu glauben. Wenigst kann man nach den Grundsätzen des Luthers die Göttlichkeit der heiligen Schrift, dieser einzigen Glaubensregel der Herren Protestanten, nicht hinlänglich mehr beweisen; und so schwanket ihr ganzer Glaube auf bloß menschlichen Gründen, und Auslegungen der heil. Schrift, deren Göttlichkeit nicht einmal durchgehends und hinlänglich bewiesen, sondern nur angenommen ist. — Dieß haben wohl die Herren Protestanten selbst erkannt, da sie Anfangs ganze Bücher der heil. Schrift ausgemustert, und zur Kenntniß der Grundsprachen, einem bloß menschlichen, für den grossen Haufen der Gläubigen ganz untauglichen, und selbst für die Gelehrten unzureichenden Mittel, ihre Zuflucht genommen haben.

* Mittel, derer sich Luther bediente, ungeachtet seines so ungegründeten, und nur auf Sand hingestellten Lehrgebäudes ohne Zusammenhang, und von so bösen Folgen, sich dennoch einen schnellen und grossen Anhang zu erwerben, waren, selbst nach dem Geständniße Brochmannds, eines Lutheraners in Coppenhagen, in seiner politischen Untersuchung der augsburgischen Confession S. 163. folgende: — Lu-

ther gab den Fürsten die Stifter, Klöster, Abteyen; den Priestern gab er die Weiber, dem gemeinen Manne die Freyheit; und das that viel zur Sache. Also Brochmannus. — Uebrigens predigte er mit Worten und Werken Freyheit und Ausgelassenheit der Sitten, Ungehorsam und Aufruhr nicht allein gegen den Papst und die Bischöfe, sondern auch gegen den Kaiser und die katholischen Fürsten, wie dieß seine Lebensgeschichte, seine eigenen Schriften, und die That selbst, nämlich so viele Aufruhren und blutige Kriege bezeugen. — Nicht so lebten und predigten Christus und seine Apostel, diese Reformirer der ganzen Welt, wie Luther. Was ist also von seinem Berufe zu halten? Gehört er nicht vielmehr unter jene lasterhaften Bestürmer, die der heil. Paulus oben (§. 1.) nach dem Leben geschildert hat, als unter die heiligen Reformirer und Besserer der Kirche in den Sitten und veränderlichen Zuchtsachen? Denn in der Glaubens- und Sittenlehre ist die wahre Kirche Christi — wegen des ihr von ihm versprochenen Beystands des heiligen Geistes — nicht einmal einer Abänderung und Verbesserung fähig.

§. 3.

Darum ist es auch kein Wunder, daß die Witzigern, und besonders die Gelehrten aus den Luthera-

nern, Kalvinern, Zwinglianern, und andern noch christlichen aus dem Lutherthume entsprungenen Sekten, den schlechten Zusammenhang und Ungrund ihrer Religion erkannt; und weil sie aus Stolze, daß sie nie geirret, sondern in ihren Kenntnissen vielmehr zugenommen zu haben scheinen möchten, und aus Hange zu den oben (§. 1.) aus dem heiligen Paulus beschriebenen, und allen Glaubensfeinden eigenen Lastern, zur katholischen Kirche — wegen strenger Sittenlehre derselben — nicht mehr zurückkehren wollten, sich den Socinianern, diesen bloßen Weltweisen, die um eine göttliche Offenbarung gar nichts mehr wissen wollen, sondern ihre bloße, so schwache und so verführerische Vernunft zur einzigen Regel ihrer Sitten machen, beygesellet haben, um so durch einen völligen Unglauben ihr lasterhaftes und unruhiges Gewissen doch einigermassen zu stillen, und ihren Himmel, weil sie bey so einem Leben nach ihrem Tode keinen andern zu hoffen haben, auf dieser Erde in dem süssen Laster zu suchen. — Diese Leute nennen sich starke Geister, Freydenker, Freymaurer, Illuminaten, Erleuchtete, Aufklärer, u. s. w. vorzüglich Weise der Welt; in der That aber sind sie blödsichtige Theisten, die an Gott nur einen Schöpfer, aber keinen Regenten der Welt, keinen Bestrafer des Bösen, und Belohner des Guten, mehr glauben: oder wohl gar gottlose Atheisten, die gar kei-

nen Gott mehr erkennen; sondern nur ihre blinde Vernunft, ihre eingebildete Freyheit und Gleichheit, auf den Altar stellen: oder die schändlichsten Naturalisten, die nicht einmal mehr nach den Trieben der vernünftigen, sondern nur nach den Trieben der sinnlichen Natur des Menschen handeln — ihren bösen Gelüsten (§. 1.) Habe und Gut, Ehre und guten Namen, Leib und Leben, das zeitlich- und ewige Wohl anderer Menschen aufopfern — alle gute Ordnung, die Vernunft und Religion durch langes Bestreben eingeführet haben, gänzlich umkehren — die Fürsten der Erde, diese noch einzigen Stützen des allgemeinen Wohls aller Völker, vom Throne zu stoßen und zu morden suchen, um sich selbst wie grausame Würgengel des Menschengeschlechts auf den Thron setzen zu können; wie wir, leider! nun mit nassen Augen in Frankreich, und andern Staaten Europens, sehen. — Die Anzahl dieser Bösewichter soll wegen allzugütiger Nachsicht und allgemeiner Duldsamkeit *) so sehr an allen Orten angewachsen seyn, daß man in ganz Europa gegen zwanzig Millionen, und selbst in unserm erzkatholischen Baiern,

*) Ueber die ächte Duldung, und deren wahre Gränzen verdient vor allen des H. Doctor Benedict Stattler Epist. paraenetica an H. Doctor Bahrdt 1780. und hauptsächlich dessen wahres Jerusalem, Augsburg 1787, gelesen zu werden.

das durch den Schutz Gottes, durch die Wachsamkeit unserer Bischöfe, und den Eifer guter Seelenhirten — und das unaufhörliche ruhmvolle Bestreben unserer gottseligsten Fürsten und Regenten — schon über tausend Jahre, ungeachtet aller höllischen Anfälle, standhaft bey dem heiligen Glauben sich allezeit erhalten hat, gegen **zwey tausend** gezählet werden. Ich selbst habe bey Entdeckung der Illuminaten in Baiern eine Liste zu Handen bekommen, auf welcher über **zwey hundert**, meistens nur Häupter derselben, stehen.

§. 4.

Kann wohl die Absicht dieser ruchlosen Leute in Baiern eine andere seyn, als jene der ruchlosesten Bösewichter in Frankreich war, da alle mit eben demselbigen Geiste der Ruchlosigkeit beseelet nach einem und eben demselbigen Plane und Vorriße in allen Fächern der Wissenschaften, der Gerechtigkeitsverwaltung, der Polizey und Regierungskunst u. s. w. an allen Orten, wo sie Zutritt erschleichen können, arbeiten, um den Unterthan dem Fürsten, und den Fürsten dem Unterthane abgeneigt und verhaßt zu machen, und so durch eine verschmitzte Politik alle Gemüther nach und nach zu verstimmen, und bis zur Befolgung ihrer niederträchtigsten Begierden und Leidenschaften herab zu stimmen? „Jene Leute, schreibt Herr Doktor Weissenbach Chorherr zu Zurzach in der Schweiz, in seinen Vorstel-

lungen, Augsburg bey Joh. Nepomuk Styx, 1793. Vorst. XI. Bl. 56. „Jene Leute, welche das „**Münchner-Intelligenzblatt** füllen, „geben den 17. März des vorletzten Jahrs das gleiche Signal zur Aufruhr“ — ungeachtet doch schon mehrere landesherrliche Befehle dießfalls vorausgegangen — „und ihre Ausdrücke, die für alle Landesherren höchst verdächtig lauten, gällen noch in „meinen Ohren. Sie stellen die geoffenbarte Reli„gion als eine Sache vor, die mit der Vernunft „nicht zu paaren ist: sie wünschen, daß Frank„reichs Beyspiel auch auf den Geist der Deut„schen im Allgemeinen wirken möchte; sie sa„gen, daß nur durch Revolutionen des Volkes „große Dinge (große, allgemeine — unübersehbare „Uebel, sollten sie sagen) erscheinen; und auch die „mißlichsten für die Menschheit dennoch Wohlthaten „nach sich ziehen.“ So weit Weissenbäch. — — Was aber sollen dieß für Wohlthaten seyn? Sind etwa die in Frankreich auf die Revolution des von dergleichen gottlosen Schurken aufgehetzten Volkes erfolgten Plünderungen, Mordscenen, Guillotinirungen, Auswanderungen, innerliche und äußerliche entsetzliche Kriege, Verheerungen ganzer Städte und Provinzen, und die zu befürchtende gänzliche Entvölkerung und Erarmung dieses so großen Reiches, und endlich die gewaltthätige Raubung alles Trostes in der Armuth,

nämlich die Zernichtung der heiligen Religion, — Wohlthaten für die Menschheit ??? — Und dennoch möchten unsere erleuchteten Aufklärer des Volkes, die Freymaurer, Illuminaten, Rosenkreuzer, und starken Geister Baierns, auch in Baiern, wie laut öffentlicher Zeitungen andere in andern Ländern Deutschlands und Europens, eine dergleichen schreckliche Volksrevolution, oder grausame Aufwiegelung des Volkes wider seinen beßten Fürsten bewirken, um sich selbst auf eine recht tyrannische Art auf den von dem warmen Blute ihres beßten Regenten, und Gutthäters seines Volkes, annoch rauchenden Thron zu setzen, wie es ihre grausamen, ruhmsüchtigen, geizigen, wollüstigen Brüder in Frankreich gethan. — Sind aber dieß keine Vorbothen des bey vielen wiederum auflebenden — eben so tyrannisch als wollüstigen — Heydenthums?

§. 5.

Indessen ist diesen schalkhaften Bösewichtern die Religion des gemeinen Volkes, die selbes annoch fest an seinen geliebten Fürsten anschließt, diese heilige Feindinn ihrer Leidenschaften, noch eine allzustarke Hinderniß, ihr gottloses Vorhaben ausführen zu können. Daher suchen sie allenthalben in ihren Gesprächen und Schriften, und besonders durch arme, lüderliche, ums Geld gedungene Schlucker auch dem gemeinen Volke die heilige Religion lächer-

lich, verdächtig und verhaßt zu machen, unter den grundfalschen Vorwänden: die von Gott selbst geoffenbart seyn sollende Religion gebiethe Sachen wider das angebohrne unveräußerliche Freyheitsrecht des Menschen; widerstrebe der gesunden Vernunft, deren Urheber gewiß Gott der Schöpfer der Menschen ist; verdiene daher keinen Glauben, keinen Beyfall; ja, sie sey nur eine Erdichtung der Fürsten und Regenten dieser Welt, um die Völker unter ihrer ehrgeizigen und habsüchtigen Botmäßigkeit zu erhalten. Diese Erdichtung der Fürsten werde von ihren Trabanten, den alle Vernunft tyrannisirenden Pfaffen, gleichfalls aus Herrsch- und Habsucht wacker unterstützet, und das Volk in der Dumm- und Unwissenheit mit allem Fleiße erhalten. Die ganze Menschheit liege unter dem grausamen Drucke einer ungerechten, und nur angemaßten weltlich- und geistlichen Regierungsgewalt, indem alle Menschen von Natur aus gleiche Rechte, und gleiche Pflichten haben. — Dieß sind die gebrechlichen — und doch manche schwache Gemüther erschütternden — Mauerbrecher wider Staat und Religion; dieß sind die falschen — und doch manche Einfalten blendenden — Scheingründe für die Volksrevolution in Frankreich; dieß ist jene höl-

lische Zauberflöte der so hochangepriesenen — aber andern zum Scheusale so übel ausgefallenen — Freyheit und Gleichheit des französischen Volkes.

§. 6.

Wie können aber gemeine Christen wider solche Bezauberung bewahret, und, ungeachtet so grosser Versuchungen, dennoch bey dem heiligen Glauben, und bey dem ihrem Fürsten schuldigen Gehorsame erhalten werden? Ich verstehe aber dießfalls unter gemeinen Christen oder Laien nicht allein Taglöhner, Bauern, Bürger, Handwerker, Künstler, Handelsleute und Soldaten, sondern auch den Adel beyderlei Geschlechts, und alle jene Gelehrten aus allen Ständen, aus dem Militär- Civil- und geistlichen Stande selbst ohne Ausnahme, die kein tiefes, auf unsere Zeiten des wiederum auflebenden weit feinern Heydenthums passendes Religionsstudium haben. Denn man kann ein guter Dichter, Redner, Logiker, Physiker, Metaphysiker, Mediciner, Historiker, Mathematiker, Jurist, Politiker u. s. w. ja sogar ein guter Sittenlehrer und Seelenhirt eines ganz katholischen Volkes seyn, ohne daß man ein tiefer Theologe ist, der alle Gänge der Glaubensfeinde kennet, und die göttliche Offenbarung wider alle spitzfindigen Anfälle der Hölle hinlänglich zu vertheidigen weiß. — — Indessen schaden die Schmähschriften wider die Religion von solchen Leuten,

die in andern Wissenschaften sehr wohl, aber in der Wissenschaft der ächten und tiefen Gottesgelehrtheit, und Vertheidigungskunst der von Gott geoffenbarten Religion wenig oder gar nicht erfahren sind, bey der untersten Volksklasse sehr viel, indem dergleichen Verfasser solcher Schmähschriften das allgemeine Vorurtheil tiefer Kenntniße überhaupts wegen ihrer Vortreflichkeit in andern Wissenschaften für sich haben. — Noch schädlicher sind schwache Wiederlegungen der Schriften wider die Religion, besonders die von Glaubens- und Religionsfeinden überhaupts selbst unterschobenen Wiederlegungen, weil sie die Religion so verstalten, und die Gründe für selbe so schwach, so seicht, so grundlos darlegen, daß es dem Kurzsichtigen scheinen möchte, als wäre sie eine lautere Erdichtung. Dießfalls aber ist noch das Beßte bey der niedersten Volksklasse der Taglöhner, Bauern, Bürger, Handwerker, Künstler in Baiern, daß sie lieber **hören**, als **lesen**; das ist, lieber an Sonn- und Feyertagen bey den Gottesdiensten ihre Seelsorger, Prediger und Christenlehrer anhören, (worüber hingegen die Herren Beamten, und sohin auch der Adel des Landes von unserm **gnädigsten Landesvater — und eifrigsten Religions-Schützer — Carl Theodor** schon unterm 17. July 1790. die gnädigste Weisung erhalten) als verbothene n[illegible]er Kirche und Staat aufrührische Schriften lesen, und

Nachmittag einen guten Vespertrunk zu sich nehmen, oder bey einem Kruge Bier sich ergötzen; an Werktagen aber wiederum ihrer Arbeit obliegen. Nur bey wenigen Witzlingen, die bey der ersten Hitze des baierschen Illuminatismus ihr Gehirn ausgedörret, und des fruchtbaren Thaues der sanften Wahrheit beynahe schon unempfänglich gemacht haben, und bey wenigen Müßiggängern beyderlei Geschlechts, und Modenarren, die schon lange ihre ganze Pracht und Tracht und Köcherei aus Holland, Engeland und Frankeich zur Verachtung ihres Vaterlandes hergeholet, will es nun Mode werden, auch weit gemächlichere Glaubens- und Sittenregeln aus den Schriften und Büchern holländisch- engeländisch- und französischer Naturalisten zur Verachtung ihrer vaterländischen heiligen Religion herzuholen: obwohl dergleichen ausländische Schriften und Bücher schon von längerer Zeit her auch sogar der deutschen Jugend beyderlei Geschlechts überhaupts in ihrer Muttersprache, besonders von geldgierigen protestantischen Uebersetzern und Buchhändlern um baare Münze ohne Bedenken dargebothen, und so das Gift des Unglaubens, und der ausgeschämten Sitten, in einer verzuckerten Schale, das ist, in einem schön geschriebenen, schön gedruckten, und schön mit vielen Verzierungen und frechen Bildern ausgeschmückten herzliebsten Büchchen dort und da theuer verkauft wurde. Nichts desto weniger werden die Baiern überhaupts, diese brave Nation, wie sie

Friederich der Große in seinem Fürstenbund nannte, wegen ihrer lobwürdigen und unbezwinglichen Anhängigkeit an Religion und Fürsten, und weil sie überhaupts um falsche Aufklärung, und um meistens nur schädliche Projekte der sich einschleichenden Ausländer nichts wissen wollen, von den ruchlosen Aufklärern unsrer Zeit, und den beutelschneiderischen Projektanten des Auslandes, die in Baiern nicht lange geduldet werden, insgemein nur das dumme Volk genannt: obwohl Baiern in allen Wissenschaften und Künsten, und selbst in aller Staats- und Regierungskunde viele auserlesene Männer, und schöne Produkte des Verstandes und der Künste aufzuweisen hat.

§. 7.

Wie, um zu unsrer Frage zurückzukehren, wie kann man also die gemeinen Christen in Baiern bey dem heiligen Glauben, und dem ihren Fürsten schuldigen Gehorsame, auf eine leichte Art erhalten? Wie schon gesagt: was die unterste Volksklasse, oder den Nährstand betrift, so liegen die leichtesten Mittel hiezu schon in der Neigung und dem Charakter des gemeinen Mannes. Es braucht dießfalls nicht mehrers, als nur seinen Eifer zu den öffentlichen Gottesdiensten, und zur Anhörung des Worts Gottes durch Aufstellung lauter guter Prediger, Christenlehrer, Seelsorger, die dem gemeinen Mann auch nach den Dürfnissen der Zeiten geschickt zu belehren wissen, je-

derzeit zu unterhalten, zu nähren, und noch mehr an-
zufrischen; auch nicht einmal eine Frühmesse auf dem
Lande, ohne christlichen Unterricht der Anwesenden,
zu halten: vor allen aber demselben durch den Adel
des Landes, durch die Beamten — und alle Perso-
nen von der Feder — und des mittlern Standes,
die meistens von dieser Pflicht eines guten und aufer-
baulichen Christen unter dem Vorwande, als hätten
sie die Anhörung des göttlichen Worts in den Predig-
ten und Christenlehren, wie der gemeine Mann, nicht
mehr nöthig, ausgenommen zu seyn scheinen wollen,
wenn sie, besonders das Frauengeschlecht, schon gar
oft in den Grundsätzen des Christenthums nur den
schwachen Kinderunterricht der Kindsstube und der
Kinderschule, oder aufs höchste nur den jugendlichen
Unterricht in den untern Studirschulen erlanget haben,
dießfalls beständig ein gutes Beyspiel geben zu las-
sen. — Dergleichen Leute sind, meines unmaßgebigen
Erachtens, eben ihres Standes und größern Witzes
halben, und wegen der allgemein erwachenden Ver-
nünfteley und Kritik in Religionssachen bey witzigen
Gesellschaften und Zusammenkünften, in welchen sie
auch nicht die Dümmsten zu seyn scheinen wollen, be-
sonders bey dieser Ueberschwemmung von ruchlosen
Schriften wider die Religion und guten Sitten, wi-
der Kirche und Staat, welche zu lesen sie Anfangs
nur ein schädlicher Vorwitz, eine eitle Wißbegierde

und Ruhmsucht antreibt, weit mehr, als der gemeine Mann, den Versuchungen im Glauben, und der Gefahr der Verführung unterworfen, und haben größere Stärkung im Glauben und in der christlichen Tugend nöthig. — Zudem liegt es ja den Herrschaften, den Obrigkeiten und Beamten selbst daran, sich durch derley gute Beyspiele gottesfürchtige und willige Unterthanen zu verschaffen. — Es würde daher gut und ersprießlich seyn, wenn in den Haupt- und Regierungsstädten, wo viel Adel, viele Dikasterianten, Advokaten, Geheim- und Stuhlschreiber ꝛc. Mediciner ꝛc. Offiziere ꝛc. mit ihren Familien sich befinden, in einer, oder auch nach Beschaffenheit des Orts, in zwoen Kirchen für alle diese Personen beyderley Geschlechts zu einer ihnen bequemen Stunde, z. B. um 10 oder 11 Uhr ein besonderer Gottesdienst — Kürze halben nur mit einer gesungenen Stillmesse, und einer halbstündigen für diese Stände anpassenden Predigt — an allen Sonn- und Feyertagen gehalten würde: bey welchem alle solche Personen — ohne Ausnahme — unter einer höhern gewissenhaften und unpartheyischen Aufsicht — und selbst unter unausbleiblichem Verluste der höchsten Gnade zu erscheinen hätten. — Kein Fürst soll sich jenes schon fast zum Modeaxiome gewordene Liedlein der Herren- und Staatsbedienten jemals ungestraft vorsingen lassen: **Herrendienst geht vor Gottesdienst — ich habe nothwendige Arbeit —**

ich muß meine Herrschaft bedienen: obwohl fast keine Regel, wie auch diese nicht ohne Ausnahme ist. — — Auf dem Lande sollen an Sonn- und Feyertagen alle jene Kreuzgänge in fremde Oerter und Pfarreyen hin, die von der Kirche nicht angeordnet sind, und alle bloß menschlich eingeführten Wallfahrten, soviel möglich, auf eine für das Volk — unanstößige Art vielmehr vermindert, als vermehret werden, z. B. Anfangs bey guter Gelegenheit einer rauhen Witterung durch Umänderung eines solchen Kreuzganges, zu dem ohnehin das Volk nicht vielen Eifer zeiget, in ein kurzes Gebeth nach geendigtem Gottesdienste; indem dergleichen Nebendinge nicht allein dem ordentlichen Pfarrgottesdienste hinderlich, sondern auch dem nöthigen Einkommen der ohnehin schon genugsam erarmten Pfarrgotteshäuser schädlich sind. — Die Bruderschaftspredigten auf dem Lande und in den Städten sollen alle also eingerichtet werden, daß sie nicht so viel zur Beförderung solcher Nebenandachten, als zur Bestärkung im Glauben und zur Besserung der Sitten überhaupts abzwecken. — In den Landschulen, derer Vorsteher, Regent und Beförderer allezeit der Ortspfarrer — unter unausbleiblichem Schutze der Ortsobrigkeit und dem Gerichtszwange der Kinder zum Schulgehen — seyn soll, hat man vor allen und hauptsächlich auf einen gründlichern und mehr, als bisher geschehen, ausgebreiteteren Unterricht

der Jugend im Christenthume, als auf andere Dinge zu sehen, indem die Landjugend meistens wegen häuslicher Umstände nur zur Winterszeit, und wenigere Jahre, als in Märkten und Städten geschehen kann, in die Schule zu gehen vermag. — Uebrigens soll die neue Lehrart, in welcher die Schullehrer von den Seelsorgern vorzüglich zu unterrichten sind, allenthalben und allerdings, so viel möglich, beybehalten und ausgebreitet werden, weil diese weit tauglicher, als jene alte Lehrart ist, die Kinder im Lesen und Schreiben bald geschickt und vollkommen zu machen. — Noch andere, aber sehr schwer zu bearbeitende Mittel werden ein andermal in Vorschlag kommen.

§. 8.

Das allernothwendigste Mittel hiezu aber, welches zwar in dem heiligen Glauben und dem seinen geistlich- und weltlichen Regenten und Vorgesetzten schuldigen Gehorsame durch sich selbst keine Stärkung giebt, aber doch allen Zunder und verführerischen Reiz zum Ungehorsame, zum Unglauben, zur Aufruhr wider Kirche und Staat schon in seiner Geburt erstickef, ist dieß, daß die geistlich- und politische Macht mit gesammter Hand, und mit großer Strenge und Wachbarkeit allen Untergebenen, wessen Standes und Würde sie immer seyn mögen, alle jene Bücher, Schriften, Zeitungen ꝛc., die immer das Mindeste wider die

Kirche, den Staat und die guten Sitten enthalten, stets aus den Augen und Händen raume. — Wie soll aber dieß geschehen? etwa durch die bischöfliche, und landesherrliche Büchercensur? Ja, aber diese ist ohne — — kraftvolle Einwirkung einer unermüdeten Polizeymacht gleich einer ganz — wehrlos gelassenen Mauthstation, die man ungehindert umgehen kann und darf, wie und wann man will. Man sehe hierüber die Vorstellung der allgemeinen Versammlung der französischen Geistlichkeit vom Jahre 1770. an seine Majestät Ludwig XV. wegen Unterdrückung ruchloser Schriften. — Und vielleicht würde Ludwig XVI. noch leben, wenn selbe vom Ludwig XV. mit aller Strenge in Vollzug gebracht worden wäre. — Nein! wer hat wohl jemals seinen Sohn, den er einen Schneider werden lassen wollte, einem Schustermeister, oder wohl gar einem Wagner, die um die Schneiderhandthierung nichts wissen, in die Lehre gegeben, daß er von ihnen die Schneiderhandthierung erlernen sollte? Wenn du deinen Kindern ruchlose Schriften wider Religion und gute Sitten, wider Kirche und Staat in die Hände giebst, oder geben lässest: so schickest du deine Kinder zu den Feinden der Religion und guten Sitten, der Kirche und des Staates in die Schule; und willst dennoch an ihnen gute Christen und Bürger erwarten? O Unsinn! heißt dieß nicht seine Kinder die Religion

aus den Feinden der Religion studiren, oder erlernen lassen? oder den Sohn zum Schustermeister in die Lehre schicken, daß er von ihm die Schneiderhandthierung erlernen soll? Drückt aber diese Gleichniß schon den ganzen Unfug dieser Sache aus? Keineswegs, denn obwohl der Knabe bey dem Schustermeister die Schneiderhandthierung nicht erlernen kann: so höret er doch von dem Schustermeister keine **falschen** Grundsätze der Schneiderey; deine Kinder aber erlernen aus solchen ruchlosen Schriften nichts denn Gottlosigkeit und ärgerliches Leben — mit gänzlicher Verachtung aller Religion und der guten Sitten — und ziehen so nicht allein keinen Nutzen, sondern vielmehr auch zeitlich- und ewigen Schaden daraus. Und daher ist es auch ganz gewiß, daß die wahre Kirche Christi ihren Kindern von jeher die verführerischen Schauspiele, ruchlosen Schriften, u. s. w. unter Strafe des Kirchenbanns nicht ohne hinreichendem Grund verbothen. — Denn Jedermann, der die nächste Gefahr seiner Verkehrung bey dem Gebrauche solcher gefahrvoller Dinge einsiebt, ist schon durch das Naturgesetz selbst — ohne Rücksicht auf das Geboth der Kirche — schwer verbunden, solche nächste Gefahr seiner Verkehrung zu fliehen: gleichwie auch derjenige schon durch das Naturgesetz — ohne weitere Erklärung der Kirche — schwer verbunden ist, die nächste Gelegenheit zur schweren Sünde zu meiden, in welcher er sündhafter Weise bisher freywillig gelebt hat. Woher kömmt

dann also der unnütze Lärm in unsern Tagen, als nur von Irreligion: die katholische Kirche hindere wahre Aufklärung? Sie verbiethet ja nur die Schriften wider die wahre Religion und guten Sitten; und so wenig Irreligion, und Bestreitung der geoffenbarten Religion im Ganzen, oder auch nur in einigen Theilen derselben, eine Aufklärung in der Religion heißen kann: so wenig hindert dieß Kirchenverbot wahre Aufklärung. Sieh Stattlers wahr. Jerusal. §. 169. u. Nacht. B. 436.

§. 9.

Indessen kann es bey diesen Umständen eines allgemeinen Krieges mit Frankreich nicht anders seyn, als daß, ungeachtet aller Wachbarkeit der geistlich- und politischen Macht, das Volk dennoch allerdings in die Kenntniß der falschen und doch sehr anlockenden Grundsätze der Freyheit, Gleichheit und Vernunft des französischen in den Abgrund alles Unglückes verführten Volkes komme. Wie ist dießfalls zu helfen? — — Man überzeuge das Volk von der handgreiflichen Falschheit dieser lockern Grundsätze in öffentlichen Reden von der Kanzel sowohl, als in kleinen Schriften auf eine recht faßliche Art; und so wird den bösen Folgen vorgebeugt seyn. — Die Geistlichkeit kann ohnehin den abscheulichen Vorwurf der Naturalisten, ohne Verletzung ihrer eigenen Rechtschaffenheit, niemals auf sich liegen lassen, als unterstütze sie eine eigennützige

Erdichtung der Fürsten dieser Welt, und unterhalte das Volk alles Fleißes aus Hersch- und Habsucht in der Dumm- und Unwissenheit (§. 5.); und deßhalben glaube ich, es werden diese meine Aufsätze

I. Ueber Freyheit, Gleichheit und Vernunft, diese von den Franzosen im Taumel ihres dermaligen Unsinns angebetheten Götzen;

II. Ueber das Daseyn des wahren Gottes, und der natürlichen Religion;

III. Ueber das hieraus entspringende Naturgesetz und Naturrecht der menschlichen Freyheit und Gleichheit, so lange der Mensch außer aller bürgerlichen Gesellschaft lebt;

IV. Ueber die Nothwendigkeit verschiedener bürgerlicher Gesellschaften bey anwachsendem Menschengeschlechte, und der hieraus nothwendig erfolgten Verzicht der Freyheits- und Gleichheitsrechte;

V. Ueber das Daseyn der von Gott geoffenbarten Religion, und deren Verbindung zum Gehorsame gegen die geistlich- und weltliche Regentengewalt — der hochwürdigen Landgeistlichkeit, besonders den jungen Herren Kaplänen und den Schullehrern auf dem Lande — nicht ganz unangenehm seyn; besonders da

VI. alle jene falschen Grundsätze der Naturalisten wider die geoffenbarte Religion, wider die rechtmäßige geistlich- und weltliche Obergewalt, und den rechtmäßigen Gebrauch derselben (wovon §. 5. Erwähnung ge-

schehen) nach und nach in verschiedenen Heften hinläng- lich widerlegt werden, wenn mir Gott Leben und Kräfte hiezu verleihen — und dieß mein erster Versuch meinen Lesern angenehm seyn wird.

* Ich habe zwar hier die Punkte namhaft gemacht, über welche das gemeine Volk bey diesen ohnehin so ver- führerischen, und wegen Nothdurft größerer Kriegsbey- träge noch mehr zur Aufruhr reizenden Zeiten sowohl in allen Gesellschaften, freundlichen Gesprächen, kleinen Schriften, als auch selbst in öffentlichen Reden von der Kanzel, auf eine gründliche und doch fürs Volk faßliche Art, soll aufgeklaret werden: doch wird Niemand weder in diesen, noch in den nachfolgenden wenigen Blättern meiner Aufsätze und vorgeschlagenen **Bewahrungs- mittel wider die französische Seuche**, eine hinläng- liche Aufklärung des Volkes über besagte Punkte selbst von mir erwarten; besonders weil diese Blätter meine erste Arbeit sind, die ich durch den Druck in die Welt hinaus zu schicken gedenke, und so ehvor den Beyfall derjenigen, für die ich schreibe, erwarten, als viel Zeit und Papier auf fremde Kosten verschwenden soll. Ich schreibe also hier für die in der gegenwärtig nothwendi- gen **Vertheidigungskunst** der **Offenbarung** noch ungeübte junge, und auch alte Priester auf dem Lande, die in dieser für gegenwärtige Zeiten höchst nothwendigen sogenannten **Controverse**, oder **Vertheidigungsart** des wahren Glaubens vorhin in den Schulen gar nicht

geübt worden, nur einige auf unsere Zeiten, und besagte Aufklärungspunkte des Volkes passende Aufsätze, oder Theses nieder, und führe einen Schriftsteller, und die Stellen aus seinen vortreflichen philosophisch-theologisch-statistischen Werken an, in welchen selber diese Theses und Grundsätze bis zur Ueberzeugung anschaulich klar beweiset. — Es ist dieß der berühmte Herr Doktor Benedikt Stattler, churfl. pfalzbaierisch- und fürsteichstädtisch-wirklicher geistlicher Rath und Büchercensurrath in München, vormaliger Stadtpfarrer in Ingolstadt und zu Kemnat in der Oberpfalz, und vieljähriger Professor der Philosophie und Theologie auf den zwo berühmten Universitäten zu Insbruck und Ingolstadt: welcher die alte Skolasterey der Philosophie und Theologie ganz umgearbeitet, und in eine wissenschaftliche Form, oder Methode umgegossen, und beyde Wissenschaften durch die schon in der Philosophie allenthalben zubereiteten hellen Begriffe von allen Wesen und abgezogenen Wahrheiten, von Gott dem Wesen aller Wesen und seinen äußerlichen Werken, besonders von der Erschaffung und Bestimmung der Menschen seiner vernünftigen Geschöpfe auf Erden, u. s. w. also miteinander verbunden, und aufeinander gebauet hat, daß die Philosophie der auf einem andern und weit stärkern Grunde fortarbeitenden und höher bauenden Theologie — wie eine gute Handlangerinn — wahrhaft in die Hände arbeite; und so die gesunde Menschenvernunft —

wie eine gute und willige Magd — der Offenbarung Gottes, dieser heiligen Matrone, nothwendig ihr sonst stolzes Haupt neigen muß. Denn Stattler raumet von allen katholischen Glaubenssätzen in der Theologie alle scheinbare **Widersprüche** dergestalt weg, also daß die ganze Offenbarung selbst wegen der **Erhabenheit** ihrer unbegreiflichen Glaubenslehren — und der **Heiligkeit** ihrer strengen Sittenlehren — und der **Weisheit** der dem Weltgeiste widersprechenden evangelischen Räthe einem jeden von religionsverderblichen Lastern nicht ganz noch eingenommenen Menschen ganz **gotteswürdig**, allerdings **möglich** und **glaubwürdig** scheinen muß; und also wider die sonst — gewöhnlichen **Proben** für das Daseyn der göttlichen Offenbarung keine Ausnahme mehr kann gemacht werden. — — Man sieht hieraus schon, daß ich kein Auktor seyn wolle, und keine Auktorsucht mich zum Schreiben antreibe: doch wenn einige seyn sollten, die diesen in unsern Zeiten so nothwendigen, doch etwas theuer kommenden Schriftsteller nicht ganz besitzen, oder nicht studirt haben, bin ich bereitet, diese Theses auf — ihr Begehren mit ihren Beweisen selbst ein andermal weitläuftiger zu belegen: oder wenns so belieben sollte, in Landpredigten für das gemeine Volk umzugießen.

I. Hauptstück.

Ein Beytrag zur Aufklärung des Volkes über Freyheit, Gleichheit und Vernunft, diese von den Franzosen im Taumel ihres dermaligen Unsinns angebetheten Götzen.

Erster Absatz.

Vorläufige und richtige Grundsätze aus dem gesellschaftlichen Naturrechte, aus dem bedinglichen Naturgesetze, und aus der geoffenbarten heiligen Religion, wider welche die französische Freyheit, Gleichheit und Vernunft geradehin schrecklich sündiget.

§. 10.

Eine Bürgerschaft, eine bürgerliche Gesellschaft, ein politischer Staat ist eine bestimmte Menge von Familien, welche durch ihre freywillige Einstimmung vollkommen miteinander verbunden sind, durch ihre vereinigten Kräfte ihre gemeinsame wahre, das ist, erlaubte Glückseligkeit dieses Lebens zu befördern. Eben diese allen Bürgern gemeinsame Glückseligkeit, welche der Hauptzweck der bürgerlichen Staatsverbindung ist, wird das allgemeine Beßte, oder das

Heil des Staats, genannt. Demonst. Cath. Sect. III. §§. 297. et seq. Wahres Jerusalem §. 1.

* Ueber die Richtigkeit dieses Begriffes von bürgerlicher Gesellschaft, oder vom Staate; über Nutzbarkeit, Nothwendigkeit, Entstehung, verschiedene Einrichtung der Staaten kann Stattler ferners eingesehen werden in seiner Demonst. Catholica Sect. I. von §. 1. bis §. 80. und Sect. III. vom §. 292. bis §. 306. in Eth. Christian. comm. part. II. Sect. II. vom §. 553. bis §. 577. Wahres Jerusalem vom §. 1. bis §. 52.

§. 11.

Zur Beförderung der gemeinsamen **vollkommenen** Glückseligkeit aller Bürger in einem gut und ordentlich eingerichteten Staate (§. 10.), dergleichen gewiß alle christliche Staaten in Europa sind, erklecket die bloße Sicherstellung der schon in die Gesellschaft mitgebrachten Eigenthumsrechte, und aller Güter des Leibes und der Seele aller Bürger, die wie immer ihren gegenwärtigen zeitlichen Glücksstand ausmachen, vor allen Anfällen äußerlicher und einheimischer Feinde nicht: es wird auch hiezu rechtmäßige **Vermehrung** besagter Güter durch regelmäßige und den Kräften eines jeden Bürgers angemessene Anstrengung der Staatskräfte, das ist, der gesammten Kräfte aller Bürger **erfordert**; und ein Staat ohne Polizey ist ein unvollkommener Staat. — Die zunehmende Be-

völkerung aller Staaten hat in der Folge der Zeiten alle Staaten die Nothwendigkeit solcher Vermehrung gelehret; und wahrlich jener Staat, der die Bevölkerung zu hoch treibt, ohne auf Vermehrung der hinlänglichen Nahrungszweige für alle Stände zu sehen, ernähret die Schlange in seinem Busen, das ist, den Zunder zur Aufruhr an einer Menge brodloser Leute; er ist seinem Umsturze nahe, und wird über kurz oder lang gewiß unglücklich werden. Denn er ist auf solche Art nicht einmal im Stande, seine begüterten Bürger wider die Anfälle einer Menge solcher brodlosen Mitbürger, ohne eine Ungerechtigkeit an diesen durch übertriebene Verbannungen und Hinrichtungen derselben auszuüben; noch weniger wider die Anfälle äußerlicher Feinde, aus Mangel hinlänglicher Kräfte, zu schützen. Dieß war das erste und zweyte; über das dritte aber kann Stattlers wahres Jerusalem §. 51. die 1. 3. 4. 5. und 7. Anmerkung hierüber nachgelesen werden.

* Gewißlich haben jene barbarischen — durch eine gute Polizey noch nicht verfeinerten, und mehr zum Kriegführen als zur Arbeit gewöhnten Völkerschaften, die im vierten und fünften Jahrhunderte das römische Reich verwüsteten, keine andere Ursache ihrer Auswanderungen, und fremde Länder einzunehmen, gehabt, als daß ihnen ihre noch — schlecht angebaute Gegend bey zunehmender Bevölkerung zur Nah-

rung nicht mehr erkleckte; und sie so gezwungen wa-
ren, andere schon wohl angebaute und fruchtbare Ge-
genden aufzusuchen.

** Ein mit jenen Staaten, die schlechte, oder
gar keine Polizey halten, gleiches Unglück steht auch
allen jenen Staaten bevor, die durch unnöthige und
bloß aus Herrsch- und Vergrösserungssucht ihrer re-
gierenden Fürsten herrührende Kriege ihre ganzen Kräf-
te erschöpfen. Denn was hat wohl Frankreich hier-
aus für einen Nutzen gezogen, daß sich selbes in die
Religionskriege Deutschlands, ohne sich selbst vor dem
Irrthume hinlänglich zu bewahren, gemischet hat?
Es hat zwar selbes den deutschen Kaiser sammt dem
ganzen Deutschlande in etwas gedemüthiget, und sich
minder furchtbar gemacht; aber sich durch Zuziehung
sieben bürgerlicher Religionskriege ziemlich geschwä-
chet, und seinen eigenen Staat gewaltig erschüttert.
Was haben endlich die unter Ludwig XIV. manch-
mal ganz leichtsinnig, was der sonst gute König noch
am Sterbbette bedauert hat, angefangenen, und fast
mit allen Mächten Europens geführten Kriege anders
hervorbringen können, als die gänzliche Erschöpfung
des ganzen Staates, die unter Ludwig XV. fortge-
setzt, und unter Ludwig XVI. dem beßten — aber
unglücklichsten Könige, vollendet worden ist? —
Und diese Erschöpfung des Staates gab den einheimi-
schen Feinden des Königs Gelegenheit und Schein-

gründe an die Hand, den beßten und wohlthätigsten Vater seiner Nation, der sie wieder aus ihrem Abgrunde herausziehen wollte, Ludwig XVI. bey dem Volke zu verleumden, das Volk wider ihn aufzuhetzen, und durch Beyhülfe des aufgewiegelten Volkes den unschuldigen und beßten König vom Throne zu stossen, und grausamst zu morden, und alle jene Uebel anzurichten, mit denen nun ganz Frankreich überhäufet, und ganz Europa bedrohet ist, wenn nicht ein mit vereinigten Kräften des übrigen Europens glücklich geführter Schwertstreich dem regentenlosen Ungeheuer aller Uebel — der vorgespiegelten Freyheit und Gleichheit des Volkes — ein völliges Ende macht. — Indessen war diese **Erschöpfung** des Staates den Feinden des Königs nur eine Gelegenheit, die sie etwa selbst schon von längerer Zeit her durch ihre listigen Staatsstreiche herbey gerufen haben, und nur ein scheinbarer Vorwand zu so gräulichen Thaten, die ihre unbändige Herrsch- und Habsucht, ihre schandvolle Treulosigkeit, und ihre gott- und gewissenlose Irreligion ausgeführet haben. **Man lese die Lebensgeschichte Ludwigs XVI. und seiner königlichen Gemahlinn Antonia von Oesterreich. Wien 1793.**

§. 12.

Es schließt also der vollständige Endzweck eines gut und ordentlich eingerichteten vollkommenen

Staates drey Theile der bürgerlichen Glückseligkeit in sich ein; nämlich die **Vermehrung** der Güter, den Schutz wider böse Mitbürger, und den Schutz wider äußerliche Feinde (§. 11.): und da mehrere Familien (§. 10.) ein in seiner ganzen Art **vollkommenes** Staatsverbündniß eingehen, so werden alle untereinander als Glieder des Staates **innerlich und äußerlich**, das ist, durch göttliche **und menschliche** Verbindung, oder durch ein göttlich= **und menschliches** Gesetz **vollkommen**, nämlich unter gerechter Androhung göttlich= und menschlicher Strafen, verbunden, die drey Hauptgegenstände der gemeinsamen Glückseligkeit aller Bürger, als des vollständigen Endzweckes der bürgerlichen Gesellschaft, nämlich 1) die **Vermehrung** ihrer Güter durch Einführung einer guten **Polizey**, 2) die **Erhaltung** derselben wider die Anfälle böser Mitbürger durch Aufstellung eines ordentlichen **Gerichtshofes**, und 3) wider die Anfälle äußerlicher Feinde durch Einführung des **bewaffneten Schutzes**, sich einander zu gewähren und zu leisten. **Wahres Jerusalem** §§. 10. 11. Demonst. Cath. §. 55. bis §. 60. — Denn Jedermann hat schon durch das **Naturrecht** von Gott das Freyheitsrecht, einen **erlaubten**, oder dem **Naturgesetze** nicht widersprechenden Vertrag mit einem andern, oder mit mehrern Personen eingehen — und sohin wenigst einige seiner **Freyheits= und Eigen=**

thumsrechte gegen Erlangung anderer ihm eben so nützlicher, oder wohl gar noch nützlicherer Rechte, auf einen andern übertragen zu können — also daß dieser neue Besitzer solcher auf ihn rechtmäßig übertragener Rechte, wie der vorige Besitzer, das vollkommene äußerliche Recht hat, einen jeden ungerechten Verletzer dieser seiner erlangten Rechte mit Gewalt abzutreiben. Diesen Satz hat noch Niemand in Zweifel gezogen; und er kann auch keineswegs bezweifelt werden, weil man sonst alle wie immer nothwendige Verträge der Menschen untereinander, allen Handel und Wandel, allen Umgang und alle Geschäfte mit andern Menschen für ungiltig erklären müßte: welches schon den natürlichen Bedürfnissen — und der natürlichen allgemeinen von Gott schon bey Erschaffung der Welt eingeführten Gesellschaft der Menschen widerstrebete: vermöge welcher einer den andern zu lieben, und des andern Glückseligkeit für die Zeit und Ewigkeit — doch ohne Schaden der eigenen — zu befördern schon durch das Naturgesetz verbunden ist. Nun nachdem die eine in ihrer Art vollkommene Staatsverbündniß miteinander eingehenden Familien sich einander ihre Freyheitsrechte, und einen zum Endzwecke des Staates erforderlichen Theil ihrer Eigenthumsrechte übertragen, und also ein jeder neue Rechte und Pflichten erlanget, die nimmermehr

ein bloßer Gegenstand des Naturrechts, nimmermehr bloße Liebespflichten des Naturgesetzes, sondern nun auch ein Gegenstand der strengen Gerechtigkeit sind, also daß ein jeder aus ihnen von der übrigen ganzen Staatsgemeinde — an Geistes- oder Leibesarbeiten, oder sonstigen Mitteln das Seinige zur Erreichung der genannten drey Endzwecke der gemeinsamen vollkommenen Glückseligkeit des Staates beyzutragen — mit **Rechte** kann, und um die erlangten Rechte der übrigen Mitbürger nicht zu verletzen, auch muß gezwungen werden: so sind sie alle miteinander durch ein **menschliches Gesetz vollkommen**, nämlich durch den gerechten Zwang **menschlicher Strafen**, hiezu verbunden: was das erste war. Nun gleichwie Gott schon durch das Naturgesetz die angebohrnen Freyheitsrechte des Menschen, so lange er außer aller bürgerlichen Gesellschaft und dem Stande des Vertrages mit andern lebt, und selbe zur Bedrückung anderer nicht mißbrauchet, **schützen**, und alle ungerechte Verletzung derselben nothwendig allen andern Menschen **verbiethen** muß: also muß Gott auch die durch solchen giltigen Vertrag rechtmäßig erlangten Rechte nothwendig **schützen**, die gegenseitig eingegangenen Pflichten **betreiben**, und die Verletzung solcher wechselseitigen Pflichten und Rechte durch Androhung seiner gerechten Strafen **verbiethen**. Denn eine in sich selbst böse Handlung als eine Hinder-

niß zum letzten Endzwecke, oder zur ewigen Glückseligkeit des Menschen, dergleichen gewiß die Verletzung seiner eigenen Pflichten und fremder Rechte ist, muß Gott nothwendig schon durch das Naturgesetz verbiethen, um den Endzweck der Erschaffung seiner vernünftigen Geschöpfe auf Erden, der Menschen, zu erreichen. Eth. univerſ. §§. 357. et ſequent. Also sind sie auch durch das göttliche, und zwar unter Bedingniß des einmal eingegangenen vollkommenen Staatsverbindnisses nothwendige Gesetz, oder durch das bedingliche Naturgesetz selbst schon hiezu vollkommen verbunden: so das zweyte war.

§. 13.

Da nun die Glieder des Staates durch das erste Entstehungsgesetz der bürgerlichen Gesellschaft, oder durch das in seiner ganzen Art vollkommene Staatsverbindniß, so von Gott durch das bedingliche Naturgesetz bestättiget worden ist (§. 12.), der natürlichen oder angebohrnen Freyheit keineswegs entsagt haben, noch andere neue zur Erzielung des dreyfachen, oder ganzen Endzweckes des Staats wahrhaft nothwendige, oder doch sehr nützliche Verträge und menschliche Gesetze zu machen: so hat der Staat, oder die bürgerliche Gesellschaft wirklich das Recht, und im Nothfalle auch die Pflicht, noch andere

auf die Erzielung des dreyfachen Endzweckes der vollkommenen Glückseligkeit aller Bürger, oder auf die genaue Erfüllung des ersten Entstehungsgesetzes der bürgerlichen Gesellschaft wahrhaft abzweckende Verträge untereinander, oder menschliche Gesetze und Anstalten, die gleichfalls, wie der erste Bürgervertrag, oder das menschliche Entstehungsgesetz der bürgerlichen Gesellschaft, von Gott durch das bedingliche Naturgesetz aus den nämlichen Ursachen (§. 12.) bestättiget werden, z. B. Staatsanstalten und Erziehungsgesetze für die Diener des Staats und der Kirche ꝛc. Polizey- Gerichts- und Kriegsanstalten ꝛc. und dahin einschlagende Gesetze zu machen, wenn er nicht selbst seinem ersten Entstehungsgesetze untreu werden, und nicht zerfallen will. Denn gleichwie zur Erzielung dieses dreyfachen Endzweckes des Staats das Naturgesetz allein, obwohl es jeden Menschen erstlich zu seiner eigenen Beglückung vorzüglich, und zweytens zur Beglückung aller Menschen nach eines jeden Kräften vollkommen verbindet, von darum nicht erklecket, weil selbes ohne dazukommenden gerechten Menschenzwang aus Vorherrschung des Eigennutzes und anderer Leidenschaften nur von den — Allerwenigsten vollkommen würde beobachtet werden, wie die beständige Erfahrung sonnenklar gezeigt: also

würde auch das erste Entstehungsgesetz der bürgerlichen Gesellschaft zur Erreichung des dreyfachen Endzweckes des Staats noch weniger erklecken, wenn nicht die Erfüllung desselben durch verschiedene Anstalten und Gesetze nachdrucksamst betrieben würde; weil eben auch dieses erste Entstehungsgesetz der bürgerlichen Gesellschaft ohne dazukommenden gerechten Menschenzwang der Staatsmacht nur von den — allerwenigsten Bürgern ebenfalls aus Vorherrschung der Eigennützigkeit und bösen Leidenschaften würde beobachtet werden; und so der Staat, oder die bürgerliche Gesellschaft nothwendig wieder zerfallen müßte.

* In welchem Verstande nicht allein die Polizey und Gerichtbarkeit, sondern auch das Waffenrecht des Staates (denn diese drey Stücke machen die ganze Staatsmacht aus) eine gesetzgebende Gewalt sey; wie weit sich selbe erstrecke; wie sie müsse und könne rechtmäßig ausgeübet werden; ob und wie weit sich die Polizeymacht des Staates in christlichen, und auch katholischen Staaten, selbst auf die Gegenstände der heiligen Religion erstrecken könne; welchen Einfluß die christliche, besonders die katholische Religion auf das Wohl des Staates habe; welche Macht und Pflicht die christlichen Fürsten, die christliche Religion, und die Katholischen die katholische, zu schützen haben; u. s. w. kann in dem wahren Jerusalem zwar überhaupts, besonders aber §. 15. bis §. 52. §. 62.

bis §. 73. §. 89. §. 93. bis §. 124. §. 177. et seq. §. 195. et seq. und in der ganzen Sect. III. Demonstrat. Catholicae ersehen werden.

§. 14.

Weil sodann die Bürger nicht allein dem ersten Entstehungsgesetze der Bürgerschaft, sondern auch den darauf folgenden rechtmäßigen Staats- Polizey- Civil- Criminal- und Militärgesetzen unterworfen sind; und sohin aus der bürgerlichen Gesellschaft neue vollkommene äußerliche Pflichten und Rechte entstehen, die sie vorhin als einzelne Personen nicht hatten, ehe sie in die bürgerliche Gesellschaft eintraten (§§. 13. 12.): so ists von sich selbst offenbar, daß jene natürliche Freyheit und Gleichheit gänzlich aufgehöret, und von den Bürgern vollkommen aufgegeben worden, vermöge welcher keiner des andern Oberer und Unterthan ist; und Niemand einer menschlichen Dienstbarkeit, oder einem menschlichen Gesetze und Obern kann unterworfen werden; so lange er nämlich außer aller bürgerlichen Gesellschaft — und allem Vertrage mit einem andern Menschen bloß nach dem Naturrechte und Naturgesetze vollkommen und unschädlich lebt. Denn ein jeder Bürger unterwirft sich durch den Bürgervertrag der übrigen ganzen Gemeinde als einer sittlichen, oder

aus allen übrigen Personen der Bürgerschaft bestehenden Person, und erkennet selbe für seinen Obern — Gesetzgeber — Richter — Regenten. Er muß daher sein Urtheil über die Schädlichkeit oder Unschädlichkeit seiner äußerlichen Handlungen, über die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit, und sohin auch über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit seiner Privatverträge mit andern Bürgern, über die Größe und Eigenschaft des Beytrages an Leibs- und Gemüthsarbeiten, am Habe und Gut, welchen er nach den verschiedenen Bedürfnissen des Staates bald so, bald anders, bald in dieser, bald in jener Größe, Anzahl und Eigenschaft zu machen hat, dem Urtheile der Staatsmacht unterwerfen. Er darf sich über die empfangene Beleidigung seines Mitbürgers nicht mehr selbst Recht verschaffen, wie vorher außer dem Stande der Bürgerschaft; er muß die Genugthuung von dem richterlichen Ausspruche der Gerechtigkeitsverwaltung, die er deßhalben anzuflehen hat, hierüber erwarten. Im Falle des Ungehorsams gegen ein gerechtes Gesetz, und einen gerechten richterlichen Ausspruch der Staatsmacht unterliegt er der gerechten Strafgewalt des Staates: der ihn am Habe und Gut, und im Falle der Noth auch am Leibe und Leben, strafen kann. — Ein dergleichen Strafrecht aus lediglicher Nothwehr hat zwar schon Jedermann auch im Stande des blo-ßen Naturgesetzes und Naturrechts wider die muthwil-

ligen Verletzer seiner Rechte; allein durch den Bürgervertrag ist selbes von allen Bürgern auf die Staatsmacht der Bürgerschaft übertragen worden. Es hat also jene natürliche Freyheit und Gleichheit durch den Bürgervertrag gänzlich aufgehöret, u. s. w.

* Wie kann also in Frankreich die natürliche Freyheit und Gleichheit der Bürger wiederum Platz ergreifen, da die Franzosen selbst die bürgerliche Gesellschaft, den Staat, nicht aufheben, und sich sodann der Staatsmacht nicht entziehen, sondern nur aus der Monarchie eine Republik machen wollen? — Was sie aber hiebey gewinnen werden? das wird die Zeit geben. — — Gewinnen können dabey unmöglich mehrere, als nur jene, die sich statt des ermordeten Königs auf den Thron setzen werden; alle übrigen Franzosen werden unter dem grausamen Drucke dieser Tyrannen, weil ihnen das sanfte Joch ihres beßten Königs zu schwer geschienen, seufzen, und ihre schändliche Treulosigkeit gegen ihren beßten König gewiß büssen müssen. — Sie werden den Fröschen in den Fabeln gleich werden, welchen wegen ihres Mißvergnügens mit ihrem vorigen Könige Jupiter den Storch, der sie auffraß, zum König gegeben hat. Und gewißlich, so viele Mordszenen, Hinrichtungen und Guillotinirungen in Frankreich bezeugen diese Wahrheit nur allzuklar. — — Denn wer kann wohl glauben, daß die 1200 ehr- hab- und rachsüchtigen Köpfe des Na-

tionalkonvents, diese Leute ohne Religion und Einsicht, die alle sich und ihre Familien bereichern wollen, besonders wenn eine öftere Abänderung eines solchen Nationalkonvents Statt haben soll, sanfter, gelinder, sparsamer, häuslicher — — besser, als der beßte König Ludwig XVI., der Vater seiner Nation, regieren werden? — Denn nicht ohne Grund und Wahrheit schrieb schon im Jahre 1766 Marquis d'Argens, ein wegen Ausschweifungen seines Lebens, und gottloser Schriften wider die Religion bekannter Franzose, an Friederich den großen König in Preußen von den französischen Parlamenten, diesen vorgeblichen Vertheidigern des Volkes, also: diese vorgeblichen Vertheidiger des Volkes, nämlich die Parlamente Frankreichs, wurden durch ihren Uebermuth dem Volke selbst unerträglich. Nie habe ich mehr eingesehen, wie nöthig es ist, daß ein König unumschränkter Herr sey, als seitdem ich in Frankreich bin. Alle Mittelstände zwischen dem Volke und dem Könige sind kleine Tyrannen, die eben so wenig ihre Pflicht gegen ihren Oberherrn als ihre Mitbürger erfüllen. — Es mag wohl eine kleine Schmeicheley dem d'Argens gegen den König Friederich, der dergleichen Afterphilosophen Frankreichs lieb hatte, solche Ausdrücke in die Feder gegeben haben: doch hat er dießfalls die Wahrheit geredet; und was

d'Argens von den Parlamenten und den Mittelständen zwischen dem Volke und dem Könige in Frankreich mit Wahrheit geschrieben, das gilt um so viel mehr itzt von dem dermaligen Nationalkonvente der Franzosen. — Die weitere Anwendung dieser Stelle des d'Argens auf andere Nationen aber will ich Klugheit halber andern überlassen.

§. 15.

Die aus dem Bürgervertrage nothwendig entspringende Gewalt, verschiedene Gesetze zu machen (§. 13.), und der Obergerichtshof in einem Staate (§. 12. n. 2.) wird die Landesherrschaft, Landeshoheit, die unabhängige Staatsmacht genannt. Die Ausübung der Landesherrschaft heißt Regierung.

§. 16.

Die Landesherrschaft, Landeshoheit, oder Staatsmacht, wie auch die Ausübung derselben, oder Landesregierung (§. 15.) bleibt immer in ihrer ganzen innerlichen Wesenheit, Kraft und Wirkung die nämliche, sie möge von dem Volke selbst, als aus dessen ersten Bürgervertrage sie entstanden ist, beybehalten und ausgeübet werden: oder auf andere, auf einen, oder mehrere zugleich, ganz oder nur zum Theile auszuüben in der Folge der Zeit

durch einen öffentlichen, oder stillen Vertrag übertragen worden seyn; nur der Staat bekömmt eine andre Benennung, und heißt nach seiner verschiedenen Regierungsform und Regierungsart itzt Republik, itzt Monarchie, itzt ein vermischter Staat. Denn die Staatsmacht ist in keinem ihrer Theile der Polizey, der Gerichtbarkeit, des Waffenschutzes weder nach ihrer Grundherrschaft, noch Nutznießung, noch Nutzung der Kräfte und Güter des Staates, oder gesammter Bürger ein Eigenthum des Fürsten, mit dem er nach seinem Belieben bloß zu seinem Nutzen schalten und walten kann, wie er will; er ist nur der höchste Verwalter der ganzen Staatsmacht, die er gegen dem fürstlichen — rechtmäßigen Gehalte aus — strengster Gerechtigkeitspflicht nur — zum allgemeinen Beßten des Staates, oder der gesammten Unterthanen, nach dem dreyfachen Endzwecke der vollkommenen Glückseligkeit des Staates zu verwalten hat. Ja, die Staatsmacht kann nicht einmal von dem Staate, oder von der Bürgerschaft selbst als ein unveräußerliches Gut des Staates im eigentlichen Verstande veräußert werden (Stattlers wahr. Jerus. §§. 28. 29. 30. 31.); und deßhalben bleibt die ganze Staatsmacht ein Eigenthum des Staates, oder gesammten Volkes, und eben die nämliche in ihrer ganzen innerlichen Wesenheit, Kraft und

Wirkung, es möge die Ausübung derselben, oder die Regierung des Staates, noch in den Händen des gesammten Volkes, oder nur einiger Personen, oder gar nur einer einzigen Person seyn: was das erste war. Das zweyte ist von sich selbst offenbar, und wird hernach (§§. 18. 19. 20.) erkläret werden.

§. 17.

Nichtsdestoweniger kann die Ausübung, oder gerechte Verwaltung der ganzen Staatsmacht, nämlich die vollständige Landesregierung, und das Recht auf den mit solcher gerechten und zweckmäßigen Verwaltung verbundenen stand- und verhältnißmäßigen Fürstengehalt, nachdem nämlich der Staat groß oder klein, reich oder arm ist, durch einen offenbaren oder stillen Vertrag des Volkes ein rechtmäßiges Erbgut einer fürstlichen Familie werden; so lange nämlich in einer solchen Familie ein taugliches Subjekt zu so einer gerechten und zweckmäßigen Verwaltung der ganzen Staatsmacht, oder vollständigen Regierung da ist: also zwar, daß solche Familie weder von dem Volke, noch von wem andern mehr ohne ihre ganz freywillige Einstimmung dieses Erbguts und dieses Rechts mit Rechte

kann beraubet werden. Denn die Ausübung und Verwaltung der ganzen Staatsmacht, oder die Landesregierung, die eigentlich in der gerechten und zweckmäßigen Verwaltung der guten Polizey, der unpartheyischen Gerichtbarkeit, und des hinlänglichen Waffenschutzes (§§. 12. 13. 15.) besteht, ist kein solches unveräußerliches Eigenthumsrecht des ganzen Volkes, wie die ganze Staatsmacht selbsten ist (§. 16.). Denn diese besteht in dem ersten **Bürgervertrage**, durch welchen als einen persönlichen Vertrag aller Bürger die Bürgerschaft, oder der Staat selbst sein Daseyn erlanget hat, und in den hieraus entsprungenen **Pflichten und Rechten**, die der Polizey, der Gerichtbarkeit und dem Waffenschutze ihr Daseyn gegeben, und in den **Kräften** aller Bürger, oder des ganzen Volkes; und kann sohin von dem gesammten Volke, oder Staate nicht veräußert werden, ohne daß der Staat aufhöre, ein Staat zu seyn, weil diese Dinge die ganze Staatsmacht, oder das **Wesen** eines Staates ausmachen. Nun so lange der Staat, oder das Volk selbst, die Landesregierung führet, kann selber seine neuen Staats- oder Finanz- Civil- Criminal- Militär- und Polizeygesetze nicht anders als nur durch neue Verträge unter sich machen (§. 13.). Ich kann aber durch einen Dritten, durch einen Anwalt oder Bevollmächtigten mit einem andern einen giltigen Vertrag machen, der uns beyde wie ein Ge-

setz im Gewissen verbindet: also können auch die Glieder des Staates durch einen Dritten, durch einen Anwalt oder Bevollmächtigten, untereinander neue Verträge und Gesetze machen, die sie alle wie ein strenges Gesetz im Gewissen verbinden (§. 13.); oder was eines ist, sie können die Verwaltung der Polizey, der Gerichtbarkeit, und des Waffenschutzes, auch so weit sie eine gesetzgebende Gewalt sind (§§. 13. et * 14.), oder die Landesregierung auch auf andere, auf eine, oder mehrere Personen übertragen. Es ist demnach die Verwaltung der ganzen Staatsmacht, oder die Landesregierung kein unveräußerliches Gut des Staates, daß selbe von dem ganzen Volke mit allgemeiner Einstimmung aller Glieder des Staates als einer sittlichen Person auf andere, eine oder mehrere Personen miteinander, durch einen offenbaren oder stillen Vertrag mit diesen ganz, oder wenigst zum Theile auf eine gewisse Zeit, oder lebenslänglich, oder wohl gar Erbrechtsweise nicht könnte übertragen werden; weil ja jede Person ihre Eigenthumsrechte, und ihre auch unveräußerlichen Lehenrechte durch einen andern auf solche Art kann verwalten lassen. So müssen in einem Staate aus Gerechtigkeitspflicht durch gerichtlich aufgestellte Vormünder und Sachwalter die Eigenthumsgüter der Weysen, Minderjährigen, Wahnwitzigen und Verschwender, als die nicht im Stande sind, ihre Sachen selbst zu verwalten, und auch schon im

bloßen Naturstande von den nächsten Anverwandten derselben wenigst aus Liebespflicht verwaltet werden, ohne daß diese Verwalter Eigenthümer solcher Güter werden: obwohl sie einen Rechtsanspruch auf eine verhältnißmäßige Verwaltungsgebühr solcher Güter haben. Es ist demnach die Uebertragung der Staatsverwaltung auf andere Personen möglich; ja, auch nützlich und rathsam. Was das zweyte betrift, so können ohnehin alle Glieder eines großen Staates, oder das ganze Volk, zur Schlichtung aller Staatsgeschäfte, zur Ausübung der Gerichtbarkeit an allen Orten und zu allen Zeiten, und zur beständigen Schlichtung einer unzahlbaren Menge Händel aller Bürger untereinander und mit Auswärtigen sich nicht immerhin versammelt halten, wenn sie sich je an der Beförderung ihrer eigenen Glückseligkeit, die sie durch Treibung ihrer Arbeiten, Handthierungen, Künste und Landbaues erringen müssen, und an der durchs Staatsverbündniß zu erzielenden gemeinsamen Glückseligkeit des Staates nicht selbst hinderlich seyn wollen: sondern sie müssen alles dieß durch Abgeordnete, und durch aufgestellte Staats- Polizey- Gerichts- und Militärbediente ausführen lassen, und sohin allen diesen schon einen großen Theil der Staatsmacht gegen einem billigen Gehalte auszuüben nothwendig überlassen. Zudem haben nur die — — Allerwenigsten aus dem Volke hinlängliche Einsicht in alle Theile so

verschiedener Staatspflichten und Staatsrechte, in alle Mittel und unzählige Hindernisse des allgemeinen Besten, und in das Wesen der Gesetzgebung, noch auch eine hinlänglich starke Gerechtigkeitsliebe hiezu; mit einem Worte: es mangelt ihnen die zur Landesregierung nothwendige Geschicklichkeit. Nun bey diesen und noch mehr andern Umständen ist es ja gerecht, billig, nützlich und rathsam, daß das Volk die Ausübung und Verwaltung der ganzen Staatsmacht, oder die vollständige Landesregierung (§. 15.) nur auf wenige Personen aus ihrem Mittel, oder wohl gar nur auf eine einzige Person — auf einen Fürsten und seine Familie, die in der Regierungskunst vollkommen erfahren ist, gegen dem fürstlichen Gehalte auch — Erbrechtsweise übertrage; um so alle manchmal sogar auch recht blutige Unruhen bey der neuen Wahl eines künftigen Fürsten zu vermeiden: die allezeit den ganzen Staat zu erschüttern pflegen, wie wir fast bey allen Wahlreichen gewahr werden. **Dieser Erbrechtsvertrag zwischen dem Fürsten und Volke muß eben so genau und eben so unverletzlich, wie der erste Bürgervertrag, den alle und jede Bürger insonderheit mit dem Staate als einer sittlichen Person eingegangen haben, aus den nämlichen Ursachen, nämlich wegen der menschlich- und göttlichen schwersten und strengsten Verbindung im Gewissen hiezu sowohl**

von der fürstlichen Familie als von dem Volke gehalten werden (§. 12.).

§. 18.

Die Beschaffenheit der Person, nämlich ob sie eine physische, das ist, in der That selbst nur eine einzige, oder moralische, das ist, aus mehreren Personen zusammgesetzte Person sey, welche die Landesherrschaft ausübet, oder die Landesregierung (§. 15.) führet, wird die Regierungsform des Staates genannt; die Person selbst aber, welche die Regierung führet, heißt Regent des Staates, oder **Fürst**. Hat der Fürst die Ausübung der ganzen Staatsmacht und Landesherrschaft, oder die ganze Landesregierung in seinen Händen: so heißt er ein **souverainer**, oder **unbeschränkter Fürst**; hat er aber nur einen Theil derselben, z. B. die **Vollziehungsgewalt** der Gesetze, ohne die Gewalt Gesetze zu machen, überkommen: so ist er kein souverainer, sondern ein **beschränkter Fürst**. Wenn die Landesregierung noch von dem ganzen Volke ausgeübt wird: wird es eine **demokratische Regierungsform**, eine **Volksregierung**; ist selbe auf mehrere aus und von dem Volke auserwählte Personen, die dießfalls die **Beßten**, die **Ersten**, die **Vorsteher** und **Regenten** des Volkes heißen, z. B. auf die **Großen des Reiches**, auf die **Landstände** in einer gewissen Anzahl,

oder auf einen Staatsrath in einer gewissen von dem Volke bestimmten Anzahl und Eigenschaft der Rathsglieder übertragen worden: wird es eine aristokratische Regierungsform, eine Rathsregierung; ist sie nur auf eine einzige, oder physische Person, die der Monarch heißt, ganz übertragen: so wird es eine monarchische Regierungsform, eine Monarchie, oder unbeschränkte, souveraine Fürstenregierung genannt. Wenn endlich die Landesregierung zwischen einem und mehreren, oder zwischen einem und allen, oder zwischen allen und mehreren verschieden vertheilet ist: wird es eine vermischte Regierungsform, und der Staat ein vermischter Staat genannt.

§. 19.

Die Regierungsart ist eine wesentliche Bedingniß, unter welcher allein nothwendig die Landesherrschaft und Regierung muß ausgeübt werden, auf daß sie ihre Giltigkeit, Kraft und Wirkung erlange. Eine dergleichen wesentlich nothwendige Bedingniß zur Gesetzgebung kann seyn, z. B. wenn der Monarch zur Giltigkeit des Gesetzes zuvor wenigst die Rathschläge seines Rathes anhören, oder wohl gar die Einwilligung seiner Landstände erwarten muß; oder wenn in einer Raths- oder Volksregierung (§. 18.) die Schlüsse über die zu gebenden Gesetze

nicht anders, als entweders durch die Allgemeinheit, oder Mehrheit, oder zween Drittheile aller Stimmen geschehen können, u. s. w.

§. 20.

Die Stiftungsgesetze einer bürgerlichen Gesellschaft, oder eines Staates (§. 10.), werden jene genannt, welche das Daseyn sowohl, als die Eigenschaft, oder Gattung des Staates bestimmen; nämlich einen Staat zu einer Republik, oder Monarchie, oder einen aus diesen vermischten Staate machen (§. 18.). Daher sind Stiftungsgesetze eines Staates 1) sowohl das Gesetz des ersten Bürgervertrages, durch welchen die in ihrer ganzen Art und Verfassung vollkommene bürgerliche Gesellschaft zur Erreichung des dreyfachen durch Polizey, Gerichtbarkeit und Waffenschutz zu erlangenden Endzweckes des Staats, oder der in seiner ganzen Art und Verfassung vollkommene Staat selbst sein erstes Daseyn erlanget hat (§§. 10. 11. 12.); als auch 2) jenes Gesetz, durch welches die dauerhafte und beständige Regierungsform und Regierungsart (§§. 18. 19.) festgesetzt wird (§§. 16. 17.). Denn dieses Gesetz macht den Staat zu dem, was er in seiner Gattung ist; nämlich zur Republik, oder Aristokratie, oder Monarchie, oder zu einem aus diesen vermischten Staate (§§. 18. 16.), ohne daß in der innerlichen

Wesenheit, Kraft und Wirkung der ganzen Staatsmacht und des Staates selbst was geändert werde.

§. 21.

I. Die Stiftungsgesetze des Staates (§. 20.) müssen eben so von dem Regenten, wie von allen Gliedern des Staates vollkommen und genau beobachtet werden; weil beyde Theile in die vollkommene Verbindung derselben ganz frey und unter lästiger Bedingung eingewilliget haben, da der Regent die Ausübung der ganzen Staatsmacht, oder die Landesregierung unter solcher Regierungsform und Regierungsart gegen dem fürstlichen Gehalte angenommen, und alle Glieder des Staates selbe auf ihn gegen Erwartung einer gerechten und zweckmäßigen Regierung übertragen haben (§§. 16. 17.).

II. Alle Glieder des Staates sind durch das Gesetz der Regierungsform (§. 18.) dem Regenten des Staates, auf welchen die Ausübung der ganzen Staatsmacht ist übertragen worden, wahrhaft unterworfen, und sind seine Unterthanen; aber nicht seine Knechte und Sklaven. Denn seine ganze Regierungsgewalt und höchste Gesetzgebungsmacht ist mit jener des Staates, oder der ganzen bürgerlichen Gesellschaft eben dieselbige (§§. 16. 17.), welche vorhin die ganze Gesellschaft aller Bürger miteinander nicht anders als durch

einen allgemeinen persönlichen Vertrag (§. 13.), oder durch die Allgemeinheit aller Stimmen nach Art einer vollkommenen Volksregierung (§§. 18. 19.) ausüben konnte. Gleichwie demnach alle Bürger durch das Gesetz des ersten Bürgervertrages wahre Unterthanen des Staates, oder der ganzen bürgerlichen Gesellschaft als einer sittlichen Person geworden (§§. 10. 11. 12. 13. 14.): also sind sie auch durch dieses neue Gesetz der Regierungsform wahre Unterthanen des Regenten des Staates, oder des Fürsten geworden; eben weil alle Bürger die ganze Staatsgewalt, welcher sie unterworfen sind, durch das Gesetz der Regierungsform auf einen solchen Regenten rechtmäßig übertragen haben (§§. 16. 17. 18. 19. 20. 21. I.): was das erste war. Die Bürger sind durch den ersten Bürgervertrag keine Knechte und Sklaven des Staates geworden, mit welchen der Staat schalten und walten könne, wie er nach seiner Willkühr möchte; sie haben sich durch den ganz freywilligen Bürgervertrag zu Nichts andern verbunden, als nur daß ein jeder nach seinem Antheile und nach seinen Kräften zur Erreichung des dreyfachen Endzweckes des Staats beytragen wolle; und sie haben nur jene Freyheitsrechte aufgegeben, derer Aufgebung zu so einem Endzwecke nothwendig war (§§. 10. 11. 12. 13. 14.): also sind sie durch das Gesetz der Regierungsform, durch welches sie sich dem

regierenden Fürsten nicht mehr unterworfen haben, als sie vorhin dem regierenden Staate selbst unterworfen waren, auch keine Knechte und Sklaven des Regenten, oder Fürsten geworden: so das zweyte war. Zudem ist der Fürst nur Verwalter, nicht Eigenthümer der Staatsmacht und des Staates (§§. 16. 17.), welchen alle Bürger miteinander ausmachen: wie könnte man so die Bürger des Staates als Knechte und Sklaven des Fürsten betrachten?

III. Der mit der ganzen Staatsmacht, Landesherrschaft und Landesregierung (§. 15.) versehene Fürst, oder unbeschränkte Regent des Staates (§. 18.), kann mit Beobachtung der durch das Stiftungsgesetz eingeführten Regierungsart (§§. 19. 20. 21. I.) menschliche Gesetze machen, welche die ganze Gesellschaft, oder alle Glieder des Staates auch im Gewissen vor Gott verbinden: gleichwie vorhin der ganze Staat diese sittliche Macht hatte, mit Einwilligung, oder durch persönlichen allgemeinen Vertrag aller Glieder des Staates dieser sittlichen Person, die vorhin die ganze Regierung führte, solche Gesetze für seine Unterthanen zu machen (§§. 13. 14.). In einer Republik, oder bey einer vollkommenen Volksregierung wird zur Gesetzgebung die allgemeine Einwilligung aller Bürger erfordert, in so weit sie den Regenten des

Staates vorstellen; nicht aber, in so weit sie Unterthanen des Staates sind. Da nun die ganze Regentengewalt, und sohin auch die gesetzgebende Macht, durch das Gesetz der Regierungsform unter Beobachtung der durch das Stiftungsgesetz eingeführten Regierungsart auf den mit der ganzen Staatsmacht versehenen Fürsten als Regenten des Staates (l. l. cit.) ist übertragen worden: so kann ein solcher Fürst für seine Unterthanen (II.), auch ohne Einwilligung derselben, zur Erzielung des dreyfachen Endzweckes des Staats nothwendige und auch wenigst wahrhaft sehr nützliche Gesetze machen, welche die ganze Gesellschaft, oder alle Glieder des Staates auch im Gewissen vor Gott verbinden. — Alles dieß kann man in Demonst. Cath. vom §. 47. bis §. 75. nachsehen.

IV. Wenn demnach in einem Staate, oder in einer bürgerlichen Gesellschaft einmal eine gewisse Regierungsform und Regierungsart durch die Stiftungsgesetze des Staates (§. 18. 19. 20.) mit allgemeiner Einwilligung aller Bürger eingeführt ist: so kann selbe auch ohne eine eben so allgemeine Einwilligung aller Bürger oder Unterthanen, und des Regenten oder Fürsten selbst nicht mehr abgeschaft, oder umgeändert werden, ohne die durch solche Stiftungsgesetze erlangten Rechte aller jener Bürger und Unterthanen, und

selbst des Regenten oder Fürsten, die in solche Umänderung nicht — oder nur gezwungener Weise — einwilligen, durch so eine widerrechtliche und gewaltthätige Umwelzung des Staates schrecklich zu verletzen. Denn an die Stiftungsgesetze des Staates als rechtmäßige Verträge sind alle, gar alle Bürger und Unterthanen, als Theilnehmer an solchen Verträgen einerseits, wie der Regent und Fürst, als Theilnehmer an denselben andrerseits, nicht allein durch menschliche, sondern auch durch göttliche Verbindung so lange vollkommen gebunden, bis die menschliche Verbindung durch eben so allgemeine Uebereinstimmung aller Unterthanen, und des Regenten selbst, als sie entstanden ist, rechtmäßig aufgehoben wird (I. II. §§. 17. 14. 13. 12.).

V. Alle jene Bürger des Staates demnach, die sich wider die durch die Stiftungsgesetze eingeführte Regierungsform und Regierungsart, sie möge monarchisch, aristokratisch, oder demokratisch seyn (§§. 18. 19. 20.), ohne die Einwilligung der übrigen wie immer wenigen Mitbürger, ja, auch nur ohne die ganz freye Einwilligung ihrer Regenten, oder Fürsten allein (IV.), empören, sind treu- und ehrlose Verletzer ihrer eigenen Pflichten — und der Rechte ihrer übrigen Mitbürger und Fürsten, oder Regenten; sind gottlose Verächter

menschlich = und göttlicher Gesetze; sind abscheu=ungswürdige Aufrührer und Rebellen wider ihre Fürsten und Regenten, wider den Staat, und selbst wider Gott den gerechten Schützer aller Staaten, Fürsten, und Menschen.

* Alles dieß, was wir bisher aus dem gesellschaftlichen Naturrechte, und aus dem bedinglichen Naturgesetze selbst in diesen fünf Sätzen und vorhergehenden Grundsätzen angeführet haben, bestättiget auch Paulus, der mit dem Geiste Gottes begabte Völkerlehrer, da er an die Römer am dreyzehnten Kapitel also schreibt: Eine jede Seele, ein jeder Mensch, sey seinen vorgesetzten Obrigkeiten unterthänig; denn es ist keine Obrigkeit, als von Gott, nämlich sie hat zugleich auch von Gott, wie von den Menschen durch den rechtmäßigen Bürgervertrag — ihre Gewalt: Die Obrigkeiten aber, die — in der Welt durch rechtmäßigen Vertrag — ihr Daseyn haben, sind von Gott angeordnet, und durch das bedingliche Naturgesetz selbst bestättiget (§§. 10. 12. 13. 14. 17. 21. I. II.). Wer also der Obrigkeit — ihrer Anordnung und ihren rechtmäßigen Gesetzen (§. 21. III.) — widersteht, der widersteht der Anordnung Gottes selbst. Die aber widerstehen, ziehen sich selbst die Verdammung über den Hals; nämlich die ewigen Strafen Gottes (§. 12.). Sie sind also Veräch=

ter menschlich- und göttlicher Gesetze, u. s. w. (§. 21. IV. V.). — Paulus macht aber keinen Unterschied zwischen den Obrigkeiten einer Monarchie, und jenen einer Aristokratie, Demokratie, oder eines vermischten Staates (§. 18.), sondern will lediglich, daß allen und jeden rechtmäßig unter was immer für einer Regierungsform und Regierungsart aufgestellten Obrigkeiten von allen ihren Unterthanen der genaue Gehorsam unter der Strafe der ewigen Verdammung geleistet werde, als zu welchem sie schon durch das menschliche Gesetz des rechtmäßigen Vertrages, als auch durch das göttliche bedingliche Naturgesetz selbst vollkommen unter zeitlich- und ewigen Strafen verbunden sind (§. 21. I. II. III.). Wie kann also nach der Lehre Pauli, da alle Unterthanen an den Gehorsam gegen ihre Obrigkeiten und Regenten gebunden sind, wohl eine rechtmäßige Abänderung der durch die Stiftungsgesetze eingeführten Regierungsform und Regierungsart auch nur möglich seyn, wenn der Gehorsam den Unterthanen von ihren Regenten nicht erlassen: oder nebst allen und jeden Unterthanen auch der Regent selbst ganz frey in solche Abänderung nicht einwilliget (§. 21. IV.)? — Hat etwa der heilige Paulus an den Bürgern des Staates die Giltigkeit der freywilligen Aufgebung ihrer natürlichen Freyheits- und Gleichheitsrechte (§§. 5. 14.), da er ihnen den Gehorsam gegen ihre Obrigkeiten und Regenten so

nachdrucksam unter Verlurste der ewigen Glückseligkeit und der Strafe der ewigen Verdammung einschärfet, nicht anerkannt? — Indessen fährt Paulus in seinem Unterrichte für die römischen Christen fort, und giebt die Ursache einer so strengen Verbindung zum Gehorsame auch gegen die annoch heydnischen Fürsten und Obrigkeiten an, da er spricht: **Denn die Fürsten, die Regenten und Obrigkeiten, dienen nicht den guten, sondern den bösen Werken zur Furcht;** sie sind ein Schrecken der bösen, und nicht der guten Bürger mit ihrer Gesetz- und Strafgewalt, die sie vom Staate erlanget (§. 21. II. III.). **Willst du also die Obrigkeit nicht fürchten? thu Gutes, und du wirst Lob von ihr haben. Denn sie ist eine Dienerinn Gottes dir zum Guten; wenn du aber Böses thust: so fürchte dir; denn sie trägt nicht ohne Ursache das Schwert, weil sie eine Dienerinn Gottes ist, und eine Rächerinn desjenigen im gerechten Zorne, der Böses thut.** — Sehet da die großen Pflichten — und die hohe Würde der Regenten und Obrigkeiten! Sie sind Diener und Stellevertreter Gottes unter den Kindern und vernünftigen Geschöpfen Gottes, sie müssen durch ihre von Gott selbst gutgeheißene menschliche Zwanggewalt das Gute mit **Belobung** und Belohnung der Guten befördern, und das Böse mit **Bestrafung** der Bösen verhin-

dern; sie haben die Guten wider die Anfälle der Bösen von innen und außen zu schützen, und das allgemeine Beßte ihrer Unterthanen beßtmöglichst mit ihrem ganzen Ansehen und ihrer ganzen Staatsmacht zu unterstützen (§§. 12. 13. 14. 17. 21. I. II. III.). So viel will der Apostel durch diese Worte sagen: **Denn sie ist eine Dienerinn Gottes dir zum Guten, u. s. w.** und er will, daß einem jeden Unterthane sein eigenes, und das allgemeine Beßte aller Unterthanen ein neuer Antrieb des Gehorsams gegen ihre Obrigkeiten und Regenten seyn soll. Daher spricht er ferners: **Und deßhalben seyd unterthänig aus Noth** — weil es euer Beßtes selbst also fordert — **nicht allein wegen des Zorns** — und der Strafen euerer Obrigkeiten — **sondern auch des Gewissens halben** — damit ihr Gott nicht beleidiget, der euch euers Beßten halben der obrigkeitlichen Gewalt unterworfen hat. Denn wenn die ganze Staatsverbindniß nicht zum allgemeinen Beßten aller verbundener Bürger gereichte: könnte Gott selbe durch das bedingliche Naturgesetz nicht bestättigen (§§. 10. 11. 12. 13. 17. 21.), noch weniger die Erfüllung derselben durch Androhung einer positiven Strafe befördern; von welcher doch hier Paulus v. 2. v. 5. ausdrücklich redet. Es führet aber Paulus seinen Beweis noch weiters, da er spricht: **Denn darum reichet ihr auch die Steuern, theils zur Beförde-**

rung des allgemeinen Beßten, theils zum Unterhalte der Regenten, und ihrer wahrhaft nothwendigen Staats- Civil- und Militärbedienten (§§. 12. 14. 17.); denn sie sind Diener Gottes, die ihr Amt — nämlich die Regierung zu euerm Beßten an Gottes statt (§. 15.) — mit Stärke ausüben. Gebet also allen, was ihr schuldig seyd; Steuer, dem Steuer gebühret; Zoll, dem Zoll gebühret; Furcht, dem Furcht gebühret; Ehre, dem Ehre gebühret. Das ist: Ihr als Unterthanen seyd euern Regenten und Obrigkeiten nicht allein den Gehorsam und Unterhalt, sondern auch Furcht, Ehre, Liebe, und die zur Beförderung des allgemeinen Beßten erforderlichen Beyträge an Leibs- und Gemüthsarbeiten, und andern Guts- oder Geldmitteln schuldig (§§. 12. 14. 17. 21. I. II. III.); und diese Schulden sollet ihr fleißig abtragen. Ja, Niemanden sollet ihr was schuldig bleiben, als daß ihr euch einander liebet; noch weniger der Obrigkeit. Niemanden, um so weniger der Obrigkeit, sollet ihr was anders schuldig bleiben, als daß ihr euch einander liebet, und so vielmehr auch euere Obrigkeiten liebet. Denn dieser Pflicht der Liebe gegen euern Nächsten, und sohin auch besonders gegen euere Obrigkeiten, könnet ihr euch niemals durch was immer für Liebesdienste entledigen, weil sie ewig dauert. I. Korinth. XIII. 8. Und

die wahre Liebe soll allen Unterthanen, besonders den christlichen Unterthanen, ein neuer, und der — stärkste Antrieb des Gehorsams, der Furcht und Ehre, und aller Pflichten gegen ihre Regenten, und Obrigkeiten — seyn; und zwar die Liebe Gottes, weil Gott die Regierung der Menschen durch Menschen angeordnet, und durch sein heiliges Gesetz bestättiget hat; die Liebe gegen sich selbst, und gegen andere Menschen, oder die Liebe des Nächsten, weil von einer — guten Regierung das eigene Heil eines jeden, und das allgemeine Heil aller Bürger abhängt, wie wir bisher gesehen. — So reden Paulus und Petrus, so redet der heilige Geist im alten, und Christus im neuen Gesetze; so redet die ganze Offenbarung von den wechselseitigen Pflichten der Unterthanen und Regenten gegeneinander, wie wir selbe bisher in diesen Grundsätzen ganz kurz beschrieben haben. — Wir sehen also schon aus dem gesellschaftlichen Naturrechte und dem bedinglichen Naturgesetze selbst, daß die heilige Offenbarung dießfalls der gesunden Menschenvernunft keineswegs widerspricht, und nichts wider die angebohrnen unveräußerlichen Freyheitsrechte des Menschen befiehlt; und sohin ist der erste Mauerbrecher der Freymaurer, Illuminaten und Jakobiner ꝛc. wider Staat und Religion (§. 5.) schon zerbrochen: oder ihr erster Grund wider Staat und Religion schon grundfalsch und nich-

tig. Denn nur jenes, wie wir bisher gesehen, was dießfalls das gesellschaftliche Naturrecht durch die ganz freywillige Unterwerfung an die Staatsmacht, und durch die eben so freywillige Aufgebung der veräußerlichen Freyheitsrechte in der Absicht, eben so nützliche, ja wohl gar weit nützlichere Rechte dagegen zu erlangen, gestattet — und im wirklichen Falle solcher ganz freywillig und sehr nützlichen Unterwerfung an die Staatsmacht und Aufgebung der natürlichen veräußerlichen Freyheitsrechte das bedingliche Naturgesetz schon gebiethet, eben jenes, und nicht mehrers, gebiethet auch die geoffenbarte Religion; zwar aus höheren — und übernatürlichen Beweggründen, indem uns die heilige Religion die Regenten der Welt immer als Diener und Stellevertreter Gottes vorstellet. Was aber in der gesunden Menschenvernunft schon seinen zureichenden Grund hat, wie die freye Ausübung des Naturrechtes, die selbst durch ganz freywillige Aufgebung minder nützlicher gegen Erlangung weit nützlicherer Rechte nach dem Lichte der Vernunft geschieht — und die Verbindung des göttlichen Naturgesetzes im Falle solch geschehener Aufgebung und Unterwerfung unter die Staatsmacht den bisher beygebrachten Vernunftgründen gemäß ihren zureichenden Grund schon in der gesunden Menschenvernunft haben, als welche Verbindung des göttlichen Naturgesetzes durch die Offenbarung nur bestättiget, und

durch neue Beweggründe nur noch mehr bekräftiget wird, das kann unmöglich mit der gesunden Menschenvernunft im Widerspruche stehen: was zu beweisen war.

** Dieß sind nun die zureichenden Grundsätze — aus dem gesellschaftlichen Naturrechte, und dem bedinglichen Naturgesetze, und der geoffenbarten heiligen Religion selbst — gezogen: nach welchen allein wir über die so hochgepriesene französische Freyheit, Gleichheit und Vernunft ein richtiges Urtheil fällen können.

Zweyter Absatz.

Die französische so hoch gepriesene, aber in ihrem Ursprunge, in ihrem Wesen, und in ihren schaudervollen Folgen so unglückselige Freyheit, Gleichheit und Vernunft, diese von den Franzosen im Taumel ihres dermaligen Unsinns angebetheten Götzen.

§. 22.

Im Jahre 481. trat Klodoveus I. die Regierung in Frankreich an. Er wird für den Stifter der französischen Monarchie gehalten; welche er durch seine Eroberungen erweitert, und seine Macht befestiget hatte: obwohl er damal noch mehr General als König der Franzosen war. Vom Jahre 481. bis 1793. dem grausamen Sterbejahre des unglücklichsten

Königs Ludwig XVI. zählen wir 1312 Jahre. Vermöge einer Beschreibung des Königreichs Frankreich, welche dem Könige den 1. Jän. 1734. ist überreicht worden, zählet Frankreich zwanzig Millionen Menschen, ohne Weiber und Kinder in diese Zahl zu setzen. Nun eine Frage: wie viele haben aus den 20 Millionen Franzosen ganz frey erstlich in die Einschränkung, zweytens in die Absetzung, und drittens in die grausame Ermordung ihres beßten Königs eingewilliget? — Am 5. May 1789. versammelten sich die auf Einrathen des Herrn Necker vom Könige selbst zusammberufenen Reichsstände das erstemal zu Versailles 1200 an der Zahl; die aus dem Adel, dem Bürgerstande, und der Geistlichkeit bestunden. Diese Abgeordneten aller Provinzen Frankreichs, meistens ehrgeizige und herrschsüchtige Köpfe, besonders jene aus dem Bürgerstande, hatten alle in ihren Verhaltungsbefehlen, die sie von ihren Wahlherren erhalten, das ist, von denjenigen, die selbe im Namen der ganzen Nation abgeordnet haben, unter andern auch folgende Punkte: Die französische Staatsverfassung ist monarchisch, und soll auch ferner monarchisch bleiben (§§. 18. 21. I.). Die Person des Königs ist geheiliget, und unverletzbar. Dem Könige allein, als dem obersten Verwalter des Reiches (§§. 16. 21. II.), gehört die ausübende Gewalt. Die ganze

Landmacht sowohl als die Seemacht soll unter dem Befehle des Königs stehen. Kein Papiergeld von irgend einer Art soll in Frankreich vorhanden seyn. — Diese Punkte ihrer Vorschrift beweisen sonnenklar, daß die Abgeordneten Landstände den ausdrücklichen Befehl von der französischen Nation hatten, ihrem geliebten und gutthätigsten Könige nur in Berichtigung des Finanzwesens mit Rath und That an die Hand zu gehen: aber keineswegs die Stiftungsgesetze der königlich- oder monarchischen Regierungsform und Regierungsart in Frankreich abzuschaffen und umzukehren — sondern vielmehr selbe nach den gemeinsamen Pflichten des Königs und aller Unterthanen aus allen Kräften zu

*) Aus dieser Nationalversammlung ist wirklich mehreres erfolget, als was selbst der Verfasser der Schrift: Discours a lire au Conseil en presence du Roi par un ministre patriote (man hält aber diesen Verfasser für einen alten Exjesuiten Frankreichs) sur le projet d'accorder l'etat civil aux protestantes, dem König Ludwig XVI. schon zwey Jahre früher, nämlich im Jahre 1787. vorhergesagt hat; "daß nämlich die Protestanten, denen man "abermal in Frankreich das Bürgerrecht geben will, "schon längstens das die ganze Monarchie umwer-"fende und dem Staate selbst höchst schädliche Pro-"jekt gemacht, Frankreich zu einer Republik umzu-"stalten. — — — Was wird es werden, wenn sie "mit der Faktion der Philosophen und Unchristen "unsrer Zeit sich vereinigen? — — Diese Vorbe-"reitungen scheinen den Weg zu einer schaudervollen "Revolution zu bahnen," u. s. w. — — Das ist je-

handhaben (§. 21. I. II. IV.). — Nach zwey monatlichen Streitigkeiten der Landstände über ihre Vorrechte gewann endlich der Bürgerstand die Oberhand, und gab sich am 17. Juny 1789. ganz eigenmächtig den Namen **Nationalversammlung.** *) Der König befahl den Gliedern sich zu trennen, und in den jedem Stande angewiesenen Sälen ihre Sitzungen zu halten. Der Adel und die Geistlichkeit gehorchten dem Befehle des Königs; aber die sogenannte **Nationalversammlung** blieb auf Anhetzen des berufenen Grafen von **Mirabeau**, warf das Joch des dem Könige schuldigen Gehorsams ab, wurde ihm und der Nation treulos und rebellisch (§. 21. I. II. III. IV. V.). — Der Herzog von **Orleans**, der erste Prinz vom Ge-

---

nen katholischen Fürsten zur Warnung gesagt, die mit Hintansetzung des gewissen Schadens der Kirche einem ungewissen Staatsvortheile nachjagen, und in den die Kirche und Staat zugleich betreffenden Gegenständen nur die Rathschläge ihrer Räthe, derer einige oft nicht einmal der katholischen Religion zugethan sind, mit Hintansetzung der Bischöfe und Regenten der Kirche, allein anhören wollen, und so die Kirche sammt dem Staate, und sich selbst unglücklich machen. — — Die unglückliche Zusammberufung der Landstände war das Werk des **Neckers**, eines stolzen Ausländers, der immer lieber mit den Unterthanen, als dem Könige selbst, am Staatsruder arbeiten wollte. — — **Hier halte ich zurück**, muß ich mit besagtem Schriftsteller sagen; **denn die Klugheit heißt mich schweigen.** Anmerkung des Herausgebers.

blüte, legte die Maske ab, womit er bisher sein ungerechtes Bestreben bedeckte, und trat am 25. Juny mit 47 Mitgliedern des Adels zur Nationalversammlung über. Der Prinz hatte den sträflichen Plan, sich mit Gewalt des Thrones zu bemächtigen, sollte es auch das Leben des Königs seines beßten Vetters kosten. Allein er fiel eben auch unter der Guillotine, die er mit dem Blute seines Vetters gefärbet, zu seiner Strafe ermordet nieder, wie Cäsar unter der Bildsäule Pompeji. **Mirabeau** war sein Werkzeug, und die Mitverschwornen waren der Herzog von **Biron**, der Vicomte de **Noailles**, **la Clos**, **la Touche**, der Marquis de Sillery, und die berüchtigte Madame de Genlis, die Mätresse des Orleans: welche, weil sie auf die Bitte der Königin von Höchstdero Seite bey der herzoglichen Tafel sich entfernen mußte, der Königinn, und dem Monarchen ihrem Gemahle, und der königlichen Familie die bitterste Weiberrache schwur. Diese wars auch, die den Herzog ihren ehebrecherischen Buhler zu allen jenen schrecklichen Schand- und Gräuelthaten zu bereden wußte, die er in der Folge durch Beyhülfe seines **Mirabeau**, und der sogenannten, oder vielmehr sich selbst so nennenden **Nationalversammlung**, einer ihrem beßten Könige und selbst der ganzen Nation treulos und meyneidig gewordenen Rotte von 1200 Köpfen, verübet hat. Sehet, so kam der erste Gedanken von ei-

ner Verschwörung gegen den Thron von einem ehrgeizigen und schamlosen Kebsweibe her!! — — O ihr Menschenkinder! hütet euch von so schändlichen und so schädlichen Ungeziefern der verwelklichen Schönheit —

§. 23.

Auf solche Art hat sich die Versammlung der Landstände, dieser wider den König und die Nation rebellischen Unterthanen, in eine Nationalversammlung wider den ausdrücklichen Willen des Königs, und sogar auch ohne Vorwissen der Nation selbst eigenmächtig verwandelt; und so wurden aus 1200 Deputirten oder Abgeordneten der französischen Nation von 20 Millionen Menschen, die nach der Vorschrift der Nation selbst nur Gehülfen ihres Königs in Berichtigung der Finanzen seyn sollten (§. 22.), ohne weitere Verhaltungsbefehle — unumschränkte Repräsentanten der ganzen Nation — nagelneue Gesetzgeber und — Beherrscher Frankreichs; nachdem sie nämlich durch ihre ruchbare Constitution, oder ihr neues Reichsgesetz, den König seiner monarchischen Gewalt mit Gewalt beraubet, ihn nur zum Vollstrecker ihrer unmenschlichen — dem Naturrechte und Naturgesetze selbst — wie auch dem von allen Menschen anerkannten Endzwecke einer bürgerlichen Gesellschaft, der kein anderer ist als die Sicherstellung des Eigenthumes aller Bürger (§§. 11. 12.), und besonders der —

heiligen vaterländischen der Monarchie gleichzeitigen Religion — geradehin widersprechenden Gesetze gemacht, und ihre Constitution den 4. Horn. 1790. unbedingt zu unterschreiben, und den 14. July auch zu beschwören genöthiget hatten. Man darf aber nicht allen Mitgliedern der Nationalversammlung Schuld so eines gräulichen Unfuges geben. Denn viele, die sich erst hernach in der Absicht, das Böse zu verhindern, derselbigen beygesellet haben, und die rechte, aber kleinere Seite ausmachten, hatten sich alles Ansehen und alle Mühe mit Anstrengung ihrer Kräfte gegeben, den leidigen Umsturz der Monarchie und christlichen Religion in Frankreich abzuwenden. — Auf daß aber die an der Zahl überlegenen, dem König und Staate rebellischen Mitglieder der Nationalversammlung ihr unrechtmäßig und gewaltthätiges Unternehmen wider den beßten König vor den Unverständigen in etwas beschönigen, und den ganzen Bürger- und Bauernstand wider den König, wider den Adel und wider die Geistlichkeit einnehmen, gewinnen und aufwiegeln möchten, rückten sie, diese aberwitzigen Staatsklüglinge und elenden Weltweisen unsrer Zeit, mit den philosophischen Grundsätzen von Freyheit und Gleichheit aller **Menschen** hervor, die für eine bürgerliche Gesellschaft, für einen Staat von was immer für einer Regierungsform und Regierungsart (§§. 18. 19.), den sie nicht aufheben, sondern nur in eine andre Ge-

stalt, Regierungsform und Regierungsart, in eine Republik umgießen wollten, keineswegs passen, und gemacht sind (§§. 13. 14.); und erklärten nach diesen falsch und allerdings unrecht verstandenen Grundsätzen alle Güter des Adels, der gesammten Welt- und Klostergeistlichkeit, und selbst des Königs, wie auch die uralten rechtmäßigen Besitzungen auswärtiger Fürsten in Frankreich (warum dann nicht auch die Güter des Bürger- und Bauernstandes Frankreichs? — allein auch dieses thun zu können war damals die Zeit noch nicht da) für Güter, für ein Eigenthum der Nation, deren einzige und einzig bevollmächtigte Repäsentanten sie seyn wollten, um mit selben ihrem Vorgeben nach die Nationalschulden zu bezahlen, und so dem gänzlichen Nationalbanquerote, oder der gänzlichen Unvermögenheit zur Bezahlung der Nationalschulden noch vorzukommen — in der That selbst aber selbe durch einen so ungerechten, wider alle Gerechtigkeit und Religion streitenden, und in der Welt bisher unerhörten Raub bis ins Unendliche zu vermehren. Denn die Nationalversammlung hatte die Gesinnung nicht, mit diesem schrecklichen Raube die Nationalschulden zu bezahlen, wie dann auch keine bezahlet worden; weder die Absicht, das Volk hiedurch von der Last der Anlagen zu befreyen, wie man es Anfangs wollte glauben machen, und deßhalben einige Provinzen dem Könige die Steuern versagten;

sondern bloß den boshaftesten Willen, mit diesem gottlosen Raube von so viel Millionen Livres den untersten armen lüderlichen — und ohnehin zu allen Ausschweifungen geneigten Pöbel durch Bestechungen und Besoldungen in einer ungeheuer großen Menge an sich zu kaufen, und durch diese erkauften Aufrührer, Friedensstörer, Räuber und Mörder, die sich **Patrioten**, Liebhaber des Vaterlandes, nannten, den König sammt seiner durchleuchtigsten Familie aus der Welt zu schaffen, und so die unumschränkte Regierung Frankreichs an sich zu reißen. — Am 20. Nov. 1789. beschlossen alle Mitglieder der Nationalversammlung, ihre silbernen Schuhschnallen zum Beßten des Staats herzugeben. — 1200 Paar Schuhschnallen, welch' eine Kleinigkeit die großen Dürfnisse eines so großen Staates zu heben! **Warum dann nicht lieber ihre Besoldung**, sagt ein verdienstvoller Schriftsteller, **die so drückend für den Staat ist, und täglich über 20000 Livres**, mithin jährlich über 7,300,000 Livres beträgt, da doch Ludwig XVI. als ein so großer Monarch für sich und seine eigene Familie während seiner Regierung — auch laut des

---

*) Freylich hat Ludwig XVI. geblendet von seinen Finanzministern, die immer das Einkommen für größer ausgaben, als es in der That war, manche Summen auf seine Familie, Anverwandten, Günstlinge — und selbst auf die Armen verwendet; allein wenn die Franzosen auf die ungeheuern Verschwendungen seiner

rothen Buches selbst — jährlich nicht mehr dann 11 Millionen Livres aus dem Nationalschatze gezogen hat? *) — Auf diese heuchlerische und eigennützige Freygebigkeit der Nationalversammlung gab Jedermann seine Schuhschnallen her; und wer sie nicht freywillig gab, dem nahmen die Patrioten, diese gedungenen Räuber der saubern Nationalversammlung, und seltsamen Vertheidiger der lächerlichen Freyheit und Gleichheit aller Menschen, sein Silber mit Gewalt weg, und brachtens derselbigen gegen den bestimmten Lohn. Sehet, so breitete sich die räuberische Habsucht der Nationalversammlung von den Gütern des Adels, der Geistlichkeit, Kirchen und milden Stiftungen, des Königs und der auswärtigen Fürsten auch auf die Güter der gemeinen Bürger und Unterthanen aus. So nahm im Jahre 1791. die Nationalversammlung auch das Geld der Staatskasse unter ihre Leitung; und das wars eigentlich, was sie sich schon lange wünschte. — —

§. 24.

Nach dreyen Jahren trat die konstituirende oder gesetzgebende Nationalversammlung auseinander, in de-

---

Vorfahrer, auf Mätressen hätten zurück sehen wollen: so hätten sie der Güte seines Herzens so eine Kleinigkeit verzeihen sollen. — — Indessen ist auch die reiche Dü Barry, eine hinterlassene Mätresse Ludwig XV., der Guillotine nicht entkommen. —

ren Stelle der itzt noch bestehende Nationalkonvent in eben derselbigen Anzahl von 1200 Deputirten eintrat; mit dem Unterschiede, daß die letzten mit Vollziehung der Constitution noch weit grausamer, unmenschlicher, wilder gewüthet, als die ersten mit Gebung derselben. Denn diesen war es vorbehalten, unter dem öffentlichen Ansehen der Gesetze einer ruchbar= und ruchlosen Constitution den König als einen Uebertreter derselbigen zur Zeit, da sie noch nicht ihre vollkommene Wirkung hatte, und selbst dem Könige die gebrauchte Gewalt zuerkannte, gänzlich abzusetzen und grausamst zu ermorden: was die ersten durch die Gewalt ihrer bewaffneten Mörderrotten, und durch all' die Kunstgriffe eines heimlichen Meuchelmordes nicht bewerkstelligen konnten. Ich will hier nichts sagen von der Art und Weise, mit welcher die Nationalversammlung, und der Konvent unter der schalkhaften Leitung des Orleans, des Mirabeau und der Jakobiner den König nach und nach auch der exekutiven Gewalt, oder Vollstreckungsmacht der Gesetze, welche ihm das neue Reichsgesetz der Nationalversammlung noch überließ, und der gänzlichen Regierung völlig beraubten; ich will nichts sagen von der ärgerlichen Verhaßtmachung der königlichen Familie durch Bekanntmachung und Vergrößerung alles dessen, was an der Aufführung der königlichen Familie, und an der Regierung nur im Mindesten anstößig zu seyn

schien, durch boshafte Pasquille, durch Aufbürdung erdichteter Verbrechen, durch Bestechung und Aufhetzung der Unterthanen, hauptsächlich des leichtsinnig- und leichtfertigen Pöbels in Paris; ich will nichts sagen von der gewissenlosesten und grausamsten Verfolgung des Königs und der königlichen Familie durch Entfernung der dem Könige zugethanenen Kriegsmacht von Versailles und Paris, durch Aufhetzung des ganzen Wehrstandes zu Wasser und zu Lande wider den beßten Fürsten, da doch nach der Vorschrift der ganzen Nation selbst (§. 22.) und dem neuen Reichsgesetze dem Könige allein, als dem obersten Verwalter die ausübende Gewalt zugehören, und die ganze Landmacht sowohl als die Seemacht unter seinem Befehle stehen sollte, durch Aufstellung der verwegenen Bürgermilitz und Nationalgarden, dieser wider die königliche Familie eingenommenen Trabanten der Nationalversammlung und der Jakobiner, dieser kühnen Bestürmer der Bastille, und Mörder der Königlichgesinnten, durch Aufhebung und Ermordung der getreuen Leibwache des Königs, durch Verbannung und Ermordung aller guten Minister und Freunde, durch spottvolle Herabwürdigung des mächtigsten Königs bis zum Sklaven und Gefangenen seines leichtfertigen Volkes, durch grausame Verhöhnungen und schimpflichste Nachworte des verführten Pöbels, durch so oft angezetelte Aufruhren der ganzen Stadt Paris, durch

so oft angerichtete schreckliche Blutbäder unter den Königsfreunden des Reiches; nichts will ich sagen von den so oft fruchtlos gewagten recht mörderischen Anfällen auf das theure Leben des Königs und der Königinn in Versailles und Paris durch die aufgewiegelten und ums Geld gedungenen viele tausend Mann starken Mörderrotten beyderley Geschlechts von Paris und Marseille; — nur das will ich aus dem Plane der göttlichen Fürsehung zu aller Bewunderung darstellen, daß die bewaffneten Mörderrotten, so stark sie immer waren, und so viel sie immer Königlichgesinnte im Angesichte des Königs mordeten, immer vor Ehrfurcht und Anstaunen der verehrungswürdigsten Majestät des Königs und der Königinn ihre mörderischen Waffen sinken ließen, wann sie an die königliche Familie selbst gewaltthätige Hand anlegen sollten; und so für Ludwig und Antonia, dieses königliche Ehepaar — und erhabne das leichtfertige Gallien beschämende Tugend-Beyspiel ehelicher Treue und Liebe, eine weit rühmlichere Todesart, als durch einen Meuchelmord in Geheim oder Gedränge, nämlich durch öffentliche Hinrichtung nach Art der gröbsten Missethäter auf Befehl des Nationalkonvents, welcher den Kläger und Richter zugleich machte, vorbehalten war: damit sowohl ihre Unschuld, Rechtschaffenheit und Standhaftigkeit, wie ihrer Feinde, die ihre Ankläger und Richter zugleich waren, unerhörte Ungerechtigkeit

und nie gesehene Grausamkeit allen Nationen auf solche Art aktenmäßig bekannt würde. — Mehr dann ein ganzes Jahr ward der König im Schloße der Thuillerien in Paris als ein Gefangener mehr belagert als bewachet, und durfte nicht mehr Paris verlassen. Am 10. Aug. 1792. mußte sich der König sammt seiner Familie in den Saal der Nationalversammlung flüchten, und sich selbst dem Ungeheuer, das nach seinem Blute dürstete, in die Hände liefern, was man schon lange gewünschet; nachdem nämlich 60000 bewaffnete Menschen die Thuillerien umgeben, die tapfern Schweizer, diese noch einzig getreuen Anhänger des Königs in Paris, zum Opfer der Pöbelswuth gemacht, das königliche Schloß gestürmt und ausgeplündert hatten. Hierauf wurde der König von der Nationalversammlung indessen einsweilen seiner königlichen Gewalt entsetzet, oder suspendirt, und sammt seiner Familie unter großem Hohngelächter des ziegellosen Pöbels wie ein gefangener Missethäter in den Thurm des Tempels eingeführet, und dort sammt seiner Familie wie Missethäter bis zur Zeit seiner grausamen Hinrichtung behandelt. Am 4. Sept. erklärte der itzige Nationalkonvent den König des Thrones verlurstig, und Frankreich für eine freye Republik. Am 3. Dezemb. ward entschieden, daß Ludwig XVI. vor das Gericht gezogen werde; — und daß seine Ankläger zugleich seine Richter seyn sollten. Am 11. oder

12. Decemb. erschien der König vor den Schranken des Nationalkonvents, und beantwortete die vorgelegten Fragen mit einer Würde und Standhaftigkeit, die seine Feinde beschämte. Am 26. erschien er abermal in Begleitung seiner Sachwalter der Herren Malesherbes, Trouchet und Desetze, welche die Unschuld des Königs, und die Unverletzbarkeit seiner gesalbten Person aus der Constitution, oder dem neuen Reichsgesetze der Nationalversammlung selbst bewiesen. Die Standhaftigkeit, und diese gewichtvolle Vertheidigung des Königs schienen dem Könige viele Herzen seines verführten Volkes in Paris gewonnen zu haben. Das Volk versammelte sich in Haufen auf öffentlichen Plätzen, und stieß wider das Nationalkonvent Drohungen aus, wenn es das Maaß seiner Grausamkeiten durch Hinrichtung des Königs voll machen sollte. Man hörte häufig den Ausruf: Gardons le roi: Lasset uns den König retten! — Indessen fertigte Luwig XVI., der gutherzige Vater seines Volkes, dem die Absicht des blutdürstigen Konvents und seines unverschämten Vetters von Orleans gar wohl bekannt war, den 25. Dezemb. 1792. sein Testament, welches durchaus von seiner Unschuld, Gutherzigkeit, Rechtschaffenheit, Religion und Gottesfurcht hinlänglich zeuget. Was der König geahndet, gewittert, das ist, aus den Vorzeichen und Vorbothen gewahr genommen, das gieng auch am 19. Jän. 1793. wirklich in

Erfüllung. Die blutdürstigen Richter brachen mit Einstimmung des Orleans den Stab über das Leben ihres Königs. Den 20. kündigten die Minister dem Könige das Todesurtheil an, und am 21. fiel das geheiligte Haupt des schuldlosen, erhabenen, und aller Verehrung würdigen Monarchen unter der Guillotine, diesem Mordmesser der Nation; und zwar am Platze, wo vorhin die Ehrensäule seines Großvaters, und unmittelbaren Vorfahrers auf dem Throne, stund, die wie andere Denkmäler der Könige weggeschafft war. Beynahe ein halbes Jahr darauf im Monate August 1793. mußte seine zärtlichste Gemahlinn, die Königinn Antonie, diese heldenmüthige Kaiserstochter von Oesterreich, aus der Conciergerie, ihrem neuen Gefängniße, eben diesen harten Weg ihres Gemahls zur Guillotine — dieser nun allmächtig gebietenden Frau in ganz Frankreich — machen; und den 9. May des 1794. Jahres wurde den königlichen Weysen auch ihre zweyte Mutter Madame Elisabeth, die Schwester Ludwig XVI., auf gleiche Art entrissen. — Ich muß aber noch ein paar Züge von Grausamkeit des Nationalkonvents, und einen vom Mitleide des Volkes gegen ihren beßten König anführen. Der König legte schriftlich, und durch seine Sachwalter auch mündlich, die rechtmäßige Berufung, oder Appellation von dem durch das Nationalkonvent gefällten Todesurtheile auf das Urtheil des Volkes ein; und die Appellation

ward verworfen: obwohl Gesetze die Gerechtigkeit dieser Forderung selbst aus der neuen Reichskonstitution bewies. Denn es fielen nur fünf Stimmen mehrers als bloß die Helfte der Stimmen aller anwesenden Glieder des Nationalkonvents für das Todesurtheil aus; und es wäre doch selbst nach den Gesetzen der neuen Constitution, zu welcher sich damals der Konvent bekannte, zur Giltigkeit eines solchen Urtheils eine Mehrheit der Stimmen von drey Viertheilen erforderlich gewesen (§. 19.). Klärer: aus 1200 Gliedern des Nationalkonvents hätten zur Rechtsgiltigkeit des Urtheils — selbst nach der Constitution — den König 900 zum Tode verurtheilen sollen, wenn alle Glieder, wie wir nur setzen wollen, beysamm gewesen wären; aber es haben ihn nur 605 verurtheilt. Welch eine blutdürstige Ungerechtigkeit! — Der König verlangte drey Tage Frist zu einer christlichen Zubereitung auf einen so schaudervollen gewaltthätigen Tod; und das ward ihm abgeschlagen! Was man dem größten Missethäter zugesteht, das wurde dem beßten Könige, den jemals Frankreich nach Ludwig dem Heiligen gehabt, unbarmherzig abgeschlagen!! Welch eine unerhörte Grausamkeit unter gebohrnen Christen!!! — Indessen stellten die Dörfer um Paris herum Bethstunden um die Erhaltung des Königs an; und eine Menge Menschen hatten Paris verlassen, um von dem Gräuel dieses Tages nicht Zeuge

zu seyn. Viele Gutgesinnten hofften die Rettung ihres Königs; — aber sie hatten nicht den Muth, sich wider die Verschwornen zu verbinden. — — So viel in **Kürze** aus der **Lebensgeschichte** des **Königs** und der **Königinn**. Wien 1793.

§. 25.

Nun aus dieser getreuen Geschichtserzählung (§§. 22. 23. 24.) kann sich selbst Jedermann ganz leicht die oben gestellte Frage auflösen, wie viele Menschen aus 20 Millionen Franzosen ganz frey und ungezwungen, ohne alle Verführung und Bestechung, ohne alle List und Gewaltthätigkeit, 1) in die Beschränkung, 2) in die Absetzung, und 3) in die grausame Ermordung des Königs und der Königinn eingewilliget haben. Setzen wir aber zum Ueberfluße, es haben wirklich eine ganze Million Franzosen in die Einschränkung, Absetzung und Ermordung ihres beßten Königs, und in diese durch stromweis so unschuldig vergossenes Menschenblut zu erringende Abänderung der französischen schon mehr dann tausendjährigen Monarchie in eine freye Republik eingewilliget; einige aus eigener Bosheit, aus Herrsch- Hab- Rachsucht, wie die Verschwornen (§. 22.), und die Jakobiner, diese philosophischen Unmenschen unsrer Zeit ohne Gefühl, ohne Menschen- und Gottesliebe, ohne Religion (§. 1.); andere aus Verführung durch Bestechung, durch An-

schwärzung der monarchischen Regierung, und durch leeres Versprechen der reizenden Freyheit und Gleichheit, wie das brodlose — müßige und lüderliche Gesindel, welches von den Franzosen die Canaille, oder das Lumpengesind, genannt wird; und wiederum andere aus Neugier und Modesucht, wie die neugierigen und modesüchtigen Pariser, die eben deßhalben von den Versaillern insgemein die Maulafen genannt werden: so ist, und bleibt es doch wahr, daß in Frankreich von einer Million Verächter und muthwilliger Uebertreter menschlich- und göttlicher Gesetze die durch das Naturrecht und Naturgesetz so gut wie durch die natürliche und geoffenbarte heilige Religion geheiligten Rechte neunzehn Millionen Mitbürger sowohl als der königlichen Familie selbst auf eine schaudervolle Art verletzet worden; und daß diese Million Menschen in Frankreich lauter treu- und ehrlose Verletzer ihrer eigenen Pflichten, und der unverletzbaren Rechte ihrer Mitbürger von neunzehn Millionen Menschen sowohl als der königlichen Familie, gottlose Verächter menschlich- und göttlicher Gesetze, abscheuungswürdige Aufrührer und Rebellen wider ihren beßten Fürsten und Regenten, wider den Staat — und selbst wider Gott den Schützer aller Staaten, Fürsten und Men-

schen gewesen, — — und annoch sind, da sie den mit ihrem Könige, mit ihren Mitbürgern, mit allen benachbarten Mächten, und ihrem Vorgeben nach auch selbst mit der ganzen Menschheit widerrechtlich angefangenen Krieg annoch grausamst fortsetzen, und so viele tausend Mitbürger mit Androhung der Guillotine zwingen, die Waffen wider ihren Willen zu ergreifen (§. 21. V. und *). — Die Menge der Anhänger aber, die sich die verschwornen Feinde des Thrones (§. 22.) durch Verleumdung, Bestechung und fälschliche Versprechung der Freyheit und Gleichheit gemacht, vermindert ihre Strafwürdigkeit nicht, sondern vermehret und vergrößert selbe vielmehr. Denn auch die zehn lügenhaften Männer und Aufwiegler des Volkes Israel aus den zwölf Auskundschaftern des Landes Chanaan wurden hiedurch vor Gott nur noch strafwürdiger, weil sie durch ihre Lügen und falsche Vorspiegelungen das ganze Volk Israel von 603550 streitbaren Männern, ohne die Leviten und Weiber und Kinder unter zwanzig Jahren unter diese Zahl zu rechnen, wider Moyses und Aaron, und selbst wider Gott, der sie als ihre Führer und Vorsteher aufgestellet hatte, zur Murmerey und Aufruhr bewegt haben. Diese Aufwiegler sowohl als das ganze von ihnen aufgewiegelte Volk wurden von Gott zu ihrer gerechten Strafe zu einer vierzigjährigen sehr mühsamen Reise, und zum Tode auf verschiedene Art

in der Wüste, ohne das gelobte Land auch nur sehen zu dörfen, verdammet; nur ihre Kinder, wie auch Caleb und Josue, diese getreuen Gesandten Moysis und wahrheitliebenden Auskundschafter des gelobten Landes, durften selbes beziehen, wie wir im IV. Buche Moysis ersehen. Daher darf es uns nicht befremden, daß wir zu unsrer Erstaunung sehen müssen, daß nicht allein die ersten Häupter der Verschwörung wider den Thron Frankreichs fast alle ihren Kopf unter der Guillotine, diesem Mordmesser der Nation, welches sie der königlichen Familie und allen Königlichgesinnten durch Joh. Baptist Guillotin, den Erfinder dieses schnellen und unfehlbaren Köpfwerkzeuges, *) zubereitet haben, selbst schon verloren, sondern auch die beßten Generale der aufrührischen Nation, als Theilnehmer an der Aufruhr, fast alle entweders guillotinirt, das ist, enthauptet, oder aus Furcht des Todes ins Ausland, wie der Brudermörder Cain, flüchtig wurden; daß der beßte und größte Theil des Adels und der Geistlichkeit, weil sie sich dem rebellischen Bürgerstande, von welchem sie sich zwar Anfangs auf Befehl des Königs gänzlich abgesöndert, aber hernach mit demselbigen wiederum vereiniget haben (§. 22.), keinen so starken Widerstand,

*) Dieser Guillotin hat durch seine Guillotine auch schon seinen Kopf verloren, wie einst Perill das Leben in seinem Ochsen. — — Wo ich immer hinsehe, erblicke ich nun die strafende Hand Gottes in Frankreich.

wie Caleb und Josue dem mürrischen Volke Israel, gethan, ihres Ansehens und ihrer Güter beraubet außer Lands in Armuth und Elende leben müssen; daß zur Zeit alle begüterten Bürger und Bauern, weil sie eine heimliche Freude an der Beraubung und Herabsetzung des Adels, der Geistlichkeit und des Königs hatten, und aus dieser so gewaltthätigen Umstürzung der Staatsverfassung (§§. 23. 24.) in ihrer eiteln Einbildung einen sonderheitlichen Nutzen hofften, obwohl sie sich übrigens ruhig hielten, nun auch die bittersten Früchte der ihnen so süß gemachten Freyheit und Gleichheit durch Plünderungen, Raubung ihrer Güter, durch Hemmung ihrer Handlung, Künste, Arbeiten, Handthierungen und des Ackerbaues bey einem so mörderischen und den Millionen nach Leute und Geld fressenden Kriege von innen und außen kosten müssen; daß in dem regentenlosen Frankreich (denn, wie bekannt, der gewaltthätige Nationalkonvent ist ja von allen Provinzen noch nicht anerkannt, und kann also noch nicht für die rechtmäßige Landesregierung passiren, §. 21. IV.) des Raubens, Plünderns, Einkerkerns, Mordens in allen Provinzen, besonders in der Hauptstadt, noch kein Ende ist; daß die grausame Sklaverey aller Unterthanen unter den Despoten, oder gewaltthätigen Tyrannen des Nationalkonvents, der sich mit Gewalt bey der angemaßten Landesregierung erhalten will, schon so lange fortdauert; und daß

endlich die fürchterliche Guillotine, das Köpfwerkzeug, diese zur Zeit allgewaltige Regentinn Frankreichs, die in allen Städten, und bey allen Kriegsheeren der Nation aufgestellet ist, und herumgetragen wird, allein Gesetze macht, Befehle ertheilt, und das Urtheil spricht über eine leichtfertige — stolze — neugierige und unbiegsame Nation, weil sich selbe schon von mehreren Jahren her sowohl in politischen als kirchlichen Sachen von dem schnöden Freyheitsgeiste so sehr hat einnehmen lassen; u. s. w. — alles dieß, sage ich, darf uns nicht befremden, wenn wir ein Augenmerk auf die Weltgeschichte machen, und darinn bemerken wollen, daß eine gewaltthätige von Gott verhängte Staatsumwelzung allezeit die größte Strafe für solche Nationen war, die des sanften Joches der Kirche und ihrer vorigen Regenten überdrüßig allen politisch- und kirchlichen Gehorsam ausschlugen. Denn solche Nationen müssen durch alle die grausamen Folgen einer gewaltthätigen Staatsumwelzung als durch eben so viele Strafen Gottes erfahren, daß sie schwer — sehr schwer gesündiget, da bey solcher Umwelzung ein jeder durch das gestraft wird, durch was er gesündiget hat. Buch der Weisheit XI. 17. Und so sehen wir nun wirklich, daß bey dieser gewaltthätigen Umwelzung der schon so alten Staatsverfassung in Frankreich die Lasterhaftigkeit der Franzosen, dieser leichtsinnigen Nation, von Gott empfindlichst — und

auf verschiedene Art, als Geiz, Habsucht, Verschwendung, Härtigkeit gegen die Armen und Unterdrückung der Schwachen durch Raubung des Eigenthums, durch gänzliche Ausplünderungen und Unterdrückung der Begüterten, der Reichen und Mächtigen gestraft werde; daß Weichlichkeit, Geilheit, Hurerey, Unfläterey, Ehebruch, Uebermaaß an Speise und Trank, Pracht an Kleidern und Einrichtungen durch Hunger und Theuerung, durch Dürftigkeit, Armuth und Noth, durch Kerker und Tod, und durch das wüthende Schwert eines grausamen Krieges von innen und außen gestraft werde; daß stolze Prahlerey mit unüberwindlichen Festungen, herrlichen Gebäuden, Denkmälern, Ehrensäulen durch Verheerung, Verwüstung, Umstürzung, Vernichtung derselben gestraft werde; daß prahlerische Ruhmsucht wegen so viel schöner Stiftungen für Künste und Wissenschaften, für Handelschaft und Gewerb, für Staat und Kirche, die ich wegen ihrer Menge hier unmöglich herzählen kann, durch gewaltthätige Einziehung derselben gestraft werde; daß der Ungehorsam gegen weltliche und geistliche Obrigkeiten — und die mörderische Treulosigkeit gegen den beßten König — durch die gewaltthätigsten Grausamkeiten des Konvents, der sich mit der blutdürstigen Guillotine allenthalben Gehorsam verschafft, dieser Rotte von lauter niedern, geringen, schlechten, wüthigst- und niederträchtigsten Unmenschen gestraft wer-

de; daß der Hang zur Freyheit durch die neue und unerträgliche Sklaverey unter dem grausamen Drucke der Jakobiner, dieser religion- und sittenlosen Tyrannen, die durch Sengen und Brennen, durch Mord und Tod, durch Rauben und Plündern die ganze Welt frey und gleich an Sitten, Würden, Ehren und Habschaften, und eben dadurch ihrem Vorgeben nach auch glücklich — oder vielmehr in der That selbst ihrer ziegellosen Raub- Hab- Ehr- und Herrschsucht unterwürfig machen wollen, gestraft werde; daß die vernachläßigte Kinderzucht, und der Ungehorsam der Kinder gegen ihre Aeltern durch Ermordung ihrer Söhne im Kriege, und durch Schändung ihrer Töchter bey so großem Verderbniße der Sitten gestraft werde; daß der Müßiggang, aller Laster Anfang, und die Lüderlichkeiten der Canaille, des Lumpengesindels, durch eine gänzliche Verwildung und durch den Uebergang derselben in mehrere fürchterliche Räuber- und Mörderhorden gestraft werden; und daß endlich die Neigung eines großen Theils der Franzosen zur heimlichen Kalvinisterey und Jansenisterey, und zur eiteln und so verführerischen Philosophisterey unsrer Zeit, ihre Geringschätzung und Vernachläßigung der heiligen Religion, und ihre Neuerungssucht in kirchlichen Sachen nun, ich will nicht mehr sagen, durch Verbannung und Ermordung der katholischen Geistlichkeit, durch Aufhebung aller Klöster beyderley Geschlechts,

durch Ausplünderung aller Gotteshäuser und gänzliche Verbannung der katholischen Religion, sondern auch durch Abschaffung aller geoffenbarten Religion, und durch gewaltthätige Einführung eines gänzlichen Unglaubens und Heydenthums, und selbst der Ohngötterey, die nicht einmal bey gesitteten Heyden jemals Platz gehabt, und gewiß die allergrößte Strafe für Menschen auf Erden ist, die ihres Schöpfers vergessen, so schaudervoll gestrafet werden. — **Durch was einer sündiget, durch das wird er gestraft.** *)

§. 26.

Hütet euch also, ihr christliche Nationen! vor so einer Rebellion und Aufruhr wider euere geistlichen

*) Wer auf alle Thatsachen aufmerksam ist, die nun in und außer Frankreich durch die Franzosen geschehen, der wird mich dießorts gewiß keiner Partheylichkeit beschuldigen können, als hätte ich in diesem, oder in den folgenden Absätzen etwas übertrieben. Es hat schon Salvian, ein christlicher Schriftsteller des fünften Jahrhunderts, die Franken, von welchen die Franzosen abstammen, als ein noch damals heydnisches Volk im IV. Buche von der Regierung Gottes ein treuloses Volk genannt; und die Treulosigkeit der Franzosen zeigt sich nun vorzüglich. — Gleichwie aber Salvian in seinen acht Büchern von der Regierung Gottes, vom 3. Buche angefangen, die Lasterhaftigkeit der Christen des römischen Reiches überhaupts, und besonders der Gallier, welche die Vorfahrer der Franken in Frankreich waren, und der Afrikaner, Buch 6. 7. beschreibt, und überzeugend beweiset, daß Gott die Lasterhaftigkeit der Christen

und weltlichen Obrigkeiten und Regenten — und vor so einem Gräuel der Laster, wenn ihr durch den Schutz Gottes von den dermals unübersehbaren Uebeln Frankreichs bewahret bleiben wollet; und trachtet mit Anspannung all' euerer Kräfte wenigst euch selbst, und euere christlichen Mitbrüder in den Rheinländern und Niederlanden von dem Stromme aller Uebel, welche die Freyheitssucht und der gänzliche Unglauben in Frankreich ausgehecket, und nun mit Wuth aller Grausamkeit in alle Länder ausbreiten will, gänzlich zu befreyen: wenn je Frankreich selbst dem ungerechten und grausamen Drucke der Rebellen, die ihre angemaßte Herrschaft und Regierung bloß auf die natürliche Freyheit, Gleichheit und Ver-

des römischen Reiches im vierten und fünften Jahrhunderte durch die Barbarn, heydnische und arianische Völkerschaften, die zum römischen Reiche nicht gehörten, besonders durch die Gothen und Vandaler, so sehr gestrafet und gezüchtiget hat: also befürchte auch ich, daß Gott nicht etwa auch durch die Neufranken — diese neuen Barbarn und neuen Heyden — die Laster der übrigen Christenheit schrecklich strafen werde, wenn nicht noch in der Zeit eine hinlängliche Buße erfolget. — Den allgemeinen Bußgeist bey so gefährlich- und fürchterlichen Zeiten zu erwecken — dörften wohl die acht Büchchen Salvians von der Regierung Gottes, dieses Jeremias seiner Zeiten, welcher den Verfall der Sitten des christlichen Volkes ohne Unterlaß beweinte, in unsrer Muttersprache mit Anmerkungen erscheinen. — Vielleicht wird dieß meine nächste Arbeit seyn. —

nunft aller Menschen — selbst wider die Natur der Sachen, und wider alles menschliche und göttliche Recht (§. 21. und *) gründen wollen, nach den geheimen Rathschlüssen Gottes nicht mehr sollte entrissen werden können. Denn ihr wisset, wie viel unschuldiges Bürgerblut aus allen geistlichen und weltlichen Ständen beyderley Geschlechts die Umwelzer der so alten Staatsverfassung in Frankreich, diese grausamen Rebellen wider ihren beßten König, wider den Staat und die Kirche, zu Nancy, Arles, Avignon, Nismes, Montauban, Jales, Lyon, Toulon, Versailles, Paris, in der Vendée, und überall, wo man dem Könige, der alten Staatsverfassung — und der Kirche Jesu Christi treu bleiben wollte, sowohl durch das Schwert eines grausamen Bürgerkrieges, als auch durch die fürchterliche Guillotine schon vergossen haben, und annoch vergiessen; indessen aber ihren wohlverdienten Namen der Rebellen allen denjenigen aufbürden, welche der alten Staatsverfassung und der Kirche treu verbleiben. Ihr wisset, daß die Glieder des Nationalkonvents meistens aus geringen Handwerkszünften, oder sonst sehr geringe — in der Regierungskunst ganz unerfahrne, aber um desto eigensinnigere und grausamere Leute, und Tyrannen ohne Einsicht, Gewissen und Religion sind; und daß sie euch wie den Franzosen eben solche Tyrannen statt euerer beßten Fürsten und Landesväter, die sie in ra=

sendem Unsinne ihres Freyheitsschwindels nur Despoten der Welt, grausame Blutegel der Unterthanen, und Unterdrücker der Rechte der Menschheit nennen, auf euere Köpfe stellen und aufdringen, diese aber alle sammt der ganzen Geistlichkeit durch Mord und Tod aus der Welt schaffen, alle bisherigen Staatsverfassungen von was immer für einer Art, unter welchen die Nationen dieser Welt bisher beglückt lebten, sammt allen Rechten des Eigenthumes der Unterthanen gänzlich umkehren, das Eigenthum der Unterthanen, Geistlichkeit und Fürsten zu einem Gemeinschatze für sich machen, alles, was zur Fortpflanzung der Religion, der guten Sitten und Künste gewidmet ist, an sich reißen, und die ganze Religion — nebst der geoffenbarten auch sogar die natürliche Religion, das Allerbeßte, so der Mensch für Zeit und Ewigkeit haben kann — ja, sogar auch alles Andenken an selbe gänzlich tilgen wollen. — Der saubere Nationalkalender allein schon, in welchem alle Feste des Herrn abgeschafft sind, und die Nämen der wilden Thiere statt der Heiligen Gottes da stehen, und die schon öfters auf das Tapet der Jakobiner gebrachte Verordnung, daß in den Volksschulen der für die ganze Menschheit schaudervolle Satz öffentlich sollte gelehret werden: — **Es ist kein Gott, der belohnt und bestraft** — geben hierüber ein allzuunläugbares Zeugniß. Ihr wisset, daß sie deß-

halben, nämlich um ihren Nachbarn Eigenthum, Religion und Sittlichkeit zu rauben, und das Reich ihrer grausamen Thorheiten, wie Machumed, gewaltthätig auf der ganzen Welt auszubreiten, allen jenen Nationen Europens, die ihre rasenden Unsinnigkeiten nicht billigen konnten, den Krieg ankündigten, jene Reichsfürsten am Rhein, die aus Furcht vor so grausamer Uebermacht neutral blieben, sammt ihren Ländern eben so grausam mishandelten, wie jene ihrer erklärten Feinde; die übrigen Nationen aber, die ihren Unsinnigkeiten aus was immer für Ursachen minder abgeneigt zu seyn scheinen wollen, und sogar auch die Türken selbst als Gehülfen wider die ganze Christenheit, durch ihre ausgesandten Bothschafter und an allen Orten vertheilten Brüder und Unterhändler, durch die Jakobiner, Freymaurer und Illuminaten, an sich zu ziehen suchen. — Es ist also Zeit — höchste Zeit, ihr christliche Nationen! daß ihr mit gesammter Macht, und mit Anspannung aller Kräfte der 1200köpfigen Schlange Frankreichs das stolze und um und um Gift speyende Haupt zertretet, und dieß Jahr alles Mögliche an Mannschaft und Mitteln beytraget, weil es vielleicht, Gott gebe es! das letzte Kriegsjahr dießmal wider das ohnehin schon sehr geschwächte — und wider und in sich selbst uneinige — und mit Hunger und Noth durch Abschneidung fremder Zufuhr desto eher bezwingbare Frankreich seyn

wird. Es ist euch ja besser, vieles auf einmal zu diesem kostspieligen Kriege, um euch bald eines so unmenschlichen, Länder und Leute, Religion und Sitten verderbenden Feindes loszumachen, als vieles nach und nach — und vielleicht mit einem unersetzlichen Schaden — beyzutragen; ja, es ist euch besser, alles Entbehrliche zur Besiegung dieses Feindes beyzutragen, als euch der Gefahr auszusetzen, von ihm auch des **Nothwendigen**, und selbst der **Freyheit** und der **heiligen Religion** beraubt zu werden. Denn dieß Jahr werden die schwärmerischen Rebellen Frankreichs ihre letzten Kräfte mit Wuth der Verzweiflung anwenden, wie wilde Tieger und ausgehungerte Wölfe überall aus- und durchzubrechen, und alles zu verschlingen suchen, um den verabscheuungswürdigen Namen unüberwindlicher Soldaten der schwärmerischen und unerhörten Freyheit zu erringen; und wenn sie einmal die verbundenen Heere auch nur von einer Seite her würden gänzlich geworfen haben: würden sie nach Erlangung eines immer größern Anhanges von lüderlichen, armen und eben deßhalben mit ihrem Stande, mit sich selbst, und mit ihren Obrigkeiten mißvergnügten, und nach Freyheit, oder vielmehr nach Raube schnaubenden Leuten ganz Europa, wie einst Alexander Asien, überschwemmen, und alle jene Uebel in vollem Maaße über alle Länder ausbreiten, die sie in Frankreich so sichtbar mit aller Grau-

samkeit angefangen haben. — Wen soll der schaudervolle Anblick der Rheinländer, und aller Gegenden, in welche die Waffen der französischen Rebellen auch nur einmal eingedrungen — und die Furcht eines gleichen Uebels — hiezu nicht bewegen? Glaubet nicht, ihr christlichen, und besonders ihr katholischen Nationen und Fürsten! daß euer dermal so nothwendiges Bestreben für Religion und Vaterland wider die Rebellen Frankreichs vergeblich seyn werde. Gott wird das so häufig vergossene Blut euerer Söhne, die Seufzer euerer Töchter, die reumüthigen Gebethe der Christenheit, und euere so viel am Habe und Gut gemachten Opfer in Gnaden ansehen; er wird auf die so grausamen Drückungen so vieler tausend unschuldiger Franzosen in und außer Frankreich, wie auf die Drückungen der Kinder Israels in Aegypten, barmherzig herabsehen, und sie und alle gute Ordnung und die heilige Religion mit ihnen in Frankreich wieder einführen; nachdem er die gottlosen und auf keine Art einer Besserung mehr fähigen Rebellen alldort wird getödtet haben: so wie er die Kinder Israels in das gelobte Land eingeführet hat, nachdem er ihre widerspenstigen und ungehorsamen Väter in der Wüste hat umkommen, und die abgöttischen Bewohner Chanaans hat tödten lassen. Der Allgütige, der Vater der Erbarmungen und der Gott alles Trostes, wird dem christlichen Europa bald einen guten

und dauerhaften Frieden wiederum geben, nachdem er alle christlichen Nationen und Fürsten vor allem **Unglauben und Aufruhr**, **und vor all' den Lastern**, die dahin führen (§. 25.), durch das schreckvolle Geschicke der französischen Nation und ihres Königs genugsam wird gewarnet haben. — Vielleicht werden alle katholischen Fürsten und Staaten hiedurch, daß sie durch allzugroße Gleichgiltigkeit, Schläfrigkeit, und allgemeine Duldsamkeit aller Gattungen Freydenker in Religionssachen aus denselbigen sich selbst Feinde ihres Thrones und Lebens, ihrer Staatsverfassung und der öffentlichen Ruhe erzogen haben, auf die kräftigsten Mittel wider alle **Freydenkerey, Freymauerey, Frey- und Schöngeisterey, Erleuchterey, Aufklärerey, Naturalisterey, Theisterey, Atheisterey, Druckfreyheit und Bekanntmachung aller religion- und sittenverderblichen Schriften**, auf **Einführung und Handhabung guter Sitten** durch eine — — christliche Polizey in ihren Staaten — — — aufmerksamer werden! Vielleicht werden die christlich-protestantischen Fürsten und Staaten Europens das Baufällige, das Widersprechende, das Irrige und Falsche des Lehrgebäudes ihrer Religion itzt doch einmal einsehen, und zur katholischen Kirche wiederum zurücke kehren, nachdem sie Gott bey ruhigem Gemüthe, und bey so guter Freundschaft und politischer Verbindung zwischen

Ihnen und den Katholiken schon durch eine fast dreyhundertjährige Erfahrung so klar hat sehen lassen, daß aus dem katholischen Lehrgebäude, so lange man den Grundsätzen desselben von der Unfehlbarkeit der von Christo selbst gestifteten Kirche treu verbleibt, keineswegs, wohl aber nur aus dem vom Doktor Luther eingeführten, und von allen protestantischen Kirchengemeinden Europens angenommenen Lehrgebäude — von der Fehlbarkeit der Kirche Christi in Glaubenssachen, von der heiligen Schrift als der einzigen Glaubensregel, und von der Menschenvernunft als der einzigen Auslegerinn der Schrift — ohne diesen Grundsätzen des Doktor Lutherischen Lehrgebäudes ungetreu zu werden, solche Ungeheuer bloß philosophischer Sekten wider alle geoffenbarte Religion, und selbst wider den Staat haben entspringen können — und wirklich in einer ungeheuer großen Anzahl (vom §. 1. bis §. 6.) entsprungen sind! — Vielleicht wird am Ende dieses achtzehnten so philosophischen Jahrhunderts, da von den Philosophen des neuen weit feinern Heydenthumes die christlichen Fürsten, diese von Gott berufenen Vertheidiger der geoffenbarten Religion und Kirche Christi, wegen Vernachläßigung ihrer dießfallsigen so theuern Pflichten *) nun so gewaltthätig auf gerechte Zu-

*) Wer weis die in diesem Jahrhunderte so oft gemachten mörderischen Versuche auf das theuerste Leben verschiedener Fürsten Europens nicht? — — — Und

lassung Gottes vom Throne und aus der Welt der Sterblichen verstossen zu werden beginnen, wie einst die heydnischen Fürsten, diese grausamen Verfolger der Kirche Jesu, von den Tyrannen und philosophischen Aberwitzlingen des groben Heydenthumes so häufig auf eine blutige und mörderische Art aus der Welt geschafft worden, bis sie sammt ihren Unterthanen in den wahren Schafstall Jesu Christi eintraten — auch unter allen Christen Europens wiederum — ein Hirt und ein Schafstall werden! — Vielleicht werden die Herren Protestanten auf diesen Fingerzeig Gottes wiederum in die Schooß der katholischen Kirche zurück

dennoch war schon von längerer Zeit her fast bey allen christlichen, und selbst katholischen Höfen und Freystaaten kein Buch, keine Schrift, kein Projekt mehr angenehm, in welchem keine Meldung geschah' von Verminderung der Gotteshäuser, Feyertage und Gottesdienste; von Aufhebung der Klöster, Verminderung der Geistlichkeit, Beschränkung der geistlichen Macht der Bischöfe in der äußerlichen Regierung der Kirche, als wenn Christus seine Apostel und ihre Nachfolger im Amte nicht zu vollständigen Regenten seiner Kirche in ihrer sowohl äußerlichen als innerlichen Verfassung gemacht hätte; von Einziehung mehrerer, aber unnöthig scheinenden geistlichen Pfründen und milden Stiftungen, oder wenigst von allgemeiner Besteuerung auch der geringsten Kirchengüter nud geistlichen Pfründen; von allgemeiner Duldsamkeit aller dem Staate wie immer nützlich scheinenden, in der That aber nicht allein der Kirche Christi, sondern auch dem Staate selbst höchst schädlichen Sekten; von einer gewissen Ungebundenheit der Regenten an die Gesetze der Kirche, und an die mit derselbigen so-

treten, aus welcher sie von dem betrüglich- und betrügerischen Luther in einer gewissen *) Ueberraschung ihrer Leidenschaften entführet worden, um so diesem neuen Heydenthum Europens mit vereinigten Kräften der ganzen Christenheit wiederum ein Ende zu machen! — Wenigst wird die Gnade des heiligen Evangeliums von den Franzosen, wenn sie die Früchte desselben nicht mehr bringen werden, auf andere Länder übergehen, und ihre Nachbarn werden hiedurch in dem heiligen Glauben gestärket werden, wie es bey Entstehung der sogenannten Reformation in Deutschland geschehen; und durch dieß allein schon, ihr

wohl als mit den Unterthanen gemachten Verträge; von einer übertriebenen Oberherrschaft über die Güter aller sowohl geistlich- als weltlichen Unterthanen, und übertriebenem Gebrauche des Schutzrechtes der Unterthanen wider die Kirchengewalt (de abusu Dominii alti, et juris tuendi); u. s. w. denn die Klugheit verbiethet es mir weiter zu reden. — — Ich will und kann aber dießfalls den Fürsten nichts zu Last legen; eben weil dieß nur verschmitzte Kunstgriffe der schmeichelhaften und verführerischen Philosophen unsrer Zeit, dieser heimlichen und nun öffentlichen Feinde der Fürsten, waren, die diese nur in dieser Absicht zu hoch erheben wollten, damit sie durch die erweckte Misgunst des Volkes desto tiefer fallen sollten. — — — —

*) In den Akten der Akademie von Berlin, einer gewiß des Papstthumes nicht verdächtigen Urkunde, steht ausdrücklich, daß die Ursachen des Fortganges der Reformation in Deutschland der Wucher, in England die Liebe, in Frankreich der närrische Hang zu Neuerungen waren.

christliche Nationen! wird euer Bestreben hinlänglich belohnt seyn.

§. 27.

Wir haben bisher die so hochgepriesene französische Freyheit, Gleichheit und Vernunft nur in ihrem Ursprunge und in ihren Wirkungen betrachtet; und wir haben gesehen, daß sie eine Tochter aller Lasterhaftigkeit und eines gänzlichen Unglaubens, und eine fruchtbare Mutter aller Ungerechtigkeit und Grausamkeit ist. — Jetzt fragt es sich: Was ist sie in sich selbst? Antwort: Eine leere Einbildung ohne Sache, ein Namen ohne Bedeutung, ein Schatten ohne Körper, ein Unding, eine Chimere. Warum? Die Freyheit und Gleichheit unter allen Menschen, und die bloße Menschenvernunft als eine alleinige Regel der Sittlichkeit haben bloß nur in dem natürlichen Stande der Menschen Platz; so lange sie nämlich außer aller bürgerlichen und kirchlichen Gesellschaft leben, und keinem andern Menschen durch was immer für eine Handlung das Recht geben, ihrer Freyheit, und sohin auch ihrer Gleichheit mit andern freyen Menschen beraubet zu werden (§. 14.). Dieß ist der erste Satz. Nun stehen alle Gattungen der Menschen dieser Welt, Christen, Juden, Türken, Heyden, in verschiedenen Abtheilungen miteinander in einer gewissen politisch- und religiösen Ver-

bindung und Gesellschaft; haben ihre eigenen Fürsten, Regenten, Anführer, Vorsteher, Priester; ihre eigenen Gesetze und Gebräuche, nach welchen sie von diesen vermöge solcher Verbindung gelobt oder getadelt, belohnt oder gestraft, und zur Beobachtung solcher Gesetze und Gebräuche müssen angehalten und gezwungen werden; nur wenige wilde Menschenfresser in Amerika und Afrika ausgenommen: die nichts desto weniger im Streite wider äußerliche Feinde ihre Anführer haben, und denselbigen aus natürlichem Triebe der Liebe zum allgemeinen Beßten gehorchen, weil sie wohl bemerken, daß sie sich einzeln wider ihre vereinigten Feinde nicht hinlänglich vertheidigen können. Dieß ist der zweyte Satz, der von der ganzen Weltgeschichte hinlänglich bewährt ist, und sonnenklar beweiset, daß alle Nationen ihre angebohrnen veräußerlichen Freyheitsrechte, eine jede nach ihrer ganz freyen Einwilligung, diese in dieser, und jene in jener Beschränkung, veräußert haben. — **Gott hat gleich beym Anfange der Welt unter allen gleichzeitigen Menschen eine gesetzliche und allgemeine, nicht allein natürliche, sondern auch übernatürliche Gesellschaft gestiftet, und ist so der schwachen, und durch die Sünde Adams noch mehr verdunkelten Menschenvernunft mit seiner heiligen Offenbarung zu Hülfe gekommen. Er hat durch Moyses eine besondere kirchliche**

und politische Gesellschaft für die Hebräer allein, das ist, für die Abkömmlinge Abrahams aus Isaak und Jakob — und endlich durch seinen menschgewordenen Sohn Jesus Christus für alle Völker und Menschen aus Juden und Heyden eine neue, geistliche, sichtbare, übernatürliche, theils gesetzliche, theils freywillige, allgemeine Gesellschaft, oder die christkatholische Kirche — mit Abschaffung der jüdischen als einer bloßen Figur der christlichen Kirche — gestiftet: in welcher Christus, der göttliche Stifter dieser seiner heiligen Kirche, die Regierungsform und Regierungsart vollkommen bestimmet, alle Glieder derselben zum Gehorsame gegen ihre geistlichen Vorgesetzten, und alle, die immer eine hinlängliche Kenntniß von seiner Gottheit erlangen würden, zum Eintritte in diese seine Kirche unter Verlurste der ewigen Glückseligkeit, und unter Strafe der ewigen Verdammung verbunden hat. Dieß ist der dritte Satz, welcher von der ganzen Religionsgeschichte des alten und neuen Bundes vollkommen bestättiget wird, und sonnenklar beweiset, daß die schwache Menschenvernunft allein niemals eine hinlängliche Regel aller Sittlichkeit gewesen. — Im bloßen Naturstande, in welchem allein eine gänzliche Freyheit und Gleichheit aller Menschen — aber nur im Bezuge auf Menschen, keineswegs auf Gott, den Schöpfer und Herrn aller

Menschen — es giebt, ist jeder Mensch vermöge des Naturgesetzes selbst von allem Menschenzwange frey; so lange er nämlich keines andern Menschen natürliche, innerliche oder äußerliche Freyheit verletzet: oder sich freywillig seiner natürlichen Freyheit nicht begiebt. Dieß ist der vierte Satz, welcher mit Einschluße der drey vorhergehenden Sätze sonnenklar beweiset, daß die französische Freyheit, Gleichheit und Vernunft wider das Naturgesetz und wider das gesellschaftliche Naturrecht so gut, wie wider das positive, oder von Gott bloß zum Nutzen des Menschengeschlechtes frey gegebene Gesetz streitet (§. 21. u.*) — und sohin eine bloße Erdichtung ist. Diese vier Sätze muß ich Kürze halben als bewiesen voraussetzen — die aber in den folgenden Hauptstücken werden bewiesen werden. Indessen kann man hierüber Stattlers Demonstrationem evang. et Catholicam, wie Tract. III. et IVtum Theol. christ. theoreticae, nicht minder Eth. Christ. com. Part. II. Sect. II. a §. 553. bis §. 577. wie auch Part. III. Sect. II. cap. III. Art. I. a §. 934. bis §. 1012. so auch dessen Plan zu der allein möglichen Vereinigung im Glauben, u. s. w. ersten und zweyten Theil von S. 1. bis S. 159. und das wahre Jerusalem nachlesen. — Ein jeder Mensch ist von Gott erschaffen, seine eigene wahre, zeitlich- und ewi-

ge Glückseligkeit durch den guten und freyen Gebrauch aller seiner Leibs- und Seelenkräfte zu befördern. Dieß ist der erste und unmittelbare Endzweck der Erschaffung eines jeden Menschen insonderheit. Ein jeder Mensch ist von Gott erschaffen, auch eine gleiche Glückseligkeit anderer Menschen durch solchen guten und freyen Gebrauch seiner Leibs- und Seelenkräfte zu befördern. Dieß ist der zweyte und mittelbare Endzweck der Erschaffung eines jeden Menschen, ein Nebenzweck, der dem Hauptzwecke nachgeordnet ist. Diese zween Sätze machen den ganzen Grund aller natürlichen Freyheit und Gleichheit aller Menschen außer aller bürgerlich- und kirchlichen Gesellschaft, und auch allen Grund des Vorzugrechtes seiner eigenen Person in was immer für einer Gesellschaft aus. Denn so bald die eigene wahre Glückseligkeit mit der Glückseligkeit eines andern in wahren Widerstreit kömmt: ist der Mensch in einer gewissen Maaß und dem Verhältniße, so seine Glückseligkeit gegen die fremde hat, frey von der natürlichen Pflicht des andern Glückseligkeit zum Nachtheile seiner eigenen Glückseligkeit zu befördern. Zudem ist kein unvernünftiges Wesen auf Erden, sondern nur der Mensch einer wahren Glückseligkeit fähig; und deßhalben kann er wider seinen Willen von einem andern Menschen zur Beförderung dessen Glückselig-

keit, wie andere unvernünftigen Wesen, nicht gebraucht, bemächtiget, oder gezwungen werden, damit er nicht selbst in Beförderung seiner eigenen Glückseligkeit als des ersten und unmittelbaren Endzweckes seiner Schöpfung gehindert werde. Daher ist jeder Mensch im bloßen Naturstande von allem Menschenzwange frey I. im Gebrauche aller seiner innerlich- und äußerlichen Leibs- und Seelenkräfte; II. in Bemächtigung vernunftloser Dinge, die noch von keinem andern bemächtiget sind, und im Gebrauche seines rechtmäßig erlangten Eigenthumes; III. in Beurtheilung der Mittel zur Beförderung seiner eigenen zeitlich- und ewigen Glückseligkeit; IV. in Erfüllung aller seiner natürlichen, das ist, ihm selbst schon durch das Naturgesetz aufgelegten Pflichten gegen Gott, gegen sich selbst, und gegen andere Menschen; V. in Ausübung des Guten sowohl als selbst des Bösen, so lange durch dieß keines Andern Recht und Freyheit verletzet wird; VI. frey von aller Knechtschaft, Unterthänigkeit, Unterwürfigkeit und Oberherrschaft anderer Menschen; und weil alle diese Freyheitsrechte allen und jeden Menschen von Natur aus eigen und angebohren sind: so sind VII. auch alle Menschen von Natur aus sittlicher Weise vollkommen gleich: oder, was eines ist, kein Mensch ist des andern Unterthan, noch Obrigkeit. Dieß sind nun die natürlichen Freyheitsrechte

aller Menschen, die wir jetzo mit der französischen Freyheit, Gleichheit und Vernunft vergleichen wollen.

§. 28.

Die französischen Rebellen, das ist, die treulosen Glieder der Nationalversammlung, der Konvent, der Berg, der Clubb der alten und neuen Jakobiner, oder die Leute ohne Sitten, Religion und Vernunft in Frankreich, die ihren beßten König so grausam ermordeten, und die Landesregierung mit Gewalt an sich rissen, haben sich zum Looszeichen ihrer Schwärmerey und grausamen Thorheiten das Feldgeschrey: Freyheit, Gleichheit und Vernunft, gewählet; und nichts desto weniger suchen sie geradehin alle Freyheit, Gleichheit und Vernunft aller Franzosen nicht allein, sondern auch anderer Nationen mit Gewalt der Waffen aus der Welt zu schaffen. Denn die französische Nation ist von diesen Rebellen mit Gewalt gehemmet I. in freyem Gebrauche ihrer innerlich- und äußerlichen Leibs- und Seelenkräfte zur Beförderung ihrer eigenen Glückseligkeit, da sie wider ihren Willen unter Todesstrafe der Guillotine gegen einen so starken frey aufgerufenen Feind, wie das Schlachtvieh auf die Schlachtbank, durch so einen grausamen innerlich- und äußerlichen Krieg gewaltthätig in den Tod hingeführet wird. II. Mit Gewalt gehemmet in freyer Bemächtigung irrdischer noch

von keinem andern bemächtigter Dinge, das ist, in rechtmäßiger Erwerbung zeitlicher Güter und Reichthümer durch Arbeit, Kunst, Handelschaft, Ackerbau; und im freyen Gebrauche ihres rechtmäßig errungenen Eigenthumes, da die Rebellen alle Güter des Königs, des Adels, der Geistlichkeit, der auswärtigen Fürsten, und selbst der Unterthanen Frankreichs für Güter der gesammten Nation — oder vielmehr für ein Eigenthum derjenigen erkläret haben, die sich gewaltthätig in die Landesregierung eingedrungen haben. III. Mit Gewalt gehemmet in freyer eigener Beurtheilung aller Mittel zur Beförderung ihrer eigenen Glückseligkeit, da man ihr die nagelneue französische Freyheit, Gleichheit und Vernunft als das einzige Mittel zu ihrer wahren Glückseligkeit mit aller Gewalt der Waffen aufdringen will: obwohl die ganze Welt die Unhinlänglichkeit eines solchen Mittels — selbst nach der Vorschrift und Anordnung Gottes — schon längst anerkannt hat (§. 27. zweyter und dritter Satz). IV. Mit Gewalt gehemmet in freyer Erfüllung aller ihrer natürlichen, das ist, aller ihnen selbst schon vom Naturgesetze aufgelegten Pflichten gegen Gott, gegen sich selbst, und gegen andere Menschen, da man ihr nicht allein die katholische, die christliche und alle geoffenbarte, sondern sogar auch alle Religion — auch die natürliche — als das einzige von allen Menschen anerkannte Erkenntniß- und

Betreibungsmittel dieser ihrer natürlichen und angebohrnen Pflichten (§. 27. zweyter Satz) mit Gewalt rauben will (§§. 25. 26.). V. Mit Gewalt gehemmet in freyer Ausübung des Guten und Bösen, weil sie Habe und Gut, Leib und Leben für die Rebellen darzugeben, mit Gewalt der Guillotine gezwungen wird: da doch Niemand vermöge der natürlichen selbst schon durch das Naturrecht und Naturgesetz bestättigten Freyheitsrechte durch Menschenzwang rechtmäßig gezwungen werden kann, andere die schon durch das Naturgesetz wie immer gebothenen und schuldigen Liebesdienste zu leisten; so lange er nämlich außer aller bürgerlichen und kirchlichen Gesellschaft lebt: und ohnehin Jedermann in diesem Stande, nämlich in dem bloßen Naturstande, alle seine innerlichen und äußerlichen Handlungen betreffend, so lange sie keinem andern schädlich sind, von allem Menschenzwange frey ist (§. 27. erster und vierter Satz, wie auch die Schlußfolgen von I. bis VII.). VI. Mit Gewalt in ihrer ganzen Freyheit, und VII. in ihrer Gleichheit gehemmet, da ihr wider ihre Einwilligung die Rebellen ihren beßten König auf eine so schaudervolle Art geraubet, die beliebte monarchische Regierungsform und Regierungsart aufgehoben; dafür eine stürmische, oder republikanische Regierung, oder vielmehr eine gänzliche Anarchie und Regentenlosigkeit in Frankreich eingeführet,

und sich selbst zu grausamen Despoten und gewaltthätigen Tyrannen aufgeworfen haben (§§. 22. 23. 24.). Wir sehen also aus diesem Vergleiche der natürlichen und angebohrnen Freyheitsrechte aller Menschen im bloßen Naturstande (§. 27.) mit der französischen Freyheit, Gleichheit und Vernunft schon sonnenklar, daß diese, nämlich die französische Freyheit, Gleichheit und Vernunft für keinen Stand, weder für den Bürgerstand (vom §. 11. bis §. 22.), noch für den freyen Naturstand (§. 27.) passet, und in der That selbst nichts anders als eine leere Einbildung ohne Sache, ein Namen ohne Bedeutung, ein Schatten ohne Körper, ein Unding, eine Chimere; sohin eine bloß satanische oder friedenstörerische Aufhetzung des christlichen Volkes wider den Staat, wider die Kirche, und wider alle gute Ordnung aller Stände der Menschen — und eine recht pestartige Verführung zu aller Gott- und Sittenlosigkeit ist; indem ja in keinem dieser Stände, zwischen welchen es keinen Mittelstand giebt, dem Menschen jenes erlaubt ist, was die französische Freyheit, Gleichheit und Vernunft, diese von den Franzosen im Taumel ihres dermaligen Unsinns angebetheten Götzen, erlauben: welche Freyheit, Gleichheit und Vernunft doch die durch die einbilderische und leere Weltweisheit unsrer Zeit verführten Franzosen als das ächte und einzige Mittel zur wahren Glückseligkeit aller Menschen mit Gewalt der

Waffen allen Nationen wider das allgemeine Völker- und Naturrecht selbst aufdringen wollen, wie wir bisher gesehen haben. Was ist also die französische Freyheit, Gleichheit und Vernunft? Antwort: In ihrem Ursprunge ist sie eine freche Tochter aller Lasterhaftigkeit und eines gänzlichen Unglaubens; in ihren Wirkungen und schandvollen Folgen eine gottlose Mutter aller Ungerechtigkeit und Grausamkeit, mit welcher die trägen Faulenzer und hungerigen Müßiggänger eine Gemeinschaft aller Güter (warum mit Sokrates und Plato nicht auch eine Gemeinschaft aller Ehweiber, damit sie auf solche Art unentgeltlich auch ihre Wollust pflegen mögen?) unter allen Menschen *) mit Gewalt einführen, und sohin die Begü-

*) Weder Heyden, noch Türken, noch Juden, sondern nur die ersten Christen zu Jerusalem, und vermuthlich auch zu Alexandria, machten unter Anleitung der heil. Apostel aus Liebe zur christlichen Vollkommenheit — nicht aus Liebe des Müßigganges, eine ungezwungene und ganz freywillige Gemeinschaft ihrer zeitlichen Güter: welches in allen christlichen Klöstern von Orient und Occident nebst den drey Gelübden der Keuschheit, Armuth und des Gehorsams annoch beobachtet wird. Unsern antichristischen Philosophen, und ihren — Lehrjüngern aber will weder das Klosterleben, noch die evangelische freywillige Armuth der ersten Christen und Apostel Jesu Christi mehr behagen: obwohl unter den heydnischen Weltweisen selbst einige die Reichthümer verachtet haben; und sie wählen sich aus diesen selbst nur jene zu Mustern, welche hauptsächlich auch wider die natürliche Religion und guten Sitten mit Worten und Beyspie-

terten ihres durch Fleiß und Arbeit mit Schwitz und Schweiße ihres Angesichts errungenen Eigenthumes gewaltthätig berauben, wie auch alle Fürsten und Geistlichen sammt aller Staatsverfassung und Religion — als eine Hinderniß ihres boshaften Vorhabens (§. 5.) — mit Gewalt der Waffen aus der Welt schaffen wollen; in ihrem Wesen eine gänzliche Verwildung aller Menschen, oder eine gesuchte gänzliche Sittenfreyheit nach eines jeden Fleischeslust und irrdischer Begierde; eine gänzliche Befreyung von Gott, von aller Religion, von allen göttlich- und menschlichen Gesetzen, von allem Gehorsame, und von aller Unterwürfigkeit gegen Gott und die Menschen, durch welche Gott die Welt zu regieren be-

len gelehret haben. — Indessen ist Sokrates, dieser schändliche Abgott unserer Afterphilosophen, der, wie sein Lehrjünger Plato, nach dem Ausdrucke Salvians im 7. B. von der Regier. Gottes gegen das Ende, aus der ganzen Welt ein allgemeines Hurenhaus machen wollte, von der ganzen Welt verworfen, und selbst von seinen Athieniensern zum Tode verdammet worden. Es wollen ihn zwar einige entschuldigen, als hätte er nur die Vielgötterey, und nicht das Daseyn eines einzigen wahren Gottes verworfen: allein sein Spruchwort: Was ober uns ist, das geht uns nichts an, und sein Lehrsatz, den auch Plato B. 5. von der Republik behauptet, daß man in der Religion, in welcher man gebohren ist, verbleiben müsse, zeigen sonnenklar, daß er von Gott und Religion eine geringe Kenntniß und Schätzung gehabt.

schlossen hat. — Eben dahin zwecket auch das so aufgekünstelte und so sehr verheimlichte Lehrgebäude der baierischen Freymaurer, Illuminaten und Rosenkreutzer, wohin jenes der französischen nun sogenannten Jakobiner und Weisen unsrer Zeit, ihrer Brüder, mit aller Wuth der Grausamkeit ausgebrochen ist. — — Wer die Geschichte der baierschen Illuminaten, und ihr in Druck gegebenes Lehrgebäude gelesen, wird mir mit Vernunft und Wahrheit nicht widersprechen können.

* Daß ich in Betreffe der baierschen Illuminaten in dieser Schrift nichts übertrieben, rechtfertigen mich dießfalls die gnädigsten sowohl landesherrlichen als bischöflichen Verordnungen vollkommen. Man sehe die landesherrlichen Verordnungen in dieser Sache München den 22. Juny 1784. den 2. März 1785. und den 16. August 1787. — wie auch die fürstbischöflichen Verordnungen von Regensburg den 31. May 1787. und den 5. Brachmonats 1794.

§. 29.

Und nun diese Freyheit und Gleichheit, die vermöge ihres Ursprunges, ihrer Wirkungen, und ihres Wesens nur Lasterhafte machen kann (§. 28.), soll das Werk der Vernunft, und ein hinlängliches Mittel zur wahren Glückseligkeit aller Menschen seyn? — Wann hat jemals die gesunde Menschenvernunft den Lasterhaften

und Gottlosen selig gesprochen? — Hat ihn nicht das bessere Heydenthum selbst zur ewigen Strafe verdammet? — Wer kann wohl die wilden Menschenfresser in Amerika, die **Kanibalen** und **Karaiben**, und die dummen **Kaffern**, oder sogenannten **Hottentotten** in Afrika, glücklicher nennen, als die durch das Christenthum aufgeklärten Nationen Europens? — — Alle christliche Philosophen, und selbst die Theisten und Naturalisten unsrer Zeit, haben bisher das Christenthum wenigst für ein Mittel zur Umschaffung wilder, roher, unwissender, vom Raube und Menschenfleische lebender, nach Art wilder Thiere nackend und bloß herumirrender unglücklicher Menschen zu einem gesitteten, feinen, in Wissenschaften erfahrnen, von eigenem Fleiße, von Kunst und Arbeit lebenden, mit Ehrbarkeit und Anstand einhergehenden glücklichen Volke angesehen; und itzt will das abtrünnige Frankreich das heilige Christenthum als eine vermeynte Hinderniß der Aufklärung und Glückseligkeit der Vernünftigen abschaffen, und statt des Lichts den kohlschwarzen Lichtbutz, nämlich das schon so lang veraltete, so unheilige und erzgrobe Heydenthum als das vermeyntlich kräftigste Mittel zur Aufklärung und Glückseligkeit der Christen und aller Menschen wiederum einführen! — Nein! sah nicht die Vergötterey des **Voltairs**, dieses geilen, Religion und Sitten verderbenden Dichters, die durch ein ausdrückli-

ches Dekret der Nationalversammlung dem Volke angekündiget, den 10. und 11. July 1791. gehalten ward, und über 600,000 Livres kostete, und die Einweihung des Tempels der **Vernunft**, wobey ausgeschämte Weibspersonen die drey von den Jakobinern auserwählten Nationalgottheiten der Neufranken, **Freyheit, Gleichheit und Vernunft**, vorstellten, und auf den Altar gestellt wurden — einem ärgerlichen und schandvollen Bacchus= und **Venusfeste** der alten Heyden, wie ein Ey dem andern, gleich? — Die alten Heyden haben nebst der Abgötterey doch wenigst noch eine dunkle Kenntniß des wahren Gottes als des höchsten Herrn Himmels und der Erde unter dem Namen Jupiter *) als ihres höchsten Gottes beybehalten; und diese neue Heyden wollen von Gott ihrem Schöpfer und Herrn, dem Richter der Lebendigen und Todten, der nach Verdiensten straft und belohnet, gar nichts mehr wissen. O Blindheit! o Unsinn!! o Raserey!!! Ist aber eben diese Blind-

*) P. Prileszky aus der Gesellschaft Jesu merket über das Buch des heil. Cyprian von der Eitelkeit der Götzen in den von ihm herausgegebenen Akten und Schriften dieses heil. Vaters, Tyrnau 1761. unter dem Buchstaben (g) an, daß nach Meynung einiger Schriftsteller die Heyden das Wort Jupiter, so in der zweyten Endung Jovis hat, von Jehova, so im Hebräischen den unaussprechlichen Namen Gottes bedeutet, abgeleitet haben.

heit nicht selbst die größte Strafe für sie auf dieser Welt, und der traurige Vorboth der unausbleiblich ewigen Strafen in der andern Welt? — Wer hätte sichs einbilden sollen, daß eine ganz christliche, so edle, so aufgeklärte, so blühende und große Nation auf — einmal in einen so großen Taumel des Unsinns verfallen könnte? — Indessen wurde diese pestartige Krankheit der Gemüther schon von länger als einem ganzen Jahrhunderte her durch die Gift kochende Afterphilosophie zubereitet. Allein nicht die Nation, sondern nur die Auswürflinge der Nation, die unter dem Namen der Jakobiner bekannten Naturalisten, die sich mit List und Gewalt der Staatsmacht und Regierung Frankreichs bemeistert haben, sind in diesen Taumel des Unsinns verfallen; die Nation selbst seufzet unter dem grausamen Drucke dieser Unmenschen, ringt nach Erlösung, und wird durch Gottes Beystand, und der christlichen Nationen gesammte Beyhülfe bald wieder in den vorigen Glücksstand ihrer heiligen Religion und weisen Staatsverfassung zurück geführet werden; nachdem nämlich Gott die frevelhaften Feinde seiner Kirche und der christlichen Staatsverfassung in Frankreich zu Jedermanns Beyspiele hinlänglich wird gezüchtiget haben. Denn man kann dermal die Franzosen, unter dem Nationalkonvente, wie einst die Hunnen unter Attila, als eine wahre Strafruthe Gottes (flagel-

lum Dei) ansehen; und Gott hat dieses grausame Schicksal über Frankreich nicht allein als eine väterliche Züchtigung der leichtsinnigen Franzosen, sondern auch als eine heilsame Warnung für alle christlichen Fürsten und Staaten verhänget: damit sie den von Gott dem glaubigen Vater Abraham versprochenen und durch den Messias zu bewirkenden **Völkersegen**, dessen sie durch das Gnadenlicht des heiligen Evangeliums theilhaftig geworden, mehr schätzen, die christliche Religion, Zucht und Sitten nicht allein durch heil, und wirksame Verordnungen, sondern auch durch — eigenes Beyspiel aller christlichen Tugenden bey ihren Unterthanen befördern, und die Feinde des Christenthumes, die Naturalisten und antichristischen Philosophen, die nun auch öffentliche Feinde des allgemeinen Beßten und Endzweckes aller Staaten sind, aus ihren Ländern verbannen sollen; als die immer um — Duldung schreyen, und selbst nicht dulden. Die vor Augen stehenden blutigen Beyspiele aller Grausamkeit in Frankreich sind allzuunläugbare Proben ihrer Unduldsamkeit. — — Sie würden auch in andern Ländern nicht dulden, wenn es ihnen glückte, mit Erwürgung aller Fürsten überall, wie in Frankreich, die Staatsmacht an sich zu reissen. — — —

Und nun, ihr Könige! versteht es wohl, lasset euch von dem Messias, von Jesu Christo dem göttlichen Richter, unterrichten, ihr, die ihr den

Erdenkreis richtet. Dienet dem Herrn, als seine Stellevertreter (§. 21. *) in Furcht, und bringet ihm einen frölichen Lobgesang mit Zittern euers Herzens dar. Strecket beyde Arme aus nach seiner Zuchtlehre, nach seinem Unterrichte, nach der Lehre seines Evangeliums, und unterwerfet Euch sammt euern Reichen und Fürstenthümern Ihm gänzlich (aus dem Hebräischen), auf daß der Herr nicht etwa über Euch in Zorn, und Ihr vom rechten Wege in den Untergang gerathet. Wann sein Zorn in Kürze auflodern sollte: alsdann sind nur alle diejenigen selig, die auf Ihn vertrauen. Diese Worte sind aus dem zweyten Psalme entlehnet: welcher, wie auch der hundertste Psalm mitgenommen, würdig wären, daß alle christlichen Fürsten und Regenten diese zween Psalme zum Gegenstande ihrer täglichen Betrachtung machten!

* Zum Beschluße dieses Hauptstückes über die so hochangepriesene französische Freyheit, Gleichheit und Vernunft, will ich demnach nur noch den hundertsten Psalm, weil selber nicht allein für alle Fürsten und Regenten, für welche er eigentlich vom König David geschrieben worden, sondern auch für alle Hausväter eine schöne Lehrschule über die so sehr in unsern Zeiten betriebne Duldung böser Menschen, Minister, Bedienten und Hausge-

nossenen enthält, in einer kleinen, nach verschiedenen Lesarten erlaubten Erweiterung anher setzen. — Dieser Psalm ist von größter Wichtigkeit. Denn wenn in einem wie immer großen Reiche kein Hausvater in seinem Hause einen boshaften Friedensstörer, und auch der Fürst keinen in seinem Pallaste und ganzen Reiche geduldet: so bleibt das ganze Reich in guter Ruhe und Sicherheit.

§. 30.

Psalm C.

Der König David beschreibt an seiner Person (oder, wie Theodoret will, an der Person des frommen Königs Josias) die Pflichten eines frommen und gerechten Fürsten. Also Tirin.

Ich will deine Barmherzigkeit, und dein gerechtes Urtheil, o Herr! besingen, so du an allen deinen Werken sehen lässest. **Ich will dir das Lob singen, und einem unbefleckten Lebenswandel nachtrachten, wann du zu mir kommen wirst:** das ist, ich will mich mit deiner Gnade und Erleuchtung, um welche ich bitte, befleissen, es zu erkennen, auf welchem Wege ich zu einem unbemackelten und schuldlosen Leben gelangen könne. **In Mitte meiner Hausgenossenen wandelte ich in Unschuld meines Herzens. Ich habe niemals gestattet, daß meine Augen eine Un-**

gerechtigkeit in meinem Hause, oder in meinem Reiche sehen sollten; diejenigen, die Böses thaten, habe ich gehasset. Kein Mensch, der ein böses Herz hatte, durfte bey mir wohnen; den Schalkhaften, der von mir, von meiner guten Lebensart, und von meinen unschuldigen Sitten, abwich, erkannte ich nie: das ist, einen solchen duldete ich nie unter meinen Hausgenossenen, Bedienten, Beamten und Staatsministern. Wer seinen Nächsten heimlich verleumdete, diesen verfolgte ich; und einen solchen, der ein stolzes Aug, und ein unersättliches Herz hatte, das ist, einen Hoffärtigen und Geizigen, ließ ich nicht einmal an meinen Tisch. Meine Augen waren allezeit auf die Getreuen des Landes *) gerichtet, und selbe von mir ausgewählet, als gute Rathgeber und getreue Gehülfen in Verwaltung des Reiches am Steuerruder mit mir zu sitzen. Nur derjenige, der auf dem Wege der Unschuld wandelte, durfte mein Diener, Beamter, Minister seyn. Der Hoffärtige wird in meinem Hause niemals Wohnung finden; und derjenige, der unrechte, ungebührliche, boshafte Reden führet, der hat es im Angesichte meiner Augen nicht getroffen, hat sich selbst unglücklich gemacht, und wird bey mir nicht bestehen:

---

*) Des Landes — nicht des Auslandes.

oder kein Verbleiben haben (aus dem Hebräischen). In der Morgenstunde habe ich alle Sünder meines Reiches getödtet, auf daß ich alle Uebelthäter aus der Stadt des Herrn meines Gottes vertilgete: oder, wie Tirin sagt, noch frühe, und zu rechter Zeit reinigte ich meinen Hof und mein Reich von gottlosen und lasterhaften Ministern, Staatsbedienten und Beamten, ehevor sie noch zu mächtig wurden. — — — —

Höret, o Fürsten! und nehmet gewahr diese Worte der Weisheit und Klugheit!! Amen!!!

J. A. w. G. g.

oder kein Verbleiben haben (aus dem Hebräischen). In der Morgenstunde habe ich alle Sünder meines Reiches getödtet, auf daß ich alle Uebelthäter aus der Stadt des Herrn meines Gottes vertilgete: oder, wie Tirin sagt, noch frühe, und zu rechter Zeit reinigte ich meinen Hof und mein Reich von gottlosen und lasterhaften Ministern, Staatsbedienten und Beamten, ehevor sie noch zu mächtig wurden. — — — —

Höret, o Fürsten! und nehmet gewahr diese Worte der Weisheit und Klugheit!! Amen!!!

J. A. w. G. g.

oder kein Verbleiben haben (aus dem Hebräischen). In der Morgenstunde habe ich alle Sünder meines Reiches getödtet, auf daß ich alle Uebelthäter aus der Stadt des Herrn meines Gottes vertilgete: oder, wie Tirin sagt, noch frühe, und zu rechter Zeit reinigte ich meinen Hof und mein Reich von gottlosen und lasterhaften Ministern, Staatsbedienten und Beamten, ehevor sie noch zu mächtig wurden. — — — —

Höret, o Fürsten! und nehmet gewahr diese Worte der Weisheit und Klugheit!! Amen!!!

J. A. w. G. g.

oder kein Verbleiben haben (aus dem Hebräischen). In der Morgenstunde habe ich alle Sünder meines Reiches getödtet, auf daß ich alle Uebelthäter aus der Stadt des Herrn meines Gottes vertilgete: oder, wie Tirin sagt, noch frühe, und zu rechter Zeit reinigte ich meinen Hof und mein Reich von gottlosen und lasterhaften Ministern, Staatsbedienten und Beamten, ehevor sie noch zu mächtig wurden. — — — —

Höret, o Fürsten! und nehmet gewahr diese Worte der Weisheit und Klugheit!! Amen!!!

J. A. w. G. g.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bewahrungs-Mittel vor der unglückseligen Freyheit, Gleichheit und Vernunft

Amberg 1795

Pol.g. 83
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10768308-0
VD18 14402823-001